



STADT AULENDORF

Öffentliche Sitzung des Gemeinderates

am Montag, 22.02.2021, 18:00 Uhr

in der Aulendorfer Stadthalle

ÖFFENTLICHE TAGESORDNUNG

- 1** Begrüßung, Feststellung der Beschlussfähigkeit, Tagesordnung
- 2** Bekanntgaben, Mitteilungen, Bekanntgabe nichtöffentl. gefasster Beschlüsse, Protokoll
- 3** Einwohnerfragestunde
- 4** Bebauungsplan "Allewinden-Hasengärtlestraße - 2. Änderung"
 1. Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen
 2. Zustimmung zum Planentwurf
 3. Erneute öffentliche Auslegung und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange
- 5** Grundschule Aulendorf
 - Einrichtung einer Grundschulförderklasse
- 6** Neubau Grundschule - Vergabe von Planungsleistungen an Fachplaner
- 7** Bezahlung Zweitkräfte in Kindertagesstätten
- 8** Minigolfanlage - Betrieb 2021
- 9** Ortsabrundung Münchenreute - Aufstellungsbeschluss Erweiterung
- 10** Anpassungen Feuerwehrsatzung
- 11** Fortschreibung Regionalplan
- 12** Breitbandversorgung
 - Beauftragung der Planungsleistungen
- 13** Verschiedenes
- 14** Anfragen gem. § 4 Geschäftsordnung



STADT AULENDORF

Stadtbauamt		Vorlagen-Nr. 40/009/2021	
Sitzung am 22.02.2021	Gremium Gemeinderat	Status Ö	Zuständigkeit Entscheidung
TOP: 4 Bebauungsplan "Allewinden-Hasengärtlestraße - 2. Änderung" 1. Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen 2. Zustimmung zum Planentwurf 3. Erneute öffentliche Auslegung und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange			
Ausgangssituation: Innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans „Allewinden-Hasengärtlestraße“ besteht seit dem Jahr 1996 ein Edeka-Einkaufsmarkt mit zugehörigen Kundenparkplätzen. Der Bauungsplan wurde im Jahr 2000 in einem Teilbereich geändert, um zusätzlich die Einrichtung eines Edeka-Getränkemarkts zu ermöglichen.			
Planung: Das in die Jahre gekommene Gebäude des Einkaufsmarktes soll nun saniert und umgebaut, die Verkaufsflächen zeitgemäß gestaltet werden. In diesem Zuge ist geplant, das Gebäude zu erweitern und die bestehende Verkaufsfläche von rd. 1.020 m² auf rd. 1.325 m² zu vergrößern, um Eingangs- und Vorbereich, sowie Verkehrsflächen großzügiger gestalten und die Ware zeitgemäß präsentieren zu können.			
Die Anzahl der Kundenparkplätze und die Anzahl der Fahrradstellplätze sollen entsprechend erhöht werden. Zugeordnet zu einem erweiterten Backshop soll eine Außenterrasse mit Sitzmöglichkeiten entstehen. Im Süden des Getränkemarkts auf dem Grundstück Flst.Nr. 1685/6 soll ein Parkplatz für die Mitarbeiter des Einkaufs- und Getränkemarktes hergestellt werden. Um die Erweiterung des Kundenparkplatzes nach Norden hin zu ermöglichen, wurde das bestehende Lagergebäude auf dem Grundstück Flst.Nr. 1686/1 im Dezember 2020 abgebrochen.			
Auswirkungen auf Bebauungsplan: Der bestehende Lebensmittelmarkt wird mit der geplanten Erweiterung auf mehr als 1.200 m² Geschossfläche und mehr als 900 m² Verkaufsfläche die Grenze zur Großflächigkeit überschreiten und ist damit nur in einem Sondergebiet für großflächigen Einzelhandel gem. § 11 Abs. 3 BauNVO zulässig. Der rechtskräftige Bebauungsplan „Allewinden-Hasengärtlestraße – 1. Änderung“ vom 07.06.2000 wird deshalb geändert. Der Geltungsbereich muss nach Vorgabe der Rechtsaufsichtsbehörde auch die betroffenen Teilbereiche des bisherigen Mischgebiets umfassen.			
Vor dem Aufstellungsbeschluss wurde geprüft, ob die Voraussetzung für die Durchführung des beschleunigten Verfahrens gem. § 13a BauGB vorliegen. Die Aufstellung eines Bebauungsplans, mit dem großflächiger Einzelhandel mit einer zulässigen Geschossfläche von 1.200 m² bis 5.000 m² zulässig wird, bedarf gem. Anlage 1 Nr. 18.6.2 zum UVP-Gesetz einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles. Zur Vorbereitung des Bebauungsplan-Verfahrens wurde durch das Fachbüro faktorgrün, Stuttgart eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht gem. UVP-Gesetz durchgeführt.			
Die zulässigen Grundflächen innerhalb des Geltungsbereichs betragen weniger als 20.000 m². Die Änderung des Bebauungsplans „Allewinden-Hasengärtlestraße“ dient der Nachverdichtung in einem bebauten Gebiet. Es bestehen keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der Schutzgüter gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7b BauGB. Es bestehen weiterhin keine Anhaltspunkte dafür, dass bei der Planung Pflichten zur Vermeidung oder Begrenzung der Auswirkungen von schweren Unfällen nach § 50 Satz 1 BImSchG zu beachten sind.			

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans liegt nicht innerhalb eines festgesetzten Überschwemmungsgebietes HQ₁₀₀ oder eines Risikogebietes bei extremem Hochwasser HQ_{extrem} und nicht innerhalb eines Wasserschutzgebietes.

Im beschleunigten Verfahren wird von einer Umweltprüfung und von dem Umweltbericht abgesehen. Eingriffe in Natur und Landschaft, die aufgrund der Aufstellung des Bebauungsplans zu erwarten sind, gelten im Sinne des § 1a Abs. 3 Satz 6 BauGB vor der planerischen Entscheidung als erfolgt oder zulässig. Ein naturschutzrechtlicher Ausgleich ist nicht erforderlich.

Im beschleunigten Verfahren kann gem. § 13a Abs. 2 Nr. 1 BauGB von der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit abgesehen werden. Um die Anwohner in die Planung einzubinden und über die beabsichtigten Maßnahmen zu informieren, wurde am 18.06.2020 eine Informationsveranstaltung durchgeführt, zu der die Anwohner durch Posteinwurf eingeladen wurden. Bei der Informationsveranstaltung waren ca. 25 Personen anwesend.

Der Gemeinderat hat am 29.06.2020 den Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 BauGB für den Bebauungsplan „Allewinden-Hasengärtlestraße – 2. Änderung“ gefasst.

Am 28.09.2020 wurde der Entwurf des Bebauungsplans und der örtlichen Bauvorschriften hierzu im Gemeinderat vorgestellt und erläutert. Der Gemeinderat hat den Entwurf des Bebauungsplans und der örtlichen Bauvorschriften hierzu gebilligt und beschlossen, diesen öffentlich auszulegen bzw. die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange einzuholen.

Der Bebauungsplan und die örtlichen Bauvorschriften hierzu wurden mit Begründung und den vorliegenden Gutachten

- UVP-Vorprüfung des Einzelfalles, Fachbüro faktorgrün,
- Artenschutzfachliche Untersuchung, Fachbüro Umweltkonzept Dipl. Biologin Tanja Irg,
- Schalltechnische Untersuchung, Ingenieurbüro für Bauphysik Dipl.-Ing. Christopher Malo,
- Geotechnischer Bericht, Fachbüro HPC AG

in der Zeit vom 13.11.2020 bis 21.12.2020 öffentlich ausgelegt. Gleichzeitig wurden die Träger öffentlicher Belange um ihre Stellungnahme gebeten.

Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen

Die eingegangenen Stellungnahmen sind in beiliegender Zusammenstellung einzeln aufgeführt und erläutert. Die in der Auflistung dargestellten Beschlussvorschläge sind in die vorliegende Entwurfsfassung vom 29.01.2021 eingearbeitet.

Auf Grund der Stellungnahme des Regierungspräsidiums Tübingen, Fachbereich Raumordnung Einzelhandel, die Bezug nimmt auf die Urteile des Bundesverwaltungsgerichts vom 17.10.2019 und des Verwaltungsgerichtshofs Mannheim vom 12.08.2020, sowie der Empfehlung des Landratsamtes Ravensburg sollen die Grundstücke des bestehenden Getränkemarktes und des geplanten Mitarbeiterparkplatzes nicht, wie zunächst vorgesehen, in das Sondergebiet „Lebensmittelmarkt“, sondern in das angrenzende Mischgebiet aufgenommen werden. Diese Änderung berührt einen Grundzug der bisherigen Planung.

Der Bebauungsplan und örtlichen Bauvorschriften müssen auf Grund dieser Änderung erneut öffentlich ausgelegt bzw. die Behörden und Träger öffentlicher Belange beteiligt werden. Eine Verkürzung der Auslegefrist auf bspw. 14 Tage ist nach § 4a Abs. 3 BauGB möglich. Es kann bestimmt werden, dass Stellungnahmen nur zu den geänderten bzw. ergänzten Teilen abgegeben werden können.

Beschlussantrag:

1. Die vorgetragene Abwägung wird, ggf. einschl. Änderungen, zu eigen.
2. Der Entwurf des Bebauungsplans „Allewinden-Hasengärtlestraße – 2. Änderung“ mit

den örtlichen Bauvorschriften in der Fassung vom 29.01.2021 wird, ggf. unter Einarbeitung der beschlossenen Änderungen, gebilligt.

3. Es wird beschlossen, den Entwurf des Bebauungsplans „Allewinden-Hasengärtlestraße – 2. Änderung“ und die örtlichen Bauvorschriften wiederholt auszulegen und die Stellungnahmen der Behörden und Träger öffentlicher Belange erneut einzuholen. Die Auslegungsfrist wird auf 14 Tage verkürzt. Es wird bestimmt, dass die Stellungnahmen nur zu den geänderten bzw. ergänzten Teilen abgegeben werden können.
4. Die Verwaltung wird beauftragt, die erneute Auslegung öffentlich bekannt zu machen und die erneute Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange durchzuführen.

Anlagen:

Bebauungsplan und örtliche Bauvorschriften – Textteil vom 29.01.2021

Bebauungsplan und örtliche Bauvorschriften – Übersichtsplan vom 29.01.2021

Bebauungsplan und örtliche Bauvorschriften – Planteil mit Legende vom 29.01.2021

Begründungen vom 29.01.2021

Zusammenstellung Anregungen und Bedenken vom 29.01.2021

Beschlussauszüge für

☐ Bürgermeister

☐ Hauptamt

☐ Kämmerei

☒ Bauamt

☐ Ortschaft

Aulendorf, den 12.02.2021

Stadt Aulendorf
Bebauungsplan
und
Örtliche Bauvorschriften

„Allewinden-Hasengärtlestraße – 2. Änderung“

Begründungen

Gemeinde
Landkreis

Stadt Aulendorf
Ravensburg

Bebauungsplan

„Allewinden-Hasengärtlestraße – 2. Änderung“

Begründung

1 Lage

Die Stadt Aulendorf liegt am nordwestlichen Rand des Landkreises Ravensburg.

Im Entwurf zur Fortschreibung des Regionalplans der Region Bodensee-Oberschwaben ist Aulendorf als Unterzentrum und Siedlungsbereich ausgewiesen.

Aulendorf liegt an den regionalen Entwicklungsachsen Bad Saulgau – Isny und Weingarten – Bad Schussenried.

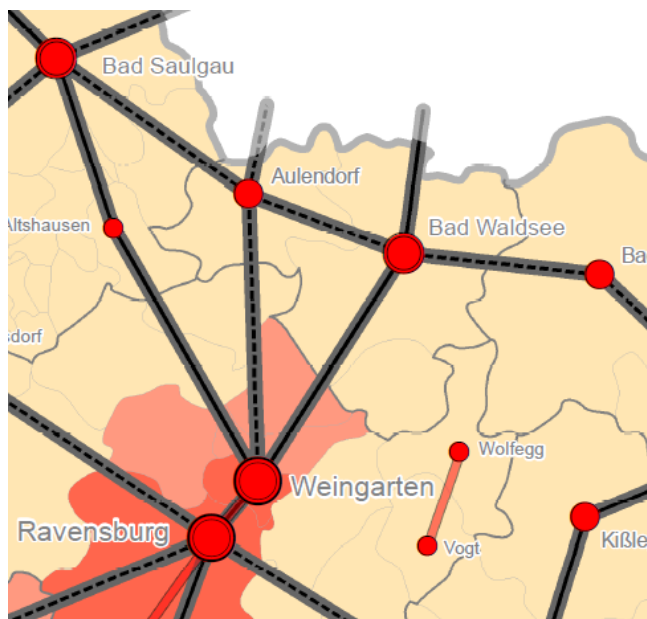


Abb. 1
Entwurf Regionalplan Bodensee-Oberschwaben Ausschnitt Strukturkarte

Das Plangebiet liegt am südlichen Rand der Innenstadt von Aulendorf, zwischen Allewindenstraße im Norden, Hasengärtlestraße im Osten und Dekan-Hetzler-Straße im Süden. Westlich grenzt das Plangebiet an die Wohnbebauung an der Maler-Sauter-Straße an.

2 Bestand

Der Planbereich ist im südlichen Teil mit den Gebäuden eines Edeka-Lebensmittelmarktes und eines Getränkemarktes mit zugehörigem Kundenparkplatz bebaut.

Im nördlichen Teilbereich befinden sich ein älteres, ortsbildprägendes Wohngebäude mit zugehörigen Frei- und Gartenflächen, sowie ein Betriebsgelände mit zwei Lagergebäuden. [Das ältere Lagegebäude an der Hasengärtlestraße wurde im Dezember 2020 abgebrochen.](#) Der nordwestliche, an die Allewindenstraße angrenzende Teilbereich ist derzeit noch unbebaut.

Das Grundstück zwischen dem Gebäude des Getränkemarktes im Süden und dem Lagergebäude im Norden ist mit einem Wohngebäude bebaut.

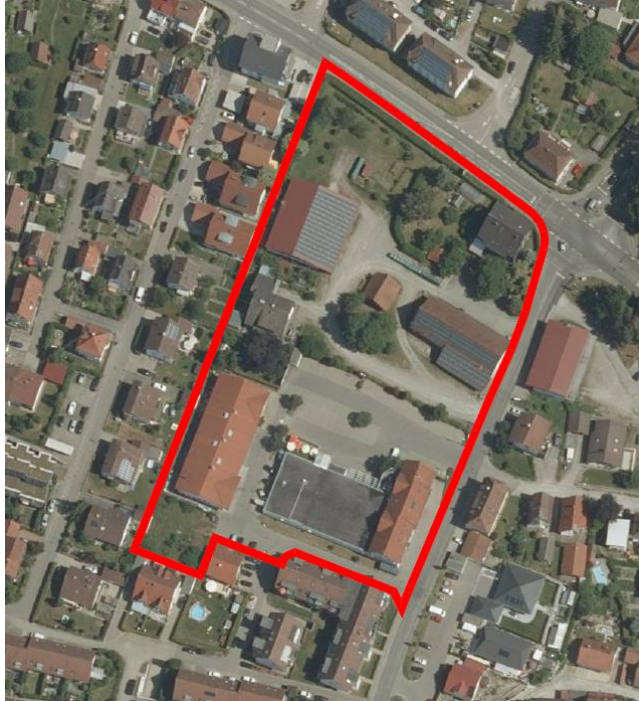


Abb. 2 Luftbildausschnitt mit Abgrenzung Plangebiet

© LGL

Die Freiflächen um den Einkaufs- und Getränkemarkt sind weitgehend befestigt, teilweise oder voll versiegelt und nur spärlich begrünt. Die Freiflächen im nördlichen Teilbereich sind mit Schotterbelag befestigt. Die Gartenflächen sind begrünt. Im Umgriff des Wohngebäudes an der Hasengärtlestraße bestehen drei alte, großkronige Laubbäume. Eine Baumgruppe westlich des bestehenden Lager- und Remisengebäudes wurde im Winter 2020 gerodet.



Abb. 3 Wohnhaus Hasengärtlestraße



Abb. 4 Lagergebäude und Parkplatz



Abb. 5 Anlieferung Markt



Abb. 6 Eingangsbereich Markt

Das Gelände steigt von der Hasengärtlestraße bis zu den im Westen angrenzenden Wohnbaugrundstücken an der Maler-Sauter-Straße um ca. 2,40 m. Im Bereich des Einkaufsmarktes wird der Höhenunterschied im Bestand über eine Rampe und eine Treppenanlage überwunden.

3	Anlass der Planung	Innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes „Allewinden-Hasengärtlestraße“ besteht seit dem Jahr 1996 ein Lebensmittelmarkt (EDEKA) mit zugehörigen Kundenparkplätzen. Der Bebauungsplan wurde im Jahr 2000 in einem Teilbereich geändert, um zusätzlich die Errichtung eines Getränkemarktes (EDEKA) zu ermöglichen. Das in die Jahre gekommene Gebäude des Lebensmittelmarktes soll saniert und umgebaut werden, die Verkaufsflächen sollen zeitgemäß neugestaltet werden. In diesem Zuge ist geplant, das Gebäude zu erweitern und die bestehende Verkaufsfläche des Lebensmittelmarktes von rd. 1.022 m² auf rd. 1.326 m² zu vergrößern, um Eingangs- und Vorbereich, sowie Verkehrsflächen großzügiger gestalten und die Waren zeitgemäß präsentieren zu können. Die Anzahl der Kundenparkplätze und die Anzahl der Fahrradstellplätze sollen entsprechend erhöht werden. Zugeordnet zu einem erweiterten Backshop mit kleiner Cafeteria, soll eine Außenterrasse mit Sitzmöglichkeiten entstehen. Im Süden des Getränkemarktes auf dem Grundstück Flst.Nr. 1685/6 soll ein Parkplatz für die Mitarbeiter des Einkaufs- und des Getränkemarktes hergestellt werden. Um die Erweiterung des Kundenparkplatzes nach Norden hin zu ermöglichen, wurde das bestehende Lager- und Remisengebäude auf dem Grundstück Flst.Nr. 1686/1 im Dezember 2020 abgebrochen. Als kurzfristiger Ersatz wurde auf dem Grundstück Flst.Nr. 1686/1 ein Garagengebäude errichtet. Um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Verwirklichung des Erweiterungsvorhabens zu schaffen, soll für den Planbereich der Bebauungsplan „Allewinden-Hasengärtlestraße – 2. Änderung“ aufgestellt werden.
---	--------------------	--

4	Planungsrechtliche Voraussetzungen	Der bestehende Lebensmittelmarkt wird mit der geplanten Erweiterung auf mehr als 1.200 m² Geschossfläche und mehr als 900 m² Verkaufsfläche die Grenze zur Großflächigkeit überschreiten und ist damit nur in einem Sondergebiet für großflächigen Einzelhandel gem. § 11(3) BauNVO zulässig.
---	------------------------------------	--

4.1	Regionalplan	Im Entwurf zur Fortschreibung des Regionalplans der Region Bodensee-Oberschwaben vom 23.10.2020 werden im Plansatz 2.7 Schwerpunkte für Einzelhandelsgroßprojekte,
-----	--------------	---

sowie Grundsätze und Ziele für die Ausweisung, Errichtung und Erweiterung von Einkaufszentren, großflächigen Einzelhandels- und sonstigen Handelsbetrieben für Endverbraucher festgelegt. Aulendorf ist in der Strukturkarte des Regionalplanes als Unterzentrum ausgewiesen. Die Erweiterung des Lebensmittelmarktes zu einem großflächigen Einzelhandelsbetrieb ist hier grundsätzlich zulässig.

In Plansatz 2.7.1 des Entwurfs zum Regionalplan sind Vorranggebiete für Einzelhandelsgroßprojekte ausgewiesen.

In Aulendorf umfasst das Vorranggebiet den zentralen innerstädtischen Bereich entlang der Hauptstraße, der Kolpingstraße, der Bachstraße und der Kornhausstraße.

Nach den Vorgaben in Nr. 2.7.1 Z (4) des Regionalplanes sind Einzelhandelsgroßprojekte, die der Nahversorgung dienen, ausnahmsweise auch an Standorten außerhalb der Vorranggebiete möglich, wenn sie innerhalb von, oder in räumlicher Zuordnung zu Wohngebieten liegen und zur Verbesserung der wohnungsnahen Versorgung geboten sind.

Dies trifft auf den Standort des Lebensmittelmarktes an der Hasengärtlestraße zu (siehe Begründung Nr. 5.2.2. Seite 12).

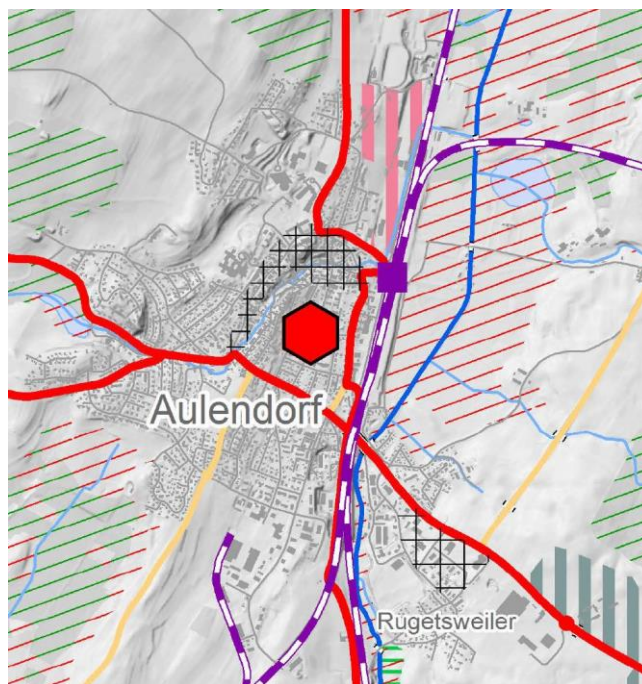


Abb. 7 Entwurf Regionalplan Bodensee-Oberschwaben
Ausschnitt Raumnutzungskarte Bereich Aulendorf

Nach Abstimmung mit dem Regierungspräsidium Tübingen und von dort mit dem Regionalverband Bodensee-Oberschwaben, stehen daher einer Erweiterung des Lebensmittelmarktes an der Hasengärtlestraße in der geplanten Größenordnung keine raumordnerischen Gründe entgegen.

4.2 Flächennutzungsplan

Das Plangebiet ist im Flächennutzungsplan der Stadt Aulendorf als Gemischte Baufläche dargestellt. Die Darstellungen des Flächennutzungsplanes werden entsprechend berichtigt.

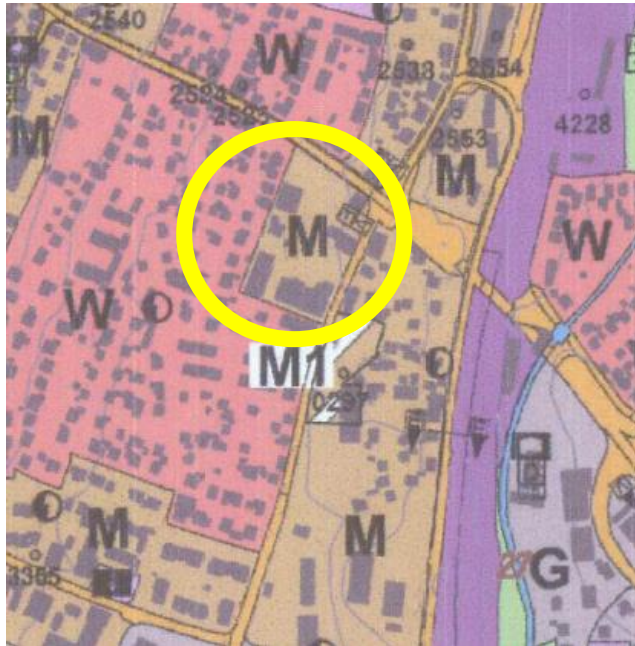


Abb. 8 Ausschnitt aus dem Flächennutzungsplan

4.3 Rechtskräftiger Bebauungsplan Allewinden- Hasengärtlestraße 1. Änderung

Im Bebauungsplan „Allewinden – Hasengärtlestraße“ ist für den Bereich des Plangebietes überwiegend Mischgebiet gem. § 6 BauNVO festgesetzt, für das Grundstück Flst.Nr. 1685/6 Allgemeines Wohngebiet gem. § 4 BauNVO.



Abb. 9
Bebauungsplan Allewinden-Hasengärtlestraße 1. Änderung vom 07.06.2000

Der Planteil des rechtskräftigen Bebauungsplanes vom 07.06.2000 liegt der Begründung in verkleinertem Format als Anlage 6 bei. Die Festsetzungen des rechtskräftigen Bebauungsplanes außerhalb des Geltungsbereiches der 2. Änderung sind im Planteil nachrichtlich als Schwarz-Weiß-Darstellung übernommen.

4.4 Anwendung des beschleunigten Verfahrens nach § 13a BauGB

Vor dem Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan „Allewinden-Hasengärtlestraße – 2. Änderung“ am 29.06.2020 wurden die Voraussetzungen für die Anwendung des beschleunigten Verfahrens nach § 13a BauGB geprüft.

1.
Allgemeine Vorprüfung gem. Anlage 18.6.2 UVP-Gesetz

Eine der Voraussetzungen für die Anwendung des beschleunigten Verfahrens nach § 13a BauGB ist, dass keine Vorhaben zulässig werden, die der Pflicht einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegen.

Die Aufstellung eines Bebauungsplanes mit dem ein großflächiger Einzelhandelsbetrieb mit einer zulässigen Geschossfläche von 1.200 m² bis 5.000 m² zulässig wird, bedarf gem. Anlage 1 Nr. 18.6.2 zum UVP-Gesetz einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles.

Zur Vorbereitung des Bebauungsplan-Verfahrens wurde durch das Fachbüro **faktorgrün**, Stuttgart, eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht gem. UVP-Gesetz durchgeführt. Im Rahmen der Vorprüfung ergaben sich keine nachteiligen Auswirkungen auf Umwelt und Schutzgüter.

Nach Einschätzung des Gutachters besteht keine Pflicht zur Prüfung der Umweltverträglichkeit i.S. des § 5 UVP-G.

Die Vorprüfung wurde mit den Fachbehörden im Landratsamt Ravensburg abgestimmt. Das Gutachten des Fachbüros **faktorgrün** vom 10.08.2020 liegt der Begründung als Anlage 1 bei.

2.
Immissionsschutz
Gewerbelärm

Für den Planbereich wurde durch das Ingenieurbüro für Bauphysik Dipl. Ing. Christopher Malo, Bad Dürkheim, eine Schalltechnische Untersuchung durchgeführt. In der Immissionsprognose wurden mithilfe eines digitalen Geländemodells die Lärmauswirkungen aus dem Betrieb des Lebensmittel- und Getränkemarktes auf die Umgebungsbebauung untersucht.

Dabei wurden alle gewerblichen Geräuschemissionen aus dem Betrieb des Kunden- und Mitarbeiterparkplatzes, der Anlieferung, dem Be- und Entladen der LKWs, sowie dem Betrieb von maschinentechnischen Einrichtungen (z.B. Lüftung, Kühlung), dem Betrieb und der Leerung des Kartonagen-Presscontainers, der Nutzung des geplanten Freibereichs des Backshops und der Einkaufswagen in die Berechnung einbezogen.

Der Gutachter kommt zu dem Ergebnis, dass die Summe der von dem Lebensmittel- und Getränkemarkt ausgehenden gewerblichen Geräusche an den maßgeblichen Immissionsorten in der Nachbarschaft die geltenden Immissionsrichtwerte im Tag- und Nachtzeitraum einhält. In der ungünstigsten Nachtstunde wurde dabei der Betrieb der maschinentechnischen Anlagen berücksichtigt.

Im Nachtzeitraum zwischen 22.00 Uhr und 06.00 Uhr sind aufgrund der immissionsschutzrechtlichen Vorgaben der TA Lärm keine Lkw-Anlieferungen und keine Pkw-Bewegungen geplant.

Der Betrieb des Lebensmittel- und des Getränkemarktes erfüllt im Tagzeitraum von 6.00 Uhr bis 22.00 Uhr und in der ungünstigsten Stunde im Nachtzeitraum aus schalltechnischer Sicht die immissionsschutzrechtlichen Vorgaben der TA Lärm.

Dabei wird von einer Schließung der beiden Märkte bis spätestens um 21.30 Uhr ausgegangen, sodass nach 22.00 Uhr keine Fahrzeugbewegungen mehr stattfinden.

Die schalltechnische Immissionsprognose wurde mit den Fachbehörden im Landratsamt Ravensburg abgestimmt. Die Bedenken und Anregungen der Immissionsschutzbehörde wurden aufgenommen und in die Planung eingearbeitet.



Abb. 10 Lärmrasterkarte Schallimmissionsprognose 17.08.20
Ing. Büro für Bauphysik Dipl. Ing. Ch. Malo

Die Schalltechnische Immissionsprognose des Ingenieurbüros für Bauphysik Dipl. Ing. Christopher Malo, Bad Dürkheim, vom 15.08.2020 liegt der Begründung als Anlage 2 bei.

3.

Artenschutzrechtliche
Einschätzung

Für den Planbereich wurde durch das Fachbüro Diplom-Biologin Tanja Irg Umweltkonzept, Schwendi, eine artenschutzfachliche Untersuchung mit artenschutzrechtlicher Einschätzung erstellt.

Dazu wurde am 18.05.2020 eine Ortsbesichtigung durchgeführt, bei der das Lagergebäude auf potentielle Quartiermöglichkeiten für Fledermäuse und höhlenbrütende Vogelarten und auf Spuren, die auf eine Nutzung durch Fledermäuse schließen lassen, untersucht wurde. Ebenso wurden die bestehenden Parkplatz- und Freiflächen auf relevante Artenvorkommen gesichtet.

Die Einschätzung kommt zu dem Ergebnis, dass durch das Vorhaben keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44(1)2 und 3 BNatSchG ausgelöst werden, wenn notwendige Gehölzrodungen nicht in der Zeit zwischen Anfang März und Ende September erfolgen. Der Abbruch des Lagergebäudes ist in der Zeit vom 01. September bis 31. März artenschutzrechtlich unbedenklich. Ersatzmaßnahmen werden nicht erforderlich.

Es bestehen keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der Schutzgüter gem. § 1 (6) Nr. 7b BauGB.

Die artenschutzrechtliche Einschätzung des Fachbüros Diplom Biologin Tanja Irg Umweltkonzept vom 02.06.2020 liegt der Begründung als Anlage 3 bei.

4.

Weitere
Voraussetzungen
gem. § 13 a BauGB

Die zulässigen Grundflächen innerhalb des Geltungsbereiches betragen weniger als 20.000 m².

Es bestehen keine Anhaltspunkte dafür, dass bei der Planung Pflichten zur Vermeidung oder Begrenzung der Auswirkungen von schweren Unfällen nach § 50 Satz 1 BImSchG zu beachten sind.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegt nicht innerhalb eines festgesetzten Überschwemmungsgebietes HQ₁₀₀ oder eines Risikogebietes bei extremem Hochwasser HQ_{extrem}.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegt nicht innerhalb eines Wasserschutzgebietes.

Die Änderung des Bebauungsplanes „Allewinden-Hasengärtlestraße“ dient der Nachverdichtung in einem bebauten Gebiet. Der Bebauungsplan „Allewinden-Hasengärtlestraße – 2. Änderung“ wird als Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB aufgestellt.

Von einer Umweltprüfung und von dem Umweltbericht wird abgesehen. Eingriffe in Natur und Landschaft, die aufgrund der Aufstellung des Bebauungsplanes zu erwarten sind, gelten als im Sinne des § 1a Abs. 3 Satz 6 BauGB vor der planerischen Entscheidung erfolgt oder zulässig.

Ein naturschutzrechtlicher Ausgleich ist nicht erforderlich.

Von einer frühzeitigen Unterrichtung der Öffentlichkeit gem. § 3(1) BauGB wird abgesehen. Die Eigentümer der angrenzenden Grundstücke und die Anwohner wurden zu einer Informationsveranstaltung am 18.06.2020 eingeladen, in der das geplante Vorhaben und die geplante Änderung des Bebauungsplanes erläutert und Fragen beantwortet wurden.

4.5 Geltungsbereich

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Allewinden-Hasengärtlestraße – 2. Änderung“ umfasst die Grundstücke Flst.Nr. 1686, 1686/1, 1685, 685/1, 1685/2, 1685/4, 1685/5, 1685/6, 1685/9, sowie die Teilflächen der Dekan-Hetzler-Straße Flst.Nr. 1685/8, 1685/13 und 1685/14, mit einer Grundstücksfläche von insgesamt ca. 14.308 m².

5 Plankonzept und Festsetzungen

5.1 Verkehrserschließung

Das Plangebiet wird im Bestand verkehrlich von der Hasengärtlestraße aus erschlossen. Mit der Planung wird die Zufahrt zum Kundenparkplatz des Lebensmittel- und Getränkemarktes um ca. 20 m nach Norden verlegt.

Die erforderlichen Sichtfelder von 3/70 m müssen [sowohl im Zufahrtsbereich zum Kundenparkplatz, als auch an der Einmündung der Dekan-Hetzler-Straße](#) in die Hasengärtlestraße auf Dauer freigehalten werden.

[Im Einmündungsbereich der Hasengärtlestraße in die Allewindenstraße L 285 sind Sichtfelder von 5/70 m freizuhalten.](#)

Aufgrund des Verkehrsaufkommens auf der Allewinden- und der Hasengärtlestraße kann es zu einem Rückstau der Fahrzeuge vor der Lichtsignalanlage kommen, sodass sich an hochfrequentierten Einkaufstagen ggf. geringe Wartezeiten bei der Ausfahrt aus dem Kundenparkplatz ergeben können. Mit dem von der Stadt Aulendorf geplanten Umbau der Kreuzung Allewinden-Hasengärtlestraße zu einem Kreisverkehr wird sich der Verkehrsfluss in diesem Bereich verstetigen.

Die Zufahrt zu den geplanten Mitarbeiterstellplätzen auf dem Grundstück Flst.Nr. 1685/6 soll, um eine Störung der Anwohner an der Dekan-Hetzler-Straße gering zu halten, von der Hasengärtlestraße aus, über den Kundenparkplatz erfolgen.

Die Anlieferung für den Lebensmittelmarkt erfolgt wie bisher mit Zufahrt von der Hasengärtlestraße aus. Der Vorplatz vor dem Gebäude Hs. Nr. 10 wird als Anlieferzone mit Überdachung und Lärmschutzeinrichtungen umgebaut.

Die im rechtskräftigen Bebauungsplan „Allewinden-Hasengärtlestraße [1. Änderung](#)“ festgesetzte Verkehrsfläche nördlich des bestehenden Kundenparkplatzes wurde nicht umgesetzt. Die Erschließung des Grundstücks Flst.Nr. 1685/1 erfolgte im Bestand über den privaten Hugo-Halt-Weg Flst.Nr. 1685.

Um die Erweiterung des Kundenparkplatzes zu ermöglichen, ist vorgesehen, das Grundstück Flst.Nr. 1685/1 zukünftig über ein im Bebauungsplan festgesetztes und grundbuchrechtlich gesichertes Geh- und Fahrrecht über die Fahrgasse des Kundenparkplatzes zu erschließen.

Die Erschließung der Grundstücke Flst.Nr. 1686, 1686/1, 1685/2 und 1685/4 erfolgt wie bisher von der Hasengärtlestraße aus. Im Einmündungsbereich in die Allewindenstraße wird aus Gründen der Verkehrssicherheit ein Bereich ohne Ein- und Ausfahrt festgesetzt.

5.2 Art der Nutzung

1. Mischgebiet

Im rechtskräftigen Bebauungsplan „Allewinden-Hasengärtlestraße 1. Änderung“ ist die Art der Nutzung für den Planbereich, mit Ausnahme des Grundstücks Flst.Nr. 1685/6, als Mischgebiet gem. § 6 BauNVO festgesetzt.

Für den nördlichen Teilbereich, Grundstücke Flst.Nr. 1686, 1686/1, 1685/4, 1685/2 und 1685/1, sowie für das Grundstück des bestehenden Getränkemarktes Flst.Nr. 1685/9 wird diese Festsetzung beibehalten. Für das Grundstück Flst.Nr. 1685/6 ist im rechtskräftigen Bebauungsplan Allgemeines Wohngebiet festgesetzt. Hier ist die Errichtung eines Parkplatzes für die Mitarbeiter des Lebensmittel- und des Getränkemarktes geplant. Das Grundstück Flst.Nr. 1685/6 wird deshalb in den Bereich des Mischgebietes aufgenommen.

Im Mischgebiet befinden sich im Bestand zwei Wohnhäuser, eine gewerbliche Lagerhalle, ein Garagengebäude und das Betriebsgebäude eines EDEKA-Getränkemarktes.

Die erforderliche Nutzungsmischung ist im Bestand gegeben. Bei Nutzungsänderungen und Neubauten auf den derzeit noch unbebauten Teilflächen der Grundstücke Flst.Nr. 1685/4, 1686/1 und 1686 ist eine ausgewogene Mischung zwischen Wohnen und den sonstigen im Mischgebiet zulässigen Nutzungen zu beachten.

Im geplanten Mischgebiet sind die Nutzungen nach § 6 (2) 1. – 5. allgemein zulässig.

Die Nutzungen nach § 6 (2) 6, 7 und 8 sind nicht zulässig.

Die Ausnahme nach § 6 (3) BauNVO wird nicht Bestandteil des Bebauungsplanes.

Die noch unbebauten Flächen im festgesetzten Mischgebiet sind für die Ansiedlung von Gartenbaubetrieben (§ 6 (2) 6. BauNVO) größtmäßig nicht geeignet.

Die im Westen an das Mischgebiet angrenzenden Bereiche, sowie die Bereiche nördlich der Allewindenstraße, sind überwiegend durch Wohnnutzung geprägt. Der Betrieb einer Tankstelle (§ 6 (2) 7. BauNVO) würde hier zu erheblichen zusätzlichen Störungen für die umgebende Wohnnutzung führen.

In der näheren Umgebung des Plangebietes im Abstand von jeweils knapp 500 m, besteht an der Poststraße und an der Straße Auf der Steige jeweils ein Spielhallenbetrieb. Die Ansiedlung von weiteren Vergnügungsstätten (§ 6(2) 8. und § 6 (3) BauNVO) in diesem, überwiegend durch Wohnnutzung geprägten Stadtgebiet ist städtebaulich nicht gewünscht, zumal auch die Schulwege aus den südlich und westlich angrenzenden Wohngebieten zur Grundschule und zu den beruflichen Schulen das Plangebiet tangieren.

2. Sondergebiet Lebensmittelmarkt

Im südlichen Teilbereich, Grundstücke Flst.Nr. 1685/5 und 1685/8 TF besteht seit dem Jahr 1996 ein EDEKA Lebensmittelmarkt mit zugehörigem Kundenparkplatz.

Der Lebensmittelmarkt liegt im südlichen Stadtgebiet von Aulendorf, in einem ausgedehnten Siedlungsbereich mit Wohn- und Mischgebieten, mit einem, im Vergleich zum übrigen Stadtgebiet, hohen Anteil an Mehrfamilienwohnhäusern. Der Markt ist von diesen Siedlungsgebieten aus sowohl fußläufig als auch per Fahrrad gut erreichbar. Der Bürgerbus der Stadt Aulendorf fährt den Lebensmittelmarkt auf zwei Routen täglich viermal an. Die Lage des Marktes am Rand der Innenstadt ermöglicht auch für nicht motorisierte Einwohner eine gute Versorgung mit Gütern des täglichen Bedarfs.

Um die gute Nahversorgung der Einwohner zu sichern und zu verbessern und die geplante Modernisierung und Erweiterung des Lebensmittelmarktes zu ermöglichen, wird für den südlichen Teilbereich des Plangebietes ein Sondergebiet Lebensmittelmarkt gem. § 11 (3) BauNVO (großflächiger Einzelhandel) festgesetzt. Die Summe der Verkaufsflächen im Sondergebiet Lebensmittelmarkt wird auf max. 1.400 m² Verkaufsfläche beschränkt.

Zulässig sind Gebäude für den Verkauf und die Lagerung von Sortimenten des täglichen Bedarfs, Lebensmittel, Getränke, Drogeriewaren, sowie außerhalb des täglichen Bedarfs, von branchentypischen Aktionswaren und Randsortimenten mit einem deutlich untergeordneten Anteil von max. 10% der Verkaufsfläche.

Weiterhin zulässig sind Räume für Verkauf, Lagern und Aufbacken von Backwaren, ergänzt um eine untergeordnete gastronomische Nutzung, sowie die für den Betrieb erforderlichen Lager- und Nebenräume, Sozial- und Verwaltungsräume.

Das städtebauliche Konzept aus dem Jahr 1995 zum Bebauungsplan „Allewinden-Hasengärtlestraße“ sah ein einheitliches, zweigeschossiges Erscheinungsbild für die Gebäude entlang der Hasengärtlestraße vor. Dies wurde im Zuge der Bebauung auch umgesetzt.

Im Sondergebiet Lebensmittelmarkt sind daher innerhalb der durch [Planzeichen \(Knötellinie\)](#) abgrenzten Teilfläche entlang der Hasengärtlestraße, ab dem 1. Obergeschoss, auch Räume i.S. von § 13 BauNVO für die Berufsausübung freiberuflich Tätiger und solcher Gewerbetreibender zulässig, die ihren Beruf in ähnlicher Weise ausüben. Zulässig ist hier auch sonstige Büronutzung.

5.3 Maß der Nutzung

Das Maß der Nutzung wird für das Plangebiet mit einer Grundflächenzahl von 0,6 festgesetzt. Die zulässige Grundfläche darf mit Anlagen gem. § 19(4) BauNVO um bis zu 50 v.H. bis zu einer Grundflächenzahl von max. 0,8, überschritten werden. Wegen des erhöhten Stellplatzbedarfs [für den Lebensmittelmarkt im Sondergebiet und die Einzelhandels- und sonstigen zulässigen gewerblichen Nutzungen im Mischgebiet](#) ist zusätzlich eine Überschreitung der zulässigen Grundfläche bis zu einer Grundflächenzahl von max. 0,9, jedoch ausschließlich mit nicht vollflächig versiegelten Stellplätzen möglich.

Die zulässige Zahl der Vollgeschosse wird bereichsweise festgesetzt. Entlang der Allewindenstraße sind, in Abstimmung mit der bestehenden älteren Wohnbebauung auf der nördlichen Straßenseite, Gebäude mit mind. zwei bis max. drei Vollgeschossen zulässig. Durch die höhere Bebauung entlang der Allewindenstraße können auf der südlichen Seite vom Verkehrslärm abgeschirmte ruhige Außen- und Freibereiche auch für Wohnnutzung entstehen.

Für die übrigen Flächen im Mischgebiet ist eine max. zweigeschossige Bebauung in Abstimmung auf die bestehenden Wohngebäude an der Maler-Sauter-Straße vorgesehen. [Für das Grundstück des Getränkemarktes bleibt, wie im Bestandsgebäude ausgeführt, ein Vollgeschoss zulässig.](#)

Im Sondergebiet Lebensmittelmarkt wird die im rechtskräftigen Bebauungsplan „Allewinden-Hasengärtlestraße“ vorgegebene [zwingend](#) zweigeschossige Straßenrandbebauung beibehalten. Für das Gebäude des Lebensmittelmarktes wird, wie bisher, eingeschossige Bebauung festgesetzt.

Die zulässigen Wand- und Firsthöhen werden, abgestimmt auf die zulässige Zahl der Vollgeschosse, bereichsweise festgesetzt.

Die zulässigen Höhen werden gegenüber der Festsetzung im rechtskräftigen Bebauungsplan „Allewinden-Hasengärtlestraße“ erhöht, da die Vorgaben zur Energieeinsparung zwischenzeitlich technisch einen höheren Dachaufbau und die statischen Vorgaben der DIN-Normen größere Trägerhöhen erfordern.

Zudem liegt der Bezugspunkt für die Wand- und Firsthöhe nun auf dem Schnittpunkt der Außenwandlinie mit der Oberkante der Dacheindeckung.

Im rechtskräftigen Bebauungsplan „Allewinden-Hasengärtlestraße“ ist als Bezugshöhe noch der Schnittpunkt der Außenwandlinie mit der Unterkante Sparren vorgegeben.

Für Werbeanlagen an Gebäuden und freistehende Werbeanlagen werden die zulässigen Höhen abgestimmt auf die jeweiligen Gebäudehöhen beschränkt.

5.4 Bauweise überbaubare Grundstücksflächen

Für die Gebäude im Mischgebiet wird die offene Bauweise festgesetzt, damit sich die Gebäude in die bestehende städtebauliche Struktur der umgebenden Wohngebiete einfügen.

Für die Gebäude im Sondergebiet Lebensmittelmarkt wird eine Abweichung von der offenen Bebauung mit Gebäudelängen bis max. 60 m zugelassen.

Die überbaubaren Grundstücksflächen werden durch Bau-
grenzen großzügig festgelegt. Dabei wurde auf ausreichende Abstände zu den Nachbargrundstücken, sowie die Ausbildung einer gegliederten Straßenrandbebauung an der Allewinden- und Hasengärtlestraße geachtet.

5.5 Garagen Stellplätze Nebenanlagen

Im Mischgebiet sind Garagen und überdeckte Stellplätze innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen generell zulässig, außerhalb davon nur auf den durch Planzeichen festgesetzten Flächen. Offene Stellplätze sind auch außerhalb dieser Flächen zugelassen.

[Auf dem Grundstück Flst.Nr. 1685/6 sind nur offene Stellplätze und Nebenanlagen zugelassen.](#)

Im Sondergebiet Lebensmittelmarkt sind Garagen und Stellplätze innerhalb der überbaubaren Flächen zulässig. Die Flächen für offene Stellplätze sind, abgestimmt auf die geplante Nutzung, großzügig festgesetzt. Außerhalb der durch Planzeichen festgesetzten Flächen sind aus Gründen des Bodenschutzes keine weiteren Stellplätze zulässig.

Die Nebenanlagen gem. § 14(1) BauNVO sind innerhalb der überbaubaren Flächen und der durch Planzeichen hierfür festgesetzten Flächen generell zulässig, außerhalb davon nur soweit sie keine Gebäude sind.

5.6 Maßnahmen zum Schutz von Boden, Natur und Landschaft

In die planungsrechtlichen Festsetzungen werden Vorgaben für Maßnahmen zum Schutz von Boden, Natur und Landschaft aufgenommen.

Entsprechend den Empfehlungen im Bericht zur artenschutzrechtlichen Einschätzung vom 02.06.2020 wird ein Erhaltungsgebot für 3 bestehende, das Ortsbild prägende großkronige Laubbäume auf dem Grundstück Flst.Nr. 1686 festgesetzt.

Zur Eingrünung des Gebietes werden Pflanzgebote für Laubbäume Bäume entlang der Allewinden- und Hasengärtlestraße festgesetzt. Für die Begrünung des Kundenparkplatzes im Sondergebiet Lebensmittelmarkt [und des geplanten Mitarbeiterparkplatzes im Mischgebiet](#) werden zusätzlich Pflanzgebote für insgesamt 7 heimische Laubbäume aufgenommen.

Zur Verbesserung der Grünausstattung und zur Eingrünung des Marktgebäudes werden Pflanzgebote für Strauchgruppen entlang der Dekan-Hetzler-Straße festgesetzt, ebenso zur Eingrünung des Kundenparkplatzes nach Norden zum geplanten Mischgebiet hin.

Zur Verbesserung der Grünausstattung und der kleinklimatischen Verhältnisse im Bereich der befestigten Flächen, wird festgesetzt, dass die nicht überbauten und nicht befestigten Grundstücksflächen mit offenem oder bewachsenem Boden als Grünflächen anzulegen, zu bepflanzen und als solche dauerhaft zu unterhalten sind. Flächenhafte Stein-, Kies-, Split- und Schottererschüttungen sind nicht zulässig.

Zum Insektenschutz werden Festsetzungen zur Außenbeleuchtung der Gebäude und der Freiflächen, sowie zur zulässigen Lichtreflexion bei Photovoltaikanlagen getroffen.

Zum Boden- und Gewässerschutz werden Festsetzungen zu Bodenversiegelung und Bodenbefestigung aufgenommen. Um den Niederschlagswasserabfluss zu verringern, dürfen Stellplätze auf privaten Grundstücken nur mit wasserdurchlässigen Oberflächen ausgeführt werden.

[Zur Verbesserung der Rückhaltewirkung für das anfallende Niederschlagswasser wird eine Festsetzung aufgenommen, nach der Flachdächer von neu errichteten Hauptgebäuden und Garagen zu begrünen sind.](#)

6 Bauliche und sonstige technische Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen

6.1 Aktive [Lärmschutz-](#)maßnahmen

Für den Betrieb des Lebensmittel- und Getränkemarktes wurde durch das Ingenieurbüro für Bauphysik Dipl. Ing. Christopher Malo, Bad Dürkheim, eine Schalltechnische Untersuchung durchgeführt (siehe Nr. 4.2).

Nach den Berechnungen können im Bereich der Anlieferung für den Lebensmittelmarkt an den maßgeblichen Immissionsorten in der Nachbarschaft Überschreitungen der geltenden Immissionsrichtwerte für ein Allgemeines Wohngebiet von tags 55 dB(A) auftreten.

Deshalb werden im Bebauungsplan Flächen für aktive **Lärm**-schutzmaßnahmen im Bereich der Anlieferung an der Hasengärtlestraße festgesetzt.

Beginnend an der süd-östlichen Gebäudeecke des Lebensmittelmarktes zur Dekan-Hetzler-Straße ist eine Schallschutzwand mit einer Höhe 3,0 m zu errichten (Maßnahme 1).

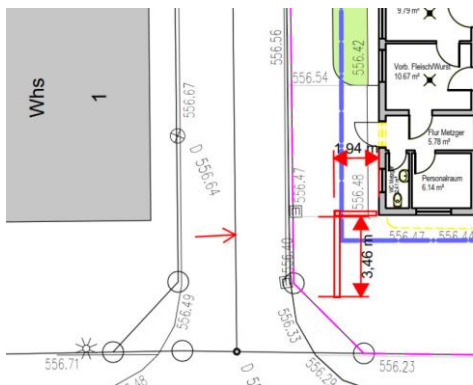


Abb. 11 Schallschutzwand Dekan-Hetzler-Straße – Schallimmissionsprognose
Ing. Büro für Bauphysik Dipl. Ing. Ch. Malo

Der Anlieferbereich ist auf eine Länge von mind. 5,0 m zu überdachen und zur Hasengärtlestraße hin mit einer Schallschutzwand abzuschirmen (Einhausung, Maßnahme 2).

6.2 Passive **Lärm**schutzmaßnahmen

Der nördliche Teilbereich des Plangebietes liegt im Schalleinwirkungsbereich der Landesstraße L 285.

Die nachfolgende Darstellung der Rasterlärmkarte zum Lärmaktionsplan der Stadt Aulendorf 2015 zeigt, dass an den Gebäudeseiten im Nahbereich der Allewindenstraße L 285, mit Ausnahme der abgewandten südwestlichen Seiten, der Lärmpegelbereich IV erreicht wird.

Im Bebauungsplan wird daher festgesetzt, dass Aufenthalts- und Schlafräume von Wohnungen und sonstige ähnlich schutzbedürftige Räume (z.B. Büroräume) auf der lärmabgewandten Seite der Gebäude anzuordnen, oder mit schallgedämmten Lüftungseinrichtungen auszustatten sind.

Die Anforderungen der DIN 4109 Schallschutz im Hochbau an das resultierende Schalldämmmaß der Außenbauteile (Tabelle 8 erf. $R'_{w,res} = 0,40$ dB für Aufenthaltsräume in Wohnungen und erf. $R'_{w,res} = 0,35$ dB für Büroräume und ähnliche Nutzungen) sind bei Baumaßnahmen im Einwirkungsbereich einzuhalten.

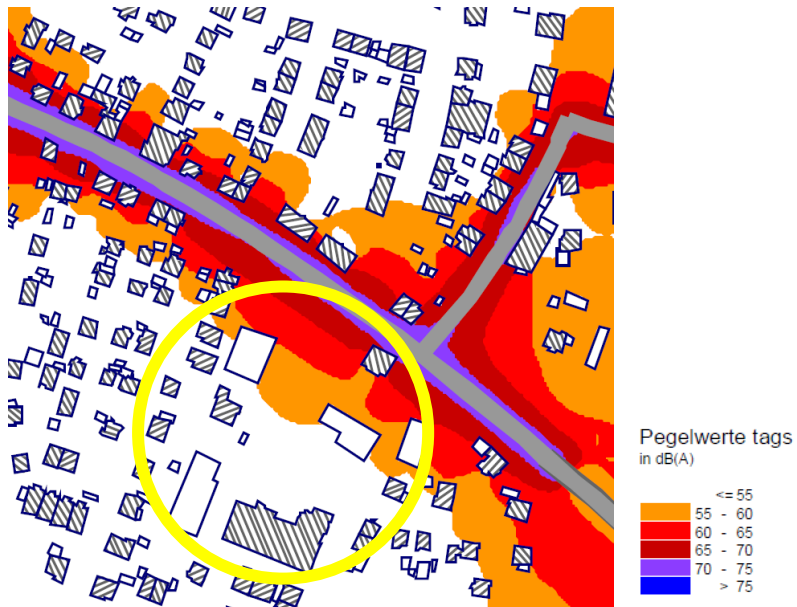


Abb. 12 Stadt Aulendorf Lärmaktionsplan – Ausschnitt Rasterlärmkarte
Dr. Brenner Ingenieurgesellschaft mbH

7 Erschließung Ver- und Entsorgung

7.1 Entsorgung Abwasser

Die Abwasserbeseitigung erfolgt durch Anschluss an den bestehenden gemeindlichen Mischwasserkanal in der Hasengärtlestraße.

Niederschlagswasser

Für den Planbereich wurden durch das Fachbüro HPC, Ravensburg, die Untergrundverhältnisse untersucht und ein Geotechnischer Bericht erstellt. Unterhalb des Oberbodens, bzw. der bestehenden Oberflächenversiegelungen finden sich 0,50 m bis 0,85 m mächtige Auffüllungen aus Kies, Schluff und vereinzelt Ziegelresten, darunter steht tragfähiger Terrassenkies an. Die Durchlässigkeit der Terrassenkiese wird im Geotechnischen Bericht mit $k = 10^{-3}$ bis 10^{-7} m/s angegeben. Eine Versickerung von Niederschlagswasser ist in Bereichen, in denen keine Auffüllungen angetroffen werden, grundsätzlich möglich.

Im Bereich des festgesetzten Mischgebietes muss das auf den Dachflächen und den befestigten Flächen anfallende, nicht schädlich verunreinigte Niederschlagswasser soweit als möglich über grasbewachsene Mulden versickert werden. Es ist eine Notüberlauf herzustellen und an den gemeindlichen Mischwasserkanal anzuschließen.

Ist eine vollständige Versickerung nicht möglich, muss das anfallende Niederschlagswasser in Retentionsräumen (begrünte Mulde oder Zisterne) zurückgehalten werden und darf nur verzögert in den Mischwasserkanal eingeleitet werden.

Im Bereich des festgesetzten Sondergebietes sind die Flächen aufgrund der bestehenden Nutzung durch einen Einkaufsmarkt mit zugehörigem Kundenparkplatz bereits im Bestand überwiegend bebaut bzw. befestigt. Eine Versickerung des Niederschlagswassers ist hier aufgrund des Versiegelungsgrades kaum möglich. Für den Bereich des Sondergebietes muss das anfallende Niederschlagswasser deshalb in unterirdischen Retentionsräumen mit abwirtschaftbarem Volumen zurückgehalten werden und darf nur verzögert in den gemeindlichen Mischwasserkanal eingeleitet werden.

Die Vorgaben gem. Arbeitsblatt DWA-A 117 für die Ausführung und Bemessung von Retentionsanlagen und Arbeitsblatt DWA-A 138 für die Ausführung und Bemessung von Versickerungsanlagen sind unter den Hinweisen Textteil Ziff. 4.2 aufgeführt.

Der Notüberlauf von Versickerungsmulden bzw. der Ablauf der Retentionsanlagen muss an den gemeindlichen Mischwasserkanal in der Hasengärtlestraße angeschlossen werden. Die max. zulässige Regenspende wird auf 5 l/s*ha festgesetzt. Dies entspricht einem Drosselabfluss von r. 3,2 l/s.

Aus Gründen des Gewässerschutzes darf unbeschichtetes Kupfer, Zink oder Blei für die Dacheindeckung nicht verwendet werden.

Auf den Flächen, die in eine Erdmulde entwässert werden, dürfen keine Arbeiten durchgeführt werden, bei denen Schmutzwasser anfällt.

Bei Grundstückszufahrten ist darauf zu achten, dass kein Niederschlagswasser auf die öffentlichen Flächen abläuft.

Abfallbeseitigung

Die festen Abfallstoffe werden durch ein privates Entsorgungsunternehmen im Auftrag des Landkreises Ravensburg beseitigt.

7.2 Versorgung Wasser

Das Plangebiet wird über das bestehende Leitungsnetz des Eigenbetriebes Stadtwerke Aulendorf -Wasserversorgung- an die öffentliche Wasserversorgung angeschlossen.

Die Löschwasserversorgung ist gesichert. Die Löschwasserrate im Umkreis von 300 m beträgt 30,5 l/s (1830 l/min).

Strom

Die Stromversorgung erfolgt über das Leitungsnetz der Netze BW GmbH.

Gas

Eine Versorgung mit Erdgas ist über das Leitungsnetz der Thüga Energienetze GmbH möglich.

Telekommunikation

Das Plangebiet wird über das Telekommunikationsliniennetz der Deutschen Telekom versorgt.

8	Flächenbilanz	Gesamtfläche		
		innerhalb des Geltungsbereiches	14.308 m²	100 %
		Verkehrsflächen		
		Dekan-Hetzler-Straße	630 m²	4,4 %
		Bauflächen	13.678 m²	95,6 %
		davon		
		Mischgebiet gem. § 6 BauNVO	7.734 m²	56,5 %
		Sondergebiet Lebensmittelmarkt gem. § 11 (3) BauNVO	5.944 m²	43,5 %
		Zulässige Grundfläche		
		GRZ 0,6	8.207 m²	

Stadt Aulendorf
Bebauungsplan
„Allewinden-Hasengärtlestraße – 2. Änderung“

Begründung

29.01.2021

Gefertigt:
Kasten
Freie Architekten
und Stadtplaner
Abt-Reher-Straße 10
88326 Aulendorf

Begründung zu den örtlichen Bauvorschriften

„Allewinden-Hasengärtlestraße – 2. Änderung“

1	Bauliche Gestaltung der Baukörper	Aus städtebaulichen und gestalterischen Gründen werden Örtliche Bauvorschriften für die bauliche Gestaltung der Baukörper erlassen. Sie sollen vor allem gewährleisten, dass sich die neuen Gebäude in die bestehende Haus- und Dachlandschaft der Umgebungsbebauung einfügen.
	Dachform	Die Gebäude in der näheren Umgebung des Plangebietes weisen als Dachform überwiegend Satteldächer auf. Deshalb wird als Dachform für die Hauptbaukörper an den äußeren Rändern des Plangebietes Satteldach festgesetzt. Für das großflächige Marktgebäude im Bereich des Sondergebietes und für Gebäude im Inneren des Bauquartiers im Mischgebiet sind auch Flachdächer zugelassen. Für untergeordnete Anbauten, Garagen und überdeckte Stellplätze sind, um den Bauherren Gestaltungsfreiheit zu gewähren, auch Pultdächer zugelassen.
	Dachneigung	Im rechtskräftigen Bebauungsplan „Allewinden-Hasengärtlestraße“ wurde die zulässige Dachneigung für Satteldächer auf 35° bis 45° beschränkt. Um den Bauherren mehr Gestaltungsfreiheit auch für zeitgemäße Dachausbildungen zu gewähren wird die zulässige Dachneigung für Satteldächer auf 18° - 42° festgesetzt. Für zulässige Pultdächer auf Garagen und untergeordneten Bauteilen wird die Dachneigung, um die firstseitige Wandhöhe zu beschränken auf max. 18° festgesetzt.
	Dachaufbauten	Dachaufbauten sind ab einer Dachneigung des Hauptdaches von 24° als stehende, ab einer Dachneigung von 35° auch als Schleppgauben zugelassen. Quergiebel sind zulässig. Die Gesamtlänge der Dachaufbauten auf einer Dachseite darf dabei max. die Hälfte der jeweiligen Gebäudelänge betragen. Dies ermöglicht den Bauherren z.B. eine großzügige Belichtung von Wohnräumen im Dachgeschoss und gewährleistet aber auch die Einfügung in die bestehende Dachlandschaft der umgebenden Bebauung.

Dacheindeckung	Für die Dacheindeckung von Satteldächern sind, in Anlehnung an die umgebende Bebauung und an die Festsetzungen im rechtskräftigen Bebauungsplan „Allewinden-Hasengärtlestraße“ nur herkömmliche Farbtöne, rot bis braun und hell- bis dunkelgrau zugelassen.
2 Werbeanlagen	Für den Lebensmittel- und Getränkemarkt im Bereich des Sondergebietes und für zulässige gewerbliche Nutzungen im Bereich des Mischgebietes sind Werbeanlagen aus betrieblichen Gründen erforderlich. Um ein störendes Übermaß an Werbeanlagen zu vermeiden, werden örtliche Bauvorschriften zur Lage, Größe und Beleuchtung der Werbeanlagen getroffen. Werbeanlagen sind zulässig, an den Gebäuden parallel zur Fassade, sowie freistehend. Die Höhe wird dabei durch eine planungsrechtliche Festsetzung beschränkt. Die Ansichtsfläche der einzelnen Werbeanlage darf 4 m² nicht überschreiten. Im Sondergebiet Lebensmittelmarkt ist am Marktgebäude zusätzlich eine Werbeanlage mit max. 8 m² Ansichtsfläche zugelassen. Nicht zugelassen sind Werbeanlagen auf den Dächern der Gebäude. Um vor allem in den Abend- und Nachstunden Störungen für die umgebende Wohnbebauung zu vermeiden, muss die Beleuchtung von Werbeanlagen kontinuierlich erfolgen. Anlagen mit wechselndem, laufendem, blinkendem oder bewegtem Licht sind nicht zulässig.
3 Gestaltung und Nutzung der unbebauten Flächen der bebauten Grundstücke	
Gelände- veränderungen	Das natürliche, bzw. bestehende Gelände soll soweit als möglich erhalten werden. Geländeänderungen sind zur Anpassung des Geländes an die neuen Gebäude, an die Nachbargrundstücke und an die Verkehrsflächen in Form von Anböschungen, Abgrabungen oder Stützmauern zulässig. Die Höhe von Geländeänderungen sowie von Stützmauern darf 1,00 m, bezogen auf das bestehende Gelände, nicht überschreiten.

Begründung

29.01.2021

Kasten
Freie Architekten
und Stadtplaner
Abt-Reher-Straße 10
88326 Aulendorf

Anlagen

1

Allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht gemäß UVPG
Faktorgrün Landschaftsarchitekten, Stuttgart, 10.08.2020

2

Artenschutzrechtliche Einschätzung
Diplom Biologin Tanja Irg Umweltkonzept, Schwendi, 02.06.2020

3

Übersichtsplan zur Vorplanung Umbau und Erweiterung EDEKA-Lebensmittelmarkt Aulendorf
Müller + Huber Architekten, Oberkirch, 19.06.2020

4

Schalltechnische Immissionsprognose Umbau und Erweiterung EDEKA-Lebensmittelmarkt
Ingenieurbüro für Bauphysik Dipl. Ing. Christopher Malo, Bad Dürkheim, 15.08.2020

5

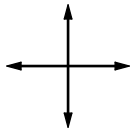
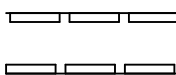
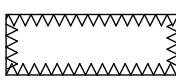
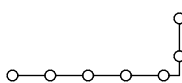
Geotechnischer Bericht
HPC AG, Ravensburg, 23.10.2020

6

Bebauungsplan „Allewinden-Hasengärtlestraße 1. Änderung“ - Planteil
rechtskräftig seit 07.06.2000

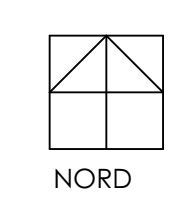


**Legende
und Erklärung der Festsetzungselemente
Planzeichenverordnung (PlanzV) §2(4) vom 18.12.1990/04.05.2017**

Art der Nutzung				
MI	Mischgebiet	PlanzV siehe Text	1.2.2 2.1.1	
SO Lebensmittelmarkt	Sondergebiet Lebensmittelmarkt	PlanzV siehe Text	1.4.2 2.1.2	
Mass der Nutzung				
0,6	Grundflächenzahl	PlanzV siehe Text	2.5 2.2.1	
II	Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze	PlanzV siehe Text	2.7 2.2.2	
II - III	Zahl der Vollgeschosse als Mindest und Höchstgrenze	PlanzV siehe Text	2.7 2.2.2	
II	Zahl der der Vollgeschosse zwingend	PlanzV siehe Text	2.7 2.2.2	
Bauweise				
z.B. WH max. 7,5 m	max. zulässige Wandhöhe	PlanzV siehe Text	2.8 2.2.3	
z.B. FH max. 11,5 m	max. zulässige Firsthöhe	PlanzV siehe Text	2.8 2.2.3	
Bauweise				
O	offene Bauweise	PlanzV siehe Text	3.1 2.3.1	
A L = 60 m	abweichende Bauweise mit Längenbeschränkung	PlanzV siehe Text	3.3 2.3.1	
	Baugrenze	PlanzV siehe Text	3.5 2.3.2	
	Stellung der baulichen Anlagen	PlanzV siehe Text	§2(2) 2.3.3	
Verkehrsflächen				
	öffentliche Verkehrsfläche	PlanzV siehe Text	6.1 2.6.1	
	Bereich ohne Ein- und Ausfahrt	PlanzV siehe Text	6.4 2.6.2	
Maßnahmen zum Schutz von Natur und Landschaft				
	Erhaltungsgebot für Bäume	PlanzV siehe Text	13.2 2.7.1	
	Pflanzgebot für Bäume	PlanzV siehe Text	13.2 2.7.2	
	Pflanzgebot für Sträucher	PlanzV siehe Text	13.2 2.7.2	
sonstige Planzeichen				
Ga/St/Ne	Fläche für Garagen, Stellplätze und Nebenanlagen	PlanzV siehe Text	15.3 2.4.1-2.4.2	
St/Ne	Fläche für Stellplätze und Nebenanlagen	PlanzV siehe Text	15.3 2.4.1-2.4.2	
Ne	Fläche für Nebenanlagen	PlanzV siehe Text	15.3 2.4.2	
	Mit Geh- und Fahrrechten zu belastende Flächen	PlanzV siehe Text	15.5 2.8	
	Umgrenzung von Flächen für aktive Lärmschutzmaßnahmen	PlanzV siehe Text	15.6 2.9.1	
	Umgrenzung von Flächen für Vorkehrungen zum Schutz gegen Außenlärm von der Allewindenstraße L 285 -passive Lärmschutzmaßnahmen-	PlanzV siehe Text	15.6 2.9.2	
	Umgrenzung von Flächen die von der Bebauung freizuhalten sind -Sichtfelder-	PlanzV siehe Text	15.8 2.5	
z.B. EFH 557,50	Festgesetzte Erdgeschossfußbodenhöhe in Metern über NN	PlanzV siehe Text	15.10 2.10	
	Abgrenzung unterschiedlicher Art der Nutzung und unterschiedlichen Maßes der Nutzung - Zahl der Vollgeschosse - Höhe baulicher Anlagen	PlanzV siehe Text	15.14 2.11	
	Abgrenzung unterschiedlicher Festsetzungen zur - Höhenlage der Gebäude - Dachform	PlanzV siehe Text	§ 2(2) 2.12	
	Geltungsbereich des Bebauungsplanes und der örtlichen Bauvorschriften "Allewinden-Hasengärtlestraße - 2. Änderung"	PlanzV siehe Text	15.13 2.13	

Beispiel Nutzungsschablone
PlanzV § 2(2)

MI	o	Art der Nutzung	Bauweise
0,6	II - III	Grundflächenzahl	Zahl der Vollgeschosse
WH max. FH max. 9,50 m 14,0 m		max. zulässige Wandhöhe	max. zulässige Firsthöhe
Örtliche Bauvorschriften		zulässige Dachform	zulässige Dachneigung
SD DN 18°-42°			
Hinweise			
		bestehende Gebäude Hausnummer Nutzungsangabe	
		bestehende Gebäude Abbruch geplant	
		Grundstücksgrenzen	
		vorhanden	
		entfallend	
1685/5		Flurstücksnummer	
1685		Höhenpunkte in m üNN	
3 7,5		Maßzahl in Metern	
		Radius in Metern	
		Stellplätze unverbindlich	
3/70m		Sichtfelder außerhalb des Geltungsbereiches	
		Geltungsbereich des Bebauungsplanes "Allewinden-Hasengärtlestrasse 1. Änderung" vom 07.06.2000	
Die planungsrechtlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes "Allewinden-Hasengärtlestrasse 1. Änderung" und die Örtlichen Bauvorschriften hierzu sind nachrichtlich dargestellt.			



STADT AULENDORF
LANDKREIS RAVENSBURG

BEBAUUNGSPLAN UND
ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN

**ALLEWINDEN - HASENGÄRTLESTRASSE
2. ÄNDERUNG"**

ZEICHNERISCHER TEIL
M 1: 500

GEFERTIGT 29.01.2021

ZUGEHÖRIG
ZUM TEXTTEIL VOM 29.01.2021

KASTEN
ARCHITEKTEN STADTPLANER
ABT-REHER-STRASSE 10
88326 AULENDORF
FON 07525-1495
kasten.architekten@t-online.de
www.kasten-architekten.de

Stadt Aulendorf

Bebauungsplan
und
Örtliche Bauvorschriften

„Allewinden-Hasengärtlestraße – 2. Änderung“

Textteil

zugehörig zum zeichnerischen Teil vom 29.01.2021

29.01.2021

Stadt Aulendorf
Textteil und Verfahrenshinweise
zum
Bebauungsplan
und zu den Örtlichen Bauvorschriften

„Allewinden-Hasengärtlestraße – 2. Änderung“

- | | |
|-----|--|
| 1. | Rechtsgrundlagen |
| 1.1 | Baugesetzbuch
(BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017
(BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08.08.2020
(BGBl. I S. 1728). |
| 1.2 | Baunutzungsverordnung
(BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017
(BGBl. I S. 3786) |
| 1.3 | Planzeichenverordnung
(PlanzV) vom 18.12.1990 (BGBl. I 1991 S.58), zuletzt geändert durch Gesetz
vom 04.05.2017 (BGBl. I S. 1057). |
| 1.4 | Landesbauordnung
(LBO) für Baden-Württemberg in der Fassung vom 05.03.2010
(GBl. S. 357), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.07.2019 (GBl. S. 313). |
| 1.5 | Gemeindeordnung
(GemO) für Baden-Württemberg in der Fassung von 24.07.2000
(GBl. S. 581), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 02.12.2020
(GBl. S. 1095, 1098) . |

Hinweis:

Die gegenüber der Fassung vom 15.09.2020 geänderten/ergänzten Textstellen
sind blau markiert.

2.	Planungsrechtliche Festsetzungen	§ 9 BauGB und BauNVO
2.1	Art der baulichen Nutzung	§ 9 (1) 1 BauGB § 1 (5) und (6) BauNVO
2.1.1	MI Mischgebiet	Mischgebiet gem. § 6 (1) und (2) BauNVO Die Nutzungen nach § 6 (2) 1.-5. BauNVO sind allgemein zulässig. Die Nutzungen nach § 6 (2) 6. BauNVO Gartenbaubetriebe § 6 (2) 7. BauNVO Tankstellen § 6 (2) 8. Vergnügungsstätten i.S. § 4a (3) 2. BauNVO sind nicht zugelassen. Die Ausnahmen nach § 6 (3) BauNVO werden nicht Bestandteil des Bebauungsplanes.
2.1.2	SO Lebensmittelmarkt	§ 11 (2) und (3) BauNVO. Sondergebiet Lebensmittelmarkt (siehe zeichnerischer Teil) Das Sondergebiet Lebensmittelmarkt dient der Unterbringung von großflächigem Einzelhandel (Lebensmittelmarkt). Die Summe der Verkaufsflächen im Sondergebiet Lebensmittelmarkt wird auf VF max. 1.400 m² beschränkt. Zulässig sind folgende Nutzungen: - Gebäude und Räume zum Verkauf und zur Lagerung von Sortimenten des täglichen Bedarfs, Lebensmittel, Getränke, Drogeriewaren, sowie außerhalb des täglichen Bedarfs, von branchentypischen Aktionswaren und Randsortimenten mit einem Anteil von 10% der Verkaufsfläche - Gebäude und Räume zum Verkauf, zum Aufbacken und zur Lagerung von Backwaren (Backshop), mit ergänzender, untergeordneter gastronomischer Nutzung - die für den Betrieb eines Lebensmittelmarktes notwendigen Sozial- und Verwaltungsräume, Nebenräume und Nebenanlagen - die zugehörigen Zufahrts- und Stellplatzflächen für Kunden und Mitarbeiter

Innerhalb der, im zeichnerischen Teil durch Planzeichen abgegrenzten Teilfläche mit zwingend zweigeschossiger Bebauung, sind ab dem ersten Obergeschoss, auch Räume i.S. des § 13 BauNVO für die Berufsausübung freiberuflich Tätiger und solcher Gewerbetreibender, die ihren Beruf in ähnlicher Weise ausüben, sowie Büronutzung zulässig.

2.2	Maß der baulichen Nutzung	§ 9 (1) 1 BauGB §§ 16 - 20 BauNVO
2.2.1	Grundflächenzahl GRZ 0,6	Größe der maximal zulässigen Grundflächenzahl (siehe zeichnerischer Teil) Die zulässige Grundfläche darf mit den in § 19(4) BauNVO bezeichneten Anlagen bis zu einer Grundflächenzahl von max. 0,8 überschritten werden. Die zulässige Grundfläche darf, über die in § 19(4)2 BauNVO getroffene Obergrenze von 0,8 GRZ hinaus, ausschließlich durch nicht vollflächig versiegelte Stellplätze bis zu einer Grundflächenzahl von max. 0,9 überschritten werden.
2.2.2	Vollgeschosse Z  II II - III	Zulässige Zahl der Vollgeschosse (siehe zeichnerischer Teil) Zwingend als Höchstgrenze als Mindest- und Höchstgrenze
2.2.3	Gebäudehöhen WH max.	maximal zulässige Wandhöhe (siehe zeichnerischer Teil) Die max. zulässige Wandhöhe wird gemessen von der Erdgeschoss-Fußbodenhöhe (EFH=Fertigfußboden) bis zum Schnittpunkt der Außenwandlinie - bei Gebäuden mit Satteldächern mit der Oberkante der Dacheindeckung an der Traufe. - bei Gebäuden mit Flachdächern bis zur Oberkante der Attika
	FH max.	maximal zulässige Firsthöhe (siehe zeichnerischer Teil)

		Die max. zulässige Firsthöhe wird gemessen von der Erdgeschoss-Fußbodenhöhe (EFH=Rohfußboden) bis zur Oberkante der Dacheindeckung am First.
		Für Gebäude mit Flachdach ist nur die max. zulässige Wandhöhe maßgebend.
2.2.4	Höhe von Werbeanlagen	Im festgesetzten Sondergebiet Lebensmittelmarkt dürfen Werbeanlagen an den Gebäuden die jeweils zulässige max. Wandhöhe nicht überschreiten. Freistehende Werbeanlagen sind bis zu einer Höhe von max. 7,0 m ab OK Gelände zugelassen. Im festgesetzten Mischgebiet dürfen Werbeanlagen an den Gebäuden eine Höhe von 5,0 m ab OK Gelände nicht überschreiten.
2.3	Bauweise überbaubare Grundstücksfläche Stellung der baulichen Anlagen	§ 9 (1) 2 und 4 BauGB §§ 22 - 23 BauNVO
2.3.1	Bauweise	
	o	Offene Bauweise (siehe zeichnerischer Teil)
	a L = 60 m	Abweichende Bauweise (siehe zeichnerischer Teil)
		Die Gebäude sind im Sinne der Offenen Bauweise mit Grenzabstand entsprechend der Landesbauordnung (LBO) zu errichten. Innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen sind jedoch Gebäudelängen bis max. 60 m zulässig.
2.3.2	Baugrenze	Die überbaubaren Grundstücksflächen werden durch Baugrenzen festgelegt. (siehe zeichnerischer Teil)
2.3.3	Stellung der baulichen Anlagen	Zulässige Ausrichtung / Firstrichtung der Gebäude (siehe zeichnerischer Teil) Die Ausrichtung / Firstrichtung der Gebäude darf um max. 5° von der im zeichnerischen Teil vorgegebenen Richtung abweichen.

2.4	Garagen Stellplätze Nebenanlagen	§ 9 (1) 4 BauGB §§ 12 und 14 (1) und (2)
2.4.1	Garagen und Stellplätze	
	Flächen für Garagen und Stellplätze	Im festgesetzten Sondergebiet „Lebensmittelmarkt“ sind Stellplätze nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen und in den gesondert durch Planzeichen festgesetzten Flächen zulässig. Garagen sind nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig. (Siehe zeichnerischer Teil) Im festgesetzten Mischgebiet sind Garagen und überdeckte Stellplätze nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen und in den gesondert durch Planzeichen festgesetzten Flächen zulässig. Offene Stellplätze sind auch außerhalb dieser Flächen zulässig. (Siehe zeichnerischer Teil)
2.4.2	Nebenanlagen	Die Nebenanlagen nach § 14 (1) BauNVO sind innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen und innerhalb der gesondert durch Planzeichen festgesetzten Flächen zulässig, außerhalb davon nur, soweit sie keine Gebäude sind. (Siehe zeichnerischer Teil) Die Nebenanlagen nach § 14 (2) BauNVO sind generell zugelassen.
2.5	Von der Bebauung freizuhaltende Flächen	§ 9 (1) 10 und (6) BauGB
	Sichtfelder	(siehe zeichnerischer Teil) An der Einfahrt in die Hasengärtlestraße und in die Allewindenstraße sind die eingetragenen Sichtfelder in einer Höhe von 0,80 m bis 2,50 m von ständigen Sichthindernissen, parkenden Fahrzeugen, Mauern, Zäunen und sichtbehinderndem Bewuchs auf Dauer freizuhalten.
2.6	Verkehrsflächen	§ 9(1)11 und (6) BauGB
2.6.1	Öffentliche Verkehrsfläche	(siehe zeichnerischer Teil)

2.6.2	Bereich ohne Ein- und Ausfahrt	(siehe zeichnerischer Teil)
2.7	Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft	§ 9 (1) 20 und 25 a und b BauGB
2.7.1	Erhaltungsgebote	Erhaltungsgebot § 9 (1) 25 b BauGB Die mit Planzeichen festgesetzten Bäume sind dauerhaft zu erhalten und bei Verlust mit Gehölzen gem. Pflanzliste im Anhang zu ersetzen.
2.7.2	Pflanzgebote	Die mit Planzeichen festgesetzten Gehölze sind zu pflanzen, dauerhaft zu unterhalten und bei Verlust mit Gehölzen gem. Pflanzliste im Anhang zu ersetzen.
	Pflanzgebot 1	für mittelkronige Laubbäume gem. Pflanzliste im Anhang (siehe zeichnerischer Teil) Der Standort der Bäume darf von dem im zeichnerischen Teil eingetragenen abweichen.
	Pflanzgebot 2	für Sträucher gem. Pflanzliste im Anhang (siehe zeichnerischer Teil) Im Sondergebiet Lebensmittelmarkt sind zur Eingrünung der Gebäude angrenzend an die Dekan-Hetzler-Straße 5 Strauchgruppen mit jeweils mind. 3 Gehölzen gem. Pflanzliste im Anhang zu pflanzen, dauerhaft zu unterhalten und bei Verlust mit Gehölzen gem. Pflanzliste zu ersetzen. für sonstige Bepflanzungen Die nicht überbauten und nicht befestigten Grundstücksflächen sind mit offenem, oder bewachsenem Boden als Grünflächen anzulegen, zu bepflanzen und als solche dauerhaft zu unterhalten. Flächenhafte Stein-, Kies-, Split- und Schotter-schüttungen sind nicht zulässig.
2.7.3	Bodenschutz	Bodenversiegelungen und Untergrundverdichtungen sind auf das unabdingbare Maß zu begrenzen.

		Für die Befestigung von Stellplätzen sind ausschließlich wasserdurchlässige Materialien wie z.B. Rasenpflaster, Pflaster mit breiten Rasenfugen, Drainpflaster, Schotterrasen, wassergebundene Decke oder andere wasserdurchlässige Materialien zu verwenden, für Zufahrten, Zuwege und sonstige befestigte Flächen soweit als möglich.
2.7.4	Rückhaltung von Niederschlagswasser	Zur Verbesserung der Rückhaltewirkung von Niederschlagswasser sind Flachdächer von Hauptgebäuden und Garagen zu begrünen.
2.7.5	Insektenschutz	Zur Vermeidung der Beeinträchtigung von Insekten
	Beleuchtung	sind für die Außenbeleuchtung der Gebäude und Freiflächen nur Leuchten mit insektendicht geschlossenem Gehäuse, nach unten gerichtetem Lichtstrahl und insektenfreundlichem Leuchtmittel (z.B. LED-Leuchten) zu verwenden.
	Photovoltaikanlagen	sind für Photovoltaikanlagen nur Module zu verwenden, die weniger als 6% polarisiertes Licht reflektieren.
2.8	Mit Geh- und Fahrrechten zu belastende Flächen	§ 9 (1) 21 BauGB Mit Geh- und Fahrrechten zugunsten des Grundstücks Flst.Nr. 1685/1 und der Allgemeinheit zu belastende Flächen (siehe zeichnerischer Teil)
2.9	Bauliche und sonstige technische Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen	§ 9 (1) 24 BauGB
2.9.1	Aktive Lärmschutzmaßnahme	Auf den gekennzeichneten Flächen im Sondergebiet Lebensmittelmarkt sind aktive Lärmschutzmaßnahmen im Bereich der Anlieferzone zu errichten Maßnahme 1 Schallschutzwand, Höhe 3,0 m beginnend an der süd-östlichen Gebäudeecke zur Dekan-Hetzler-Straße Maßnahme 2 Einhausung des Anlieferbereichs auf eine Länge von mind. 5,0 m (Überdachung und Schallschutzwand) zur Hasengärtlestraße (siehe zeichnerischer Teil)

2.9.2	Passive Lärmschutzmaßnahme	Bei Gebäuden auf den gekennzeichneten, an die Landesstraße L 285 angrenzenden Flächen sind Vorkehrungen zum Schutz gegen Außenlärm von der Landesstraße L 285 zu treffen. (siehe zeichnerischer Teil) Aufenthalts- und Schlafräume von Wohnungen und sonstige ähnlich schutzbedürftige Räume sind auf der lärmabgewandten Seite der Gebäude anzuordnen, oder mit schallgedämmten Lüftungseinrichtungen auszustatten.
2.10	Höhenlage	§ 9 (2) BauGB Festgesetzte Erdgeschossfußbodenhöhe in Metern über NN (siehe zeichnerischer Teil) Die Erdgeschossfußbodenhöhe der Gebäude darf max. 30 cm über oder unter der festgesetzten Höhe liegen.
2.11	Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung	PlanZV 15.14 Abgrenzung unterschiedlicher Art der Nutzung und unterschiedlichen Maßes der Nutzung - Zahl der Vollgeschosse - Höhe baulicher Anlagen (siehe zeichnerischer Teil)
2.12	Abgrenzung unterschiedlicher Festsetzungen	PlanZV § 2(2) Abgrenzung unterschiedlicher Festsetzungen (siehe zeichnerischer Teil)
2.13	Planbereich	§ 9 (7) BauGB Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes „Allewinden–Hasengärtlestraße – 2. Änderung“ (siehe zeichnerischer Teil)

3.	Örtliche Bauvorschriften	§ 74 LBO und § 75 (3)2 LBO
3.1	Bauliche Gestaltung der Baukörper	§ 74 (1) 1 LBO
3.1.1	Dachform	Zulässige Dachform für die Hauptgebäude (siehe zeichnerischer Teil)
	SD	Satteldach
	FD	Flachdach
		Für untergeordnete Bauteile und Anbauten, sowie für Garagen und überdeckte Stellplätze sind auch flachgeneigte Pultdächer zulässig.
3.1.2	Dachneigung	(siehe zeichnerischer Teil)
	DN 18°-42°	Für Satteldächer wird die zulässige Dachneigung auf 18° bis 42° festgesetzt. Für zulässige Pultdächer auf untergeordneten Bauteilen und Anbauten, sowie auf Garagen und überdeckten Stellplätze darf die Dachneigung max. 18° betragen.
3.1.3	Dacheindeckung	Für die Dacheindeckung von Satteldächern sind nur ziegelrote bis braune, oder hellgraue bis dunkelgraue Farbtöne zulässig.
3.1.4	Dachaufbauten	Dachaufbauten sind ab einer Dachneigung des Hauptdaches von 24° als stehende Gauben, ab einer Dachneigung des Hauptdaches von 35° auch als Schleppgauben zulässig. Quergiebel sind zulässig. Die Länge der Dachaufbauten darf auf einer Gebäudeseite insgesamt nicht mehr als die Hälfte der Gebäudelänge betragen.
3.2	Anforderungen an Werbeanlagen	§ 74 (1) 2 LBO Werbeanlagen sind zulässig, an den Gebäuden parallel zur Fassade, sowie freistehend, jeweils bis zu der in Ziff. 2.2.4 festgesetzten Höhe. Die Ansichtsfläche der einzelnen Werbeanlage darf 4 m ² nicht überschreiten. Im Sondergebiet Lebensmittelmarkt ist am Marktgebäude zusätzlich eine Werbeanlage mit max. 8 m ² Ansichtsfläche zugelassen.

Nicht zulässig sind Werbeanlagen auf den Dächern der Gebäude.

Die Beleuchtung von Werbeanlagen muss kontinuierlich erfolgen. Anlagen mit wechselndem, laufendem, blinkendem oder bewegtem Licht sind nicht zulässig.

3.2	Gestaltung und Nutzung der unbebauten Flächen der bebauten Grundstücke	§ 74 (1) 3 und (3) 1 LBO
	Geländeveränderungen	Geländeveränderungen zur Anpassung des Geländes an die Gebäude, die Verkehrsflächen und Nachbargrundstücke sind bis zu einer Höhe von 1,0 m bezogen auf das bestehende Gelände als Anböschung, Abgrabung oder mit Stützmauern zulässig.

4.	Hinweise	
4.1	Denkmalschutz	Sollten im Zuge von Erdarbeiten archäologische Fundstellen (z.B. Mauern, Gruben, Brandschichten, o.ä.) angeschnitten oder Funde (z.B. Scherben, Metallteile, Knochen) gemacht werden, ist das Landesamt für Denkmalpflege im Regierungspräsidium Stuttgart, Fachbereich Archäologische Denkmalpflege, unverzüglich zu benachrichtigen. Fund und Fundstelle sind bis zur sachgerechten Begutachtung, mindestens bis zum Ablauf des 4. Werktages nach Anzeige, unverändert im Boden zu belassen. Auf § 20 Denkmalschutzgesetz (DSchG) wird verwiesen.
4.2	Niederschlagswasser	Für den Planbereich wurden durch das Fachbüro HPC, Ravensburg, die Untergrundverhältnisse untersucht und ein Geotechnischer Bericht erstellt. Unterhalb des Oberbodens, bzw. der bestehenden Oberflächenversiegelungen finden sich 0,50 m bis 0,85 m mächtige Auffüllungen aus Kies, Schluff und vereinzelt Ziegelresten, darunter steht tragfähiger Terrassenkies an. Die Durchlässigkeit der Terrassenkiese wird mit $k = 10^{-3}$ bis 10^{-7} m/s angegeben. Eine Versickerung von Niederschlagswasser ist in Bereichen, in denen keine Auffüllungen angetroffen werden, grundsätzlich möglich. 1. Im Bereich des festgesetzten Mischgebietes muss das auf den Dachflächen und den befestigten Flächen anfallende, nicht schädlich verunreinigte Niederschlagswasser soweit als möglich über grasbewachsene Mulden versickert werden. Der Notüberlauf der Versickerungsanlagen ist an den gemeindlichen Mischwasserkanal anzuschließen. Ist eine vollständige Versickerung nicht möglich, muss das anfallende Niederschlagswasser in Retentionsräumen (begrünte Mulde oder Zisterne) zurückgehalten werden und darf nur verzögert in den Mischwasserkanal eingeleitet werden. 2. Im Bereich des festgesetzten Sondergebietes sind die Flächen bereits im Bestand überwiegend bebaut bzw. befestigt. Eine Versickerung des Niederschlagswassers ist hier aufgrund des Versiegelungsgrades kaum möglich. Das anfallende Niederschlagswasser muss deshalb in unterirdischen Retentionsräumen mit abwirtschaftbarem Volumen zurückgehalten werden und darf nur verzögert in den gemeindlichen Mischwasserkanal eingeleitet werden.

Für die Ausführung und Bemessung von Versickerungs- und Retentionsanlagen wird auf folgende Vorgaben hingewiesen:

Retentionsanlagen

- Bemessung gemäß Arbeitsblatt DWA-A 117
- Retentionsvolumen mind. 3 m³ je 100 m² angeschlossener Fläche
- Erdmulden max. 30 cm tief, mit mind. 30 cm starker, grasbewachsener Oberbodenschicht, Muldensohlen nicht verdichtet und nicht abgedichtet
- max. zulässige Regenabflussspende 5 l/s*ha
- Notüberlauf in den Mischwasserkanal
- Regenwasserzisternen mit selbständiger Entleerung und gedrosseltem Ablauf
- max. zulässige Regenabflussspende 5 l/s*ha
- Notüberlauf in den Mischwasserkanal.

Die max. zulässige Regenspende wird auf 5 l/s*ha festgesetzt. Dies entspricht einem Drosselabfluss von r. 3,2 l/s.

Versickerungsanlagen

- Bemessung gemäß Arbeitsblatt DWA-A 138
- Größe der Versickerungsmulde 10% - 15% der angeschlossenen Fläche
- Erdbecken max. 30 cm tief, mit mind. 30 cm starker grasbewachsener Oberbodenschicht
- Zufluss möglichst oberflächlich über bewachsenen Boden oder über Pflasterrinnen.

Aus Gründen des Gewässerschutzes darf unbeschichtetes Kupfer, Zink oder Blei für die Dacheindeckung nicht verwendet werden.

Auf den Flächen, die in eine Erdmulde entwässert werden, dürfen keine Arbeiten durchgeführt werden, bei denen Schmutzwasser anfällt.

Aus den privaten Grundstücksflächen darf kein Oberflächenwasser auf die öffentlichen Verkehrsflächen gelangen bzw. ihnen zugeführt werden.

4.3 Bodenschutz

§ 1a (2) und (3) BauGB, ergänzend § 202 BauGB und §§ 1, 2, und 7 BBodSchG fordern einen sparsamen und schonenden (fachgerechten) Umgang mit dem Boden, sowie eine Vermeidung von Beeinträchtigungen der natürlichen Bodenfunktionen. Durch planerische Maßnahmen ist der Bodenaushub zu reduzieren. Um den Oberboden vor Vernichtung und Vergeudung zu schützen, ist, zur Vermeidung von Verdichtungen und Vermischungen mit anderen Bodenarten oder Bau- schutt, bei Abtrag, Lagerung und Transport auf einen sorgsam und schonenden Umgang zu achten.

4.4	Altlasten	Innerhalb des Planbereiches liegen nach derzeitigem Kenntnisstand keine Altlasten oder altlastenverdächtige Flächen vor. Sollten im Zuge der Baumaßnahmen Auffälligkeiten in der Bodenbeschaffenheit oder Ablagerungen angetroffen werden, ist das Landratsamt Ravensburg, Sachgebiet Bodenschutz Altlasten, zu informieren.
4.5	Artenschutz	Zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotsstatbestände dürfen notwendige Gehölzfällungen und Baufeldfreimachungen nur außerhalb der Schutzzeiten für Vögel und Fledermäuse im Zeitraum vom 1. Oktober bis 28. Februar erfolgen. Der Abbruch von Gebäuden darf nur außerhalb der Vogelbrutsaison zwischen 1. September und 31. März erfolgen. Außerhalb dieses Zeitraumes ist der Nachweis zu erbringen, dass keine Vögel von der Abbruchmaßnahme betroffen sind.
4.6	Pflanzgebot	Die Anpflanzung der mit Pflanzgebot festgesetzten Bäume, Sträucher und sonstigen Bepflanzungen muss spätestens ein Jahr nach Fertigstellung der jeweiligen Gebäude erfolgt sein.
4.7	Immissionsschutz Lärm	Der nördliche Teilbereich des Plangebietes liegt im Schalleinwirkungsbereich der Landesstraße L 285. An den Gebäudeseiten im Nahbereich der Allewindenstraße L 285, mit Ausnahme der abgewandten südwestlichen Seiten, wird der Lärmpegelbereich IV erreicht (Quelle: Rasterlärmkarte zum Lärmaktionsplan Stadt Aulendorf, 2015). Die Anforderungen der DIN 4109 Schallschutz im Hochbau an das resultierende Schalldämmmaß der Außenbauteile (Tabelle 8 erf. $R'_{w,res} = 0,40$ dB für Aufenthaltsräume in Wohnungen und erf. $R'_{w,res} = 0,35$ dB für Büroräume und ähnliche Nutzungen) sind bei Baumaßnahmen im Einwirkungsbereich einzuhalten.
4.8	Grundstückszufahrten	Die Anlage neuer Grundstückszufahrten von der Allewindenstraße L 285 aus, bedarf der verkehrstechnischen Prüfung und der Zustimmung des Straßenbaulastträgers bzw. der Verkehrsbehörde.

5	Anhang
	Pflanzliste

Bäume	Mittelkronige Bäume Hochstamm H 3 x v. mDb STU 12/14 Astansatz mind. 2,5 m Höhe, Sicherung mit Dreibock <table> <tr> <td>Acer campestre</td><td>Feldahorn</td></tr> <tr> <td>Acer platanoides</td><td>Spitzahorn</td></tr> <tr> <td>Betula pendula</td><td>Sandbirke</td></tr> <tr> <td>Carpinus betulus</td><td>Hainbuche</td></tr> <tr> <td>Prunus avium</td><td>Vogelkirsche</td></tr> <tr> <td>Quercus robur</td><td>Stieleiche</td></tr> <tr> <td>Robinia pseudoacacia</td><td>Robinie</td></tr> <tr> <td>Sorbus aria</td><td>Mehlbeere</td></tr> <tr> <td>Sorbus aucuparia</td><td>Eberesche</td></tr> <tr> <td>Tilia cordata</td><td>Winterlinde</td></tr> </table>	Acer campestre	Feldahorn	Acer platanoides	Spitzahorn	Betula pendula	Sandbirke	Carpinus betulus	Hainbuche	Prunus avium	Vogelkirsche	Quercus robur	Stieleiche	Robinia pseudoacacia	Robinie	Sorbus aria	Mehlbeere	Sorbus aucuparia	Eberesche	Tilia cordata	Winterlinde						
Acer campestre	Feldahorn																										
Acer platanoides	Spitzahorn																										
Betula pendula	Sandbirke																										
Carpinus betulus	Hainbuche																										
Prunus avium	Vogelkirsche																										
Quercus robur	Stieleiche																										
Robinia pseudoacacia	Robinie																										
Sorbus aria	Mehlbeere																										
Sorbus aucuparia	Eberesche																										
Tilia cordata	Winterlinde																										
Sträucher	2 x v. oB 60 -100 <table> <tr> <td>Cornus mas</td><td>Kornelkirsche</td></tr> <tr> <td>Cornus sanguinea</td><td>Hartriegel</td></tr> <tr> <td>Corylus avellana</td><td>Hasel</td></tr> <tr> <td>Crataegus monogyna</td><td>Weißdorn</td></tr> <tr> <td>Euonymus europaeus</td><td>Pfaffenhütchen</td></tr> <tr> <td>Lonicera xylosteum</td><td>Heckenkirsche</td></tr> <tr> <td>Prunus spinosa</td><td>Schlehe</td></tr> <tr> <td>Rosa canina</td><td>Gemeine Heckenrose</td></tr> <tr> <td>Rosa rubiginosa</td><td>Weinrose</td></tr> <tr> <td>Salix caprea</td><td>Salweide</td></tr> <tr> <td>Salix purpurea</td><td>Purpurweide</td></tr> <tr> <td>Sambucus nigra</td><td>Schwarzer Holunder</td></tr> <tr> <td>Sambucus racemosa</td><td>Traubenholunder</td></tr> </table>	Cornus mas	Kornelkirsche	Cornus sanguinea	Hartriegel	Corylus avellana	Hasel	Crataegus monogyna	Weißdorn	Euonymus europaeus	Pfaffenhütchen	Lonicera xylosteum	Heckenkirsche	Prunus spinosa	Schlehe	Rosa canina	Gemeine Heckenrose	Rosa rubiginosa	Weinrose	Salix caprea	Salweide	Salix purpurea	Purpurweide	Sambucus nigra	Schwarzer Holunder	Sambucus racemosa	Traubenholunder
Cornus mas	Kornelkirsche																										
Cornus sanguinea	Hartriegel																										
Corylus avellana	Hasel																										
Crataegus monogyna	Weißdorn																										
Euonymus europaeus	Pfaffenhütchen																										
Lonicera xylosteum	Heckenkirsche																										
Prunus spinosa	Schlehe																										
Rosa canina	Gemeine Heckenrose																										
Rosa rubiginosa	Weinrose																										
Salix caprea	Salweide																										
Salix purpurea	Purpurweide																										
Sambucus nigra	Schwarzer Holunder																										
Sambucus racemosa	Traubenholunder																										

Stadt Aulendorf

Bebauungsplan
und

Örtliche Bauvorschriften

„Allewinden-
Hasengärtlestraße
- 2. Änderung“

Kasten

Architekten

Stadtplaner

Abt-Reher-Straße 10

88326 Aulendorf

zeichnerischer und textlicher
Teil

gefertigt

Aulendorf, den [29.01.2021](#)

6.

Verfahrenshinweise

Beschleunigtes Verfahren gem. § 13a BauGB

6.1

Aufstellungsbeschluss durch den Gemeinderat
gem. §2(1)1 BauGB und § 74(7) LBO

am 29.06.2020

6.2

Billigung des Bebauungsplanentwurfs und des Entwurfs
der Örtlichen Bauvorschriften in der Fassung vom
15.09.2020

und Auslegungsbeschluss durch den Gemeinderat

am 28.09.2020

6.3

Ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungs-
beschlusses gem. § 2(1)2 BauGB und
der öffentlichen Auslegung gem. § 3(2) BauGB

am 06.11.2020

6.4

Öffentliche Auslegung gem. § 3 (2) BauGB

des Bebauungsplanentwurfs vom 15.09.2020
der Örtlichen Bauvorschriften vom 15.09.2020
jeweils mit Begründung

vom 13.11.2020 bis 21.12.2020

6.5

Einholen der Stellungnahmen der Behörden und sonstiger
Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich
durch die Planung berührt werden kann gem. § 4(2)
BauGB

vom 13.11.2020 bis 21.12.2020

6.11

Ortsübliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses
und Beginn der Rechtsverbindlichkeit des
Bebauungsplanes
und der Örtlichen Bauvorschriften gem. § 10(3) BauGB

am

Aulendorf, den

Matthias Burth, Bürgermeister

Satzung

über den Bebauungsplan „Allewinden-Hasengärtlestraße 2. Änderung“
der Stadt Aulendorf
und die örtlichen Bauvorschriften hierzu:

Aufgrund von § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08.08.2020 (BGBl. I S. 1728),

§ 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung von 24.07.2000 (GBl. S. 581), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 02.12.2020 (GBl. S. 1095, 1098),

§ 74 der Landesbauordnung (LBO) für Baden-Württemberg in der Fassung vom 05.03.2010 (GBl. S. 357), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.07.2019 (GBl. S. 313), der Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786),

sowie der Planzeichenverordnung (PlanzV) in der Fassung vom 18.12.1990 (BGBl. I 1991 S. 58), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.05.2017 (BGBl. I S. 1057)

hat der Gemeinderat der Stadt Aulendorf die Satzung über den Bebauungsplan „Allewinden-Hasengärtlestraße – 2. Änderung“ und die örtlichen Bauvorschriften hierzu in öffentlicher Sitzung am _____ beschlossen.

§1

Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Allewinden-Hasengärtlestraße – 2. Änderung“ und der örtlichen Bauvorschriften hierzu ergibt sich aus dem zeichnerischen Teil vom _____

§2

Bestandteile der Satzung

Der Bebauungsplan „Allewinden-Hasengärtlestraße – 2. Änderung“ und die örtlichen Bauvorschriften hierzu bestehen aus dem zeichnerischen Teil vom _____ und dem textlichen Teil vom _____

Dem Bebauungsplan und den örtlichen Bauvorschriften hierzu wird die jeweilige Begründung vom _____ zugeordnet, ohne deren Bestandteil zu sein.

§3

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 75 LBO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den aufgrund von § 74 LBO erlassenen örtlichen Bauvorschriften zum Bebauungsplan „Allewinden-Hasengärtlestraße – 2. Änderung“ zuwiderhandelt.

Zuwiderhandeln kann mit Geldbußen bis zu 100.000,00 € belegt werden.

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig die Vorschriften zu

- Dachform
- Dachneigung
- Farbton der Dacheindeckung
- Dachaufbauten
- Lage, Größe und Beleuchtung von Werbeanlagen
- Geländeänderungen

nicht einhält, oder über- bzw. unterschreitet.

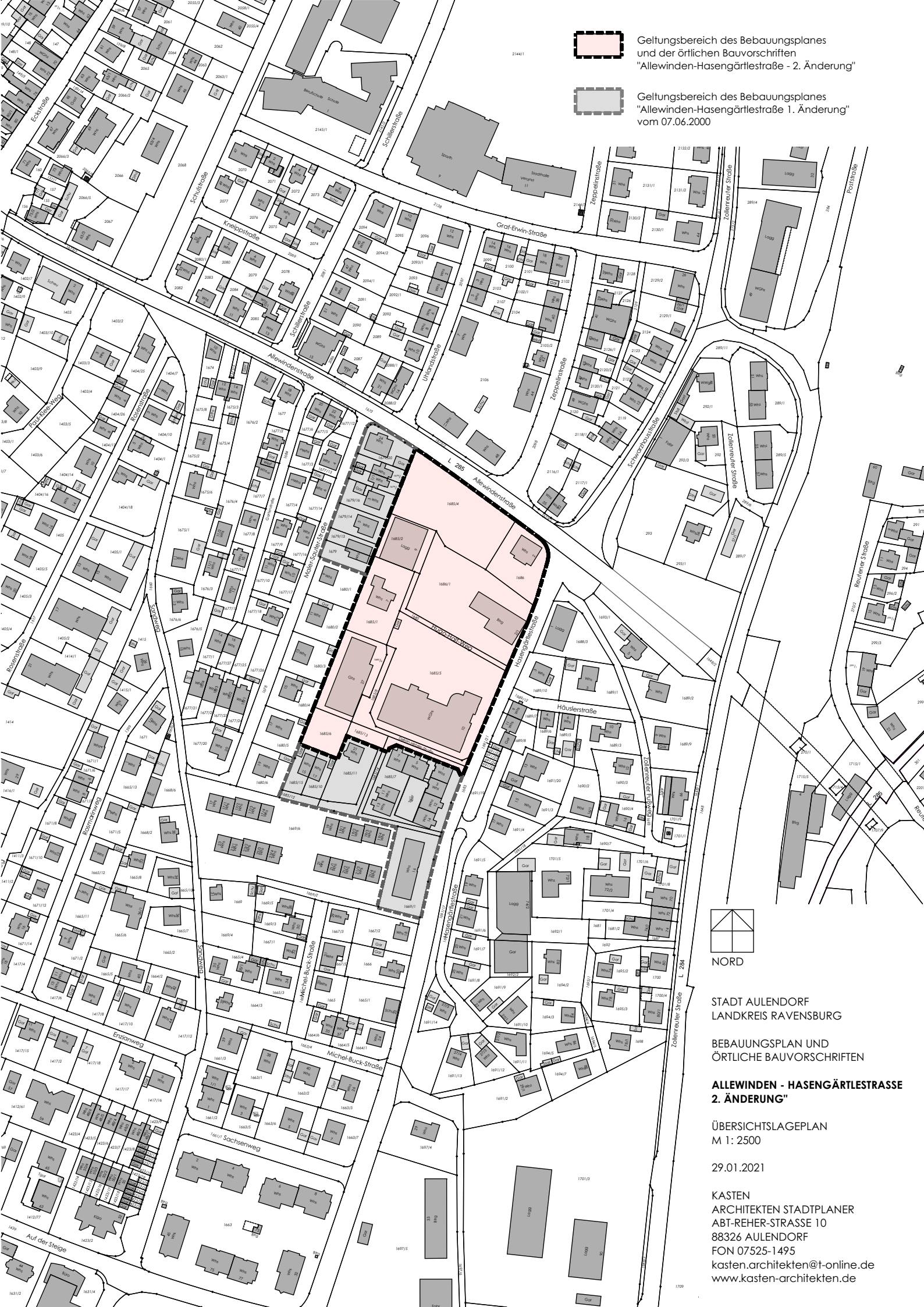
§4
Inkrafttreten

Der Bebauungsplan „Allewinden-Hasengärtlestraße – 2. Änderung“ und die örtlichen Bauvorschriften hierzu treten mit der ortsüblichen Bekanntmachung des jeweiligen Satzungsbeschlusses gem. § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Aulendorf, den

.....
Matthias Burth, Bürgermeister

(Dienstsiegel)



Geltungsbereich des Bebauungsplanes
und der örtlichen Bauvorschriften
"Allewinden-Hasengärtlestraße - 2. Änderung"



Geltungsbereich des Bebauungsplanes
"Allewinden-Hasengärtlestraße 1. Änderung"
vom 07.06.2000



NORD

STADT AULENDORF
LANDKREIS RAVENSBURG

BEBAUUNGSPLAN UND
ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN

**ALLEWINDEN - HASENGÄRTLESTRASSE
2. ÄNDERUNG"**

ÜBERSICHTSLAGEPLAN
M 1: 2500

29.01.2021

KASTEN
ARCHITEKTEN STADTPLANER
ABT-REHER-STRASSE 10
88326 AULENDORF
FON 07525-1495
kasten.architekten@t-online.de
www.kasten-architekten.de

Bebauungsplan und örtliche Bauvorschriften "Allewinden-Hasengärtlestraße – 2. Änderung" der Stadt Aulendorf	Öffentliche Auslegung gem. § 3(2) BauGB 13.11.20 – 21.12.20 Beteiligung Träger Öffentlicher Belange gem. § 4(2) BauGB 13.11.20 – 21.12.20 Stellungnahmen, Bedenken und Anregungen		Aufgestellt: 29.01.2021 Kasten Architekten Stadtplaner 88326 Aulendorf
Behörde	Stellungnahme	Erläuterungen	Beschlussvorschlag
Landratsamt Ravensburg			
Bauleitplanung Vorgaben	Es bestehen keine Bedenken gegen das Bauleitplanverfahren. <u>Plan</u> Die Festsetzung der Anzahl der Vollgeschosse, der Wandhöhe (WH) und Firsthöhe (FH) ist ebenfalls mit einer Knötellinie abzugrenzen. Im Mischgebiet gibt es hierzu unterschiedliche Festsetzungen. Die gemeinsame Baugrenze ersetzt keine Knötellinie. Beim Bauquartier Ghs 27 ist noch die Nutzungsschablone zu ergänzen (Grundsatz der Planklarheit). <u>Legende</u> Die bestehenden Gebäude sind lt. Legende grau hinterlegt. Dies ist im Geltungsbereich nicht so dargestellt. Abgrenzung unterschiedlicher Festsetzungen zur Dachform: Da es im MI keine unterschiedlichen Festsetzungen zur Dachform gibt, kann das Planzeichen gestrichen werden. Es ist nicht klar, welche Planzeichen verbindlich sein sollen, z.B. Eintrag der Stellplätze, die Sichtwinkel, bitte klarstellen,	Die aus dem rechtskräftigen Bebauungsplan übernommene Darstellung der Abgrenzung unterschiedlicher Festsetzungen zur Gebäudehöhe und zur Zahl der Vollgeschosse mittels Baugrenzen wird durch Knötellinien ersetzt. Der Bereich des bestehenden Getränkemarktes wird als Mischgebiet festgesetzt. (siehe Erläuterung Seite 3). Die zugehörige Nutzungsschablone wird ergänzt. Die bestehenden Gebäude sind grau hinterlegt. Im Papierausdruck wurde dies z.T. durch die Flächenfarbe der Art der Nutzung überdeckt. Wird redaktionell berichtigt. Im MI ist im Bereich südlich der Randbebauung an der Allewindenstraße neben Satteldach auch Flachdach zulässig, auf dem Flst.Nr. 1685/1 nur Satteldach. Deshalb ist die Abgrenzung erforderlich. Die Darstellung der geplanten Stellplätze ist unter den Hinweisen aufgeführt, nicht unter den Festsetzungselementen und	Kenntnisnahme Die aus dem rechtskräftigen Bebauungsplan übernommene Darstellung der Abgrenzung unterschiedlicher Festsetzungen zur Gebäudehöhe und zur Zahl der Vollgeschosse mittels Baugrenzen wird durch Knötellinien ersetzt. Der Bereich des bestehenden Getränkemarktes wird als Mischgebiet festgesetzt. Die zugehörige Nutzungsschablone wird ergänzt. Die in der Erläuterung aufgeführten redaktionellen Berichtigungen und Ergänzungen zum Plan- und Textteil, sowie zur Begründung werden in den BPlan aufgenommen.

	z.B. durch die Ergänzung verbindlich bzw. unverbindlich. Unterhalb der Erläuterung der Nutzungsschablone sind die örtlichen Bauvorschriften entsprechend als solche zu kennzeichnen. Es handelt sich nicht um planungsrechtliche Festsetzungen. Das Planzeichen für den Geltungsbereich muss auch in der Legende schwarz dargestellt werden. Bei Änderung eines Bebauungsplanes muss der verbleibende Bebauungsplan mit dem ihm zukommenden Gewicht in die Abwägung eingestellt werden. Auch das Interesse und Vertrauen Betroffener auf den Fortbestand einer Planung sind in der Abwägung zu berücksichtigen. Wir bitten Sie daher, den gültigen Bebauungsplan als Plangrundlage in geeigneter Weise beizufügen. Nur so kann berücksichtigt werden, dass jenseits der Grenzen des ersetzenden Planes der ursprüngliche Bebauungsplan als Regelung der städtebaulichen Ordnung für den von der Neuplanung nicht erfassten Teil des Plangebietes auch sinnvoll fortbestehen kann. Die Karte auf S. 5 der Begründung ist zu klein abgedruckt und daher nicht lesbar.	daher unverbindlich. Dies wird redaktionell deutlicher hervorgehoben. Die Bereiche der Sichtfelder, die innerhalb des Geltungsbereiches liegen, sind mit Planzeichen als von der Bebauung freizuhalten- de Flächen festgesetzt. Die Sichtfelder außerhalb des Geltungsbereichs liegen auf Straßengrund und sind nur als Hinweis dargestellt. Wird redaktionell berichtigt. Die örtlichen Bauvorschriften werden in den Nutzungsschablonen entsprechend gekennzeichnet. Wird redaktionell berichtigt. Im Planteil sind der Geltungsbereich und die Nutzungsschablonen des rechtskräftigen BPlans dargestellt. Die übrigen Festsetzungen (Baugrenzen, Pflanzgebote etc. werden als Schwarz-Weiß-Fassung ergänzt. Der Begründung wird der bisher gültige BPlan als Abbildung im Format DIN A3 beigelegt. Der Änderungsbereich wird darin farbig gekennzeichnet.	Die Darstellungen des gültigen BPlans außerhalb des Geltungsbereiches der 2. Änderung werden im Planteil in SW-Darstellung ergänzt. Der Begründung wird der bisher gültige BPlan als Abbildung im Format DIN A3 beigelegt. Der Änderungsbereich wird darin farbig gekennzeichnet.
--	---	---	---

	<u>Planungsrechtliche Festsetzungen</u> <u>Nr. 2.1.2:</u> Die Rechtsgrundlage § 11 Abs. 3 BauNVO sollte noch ergänzt werden. Bitte tragen sie vor „...ab dem ersten Obergeschoss...“ einen Spiegelstrich, bzw. danach einen Doppelpunkt ein (Grundsatz der inhaltlichen Bestimmtheit einer Norm). Verkaufsflächenbeschränkung: Die Festsetzung der Gesamtverkaufsfläche für 2 Einzelhandelsbetriebe als Gesamtsumme ist nicht zulässig (sog. Windhundrennen, da 1 Betrieb die gesamte Verkaufsfläche für sich nutzen kann). Es stellt sich die Frage, ob ein Lösungsweg wäre, den Getränkemarkt ins Mischgebiet einzubeziehen. Dies müsste noch mit der Raumordnungsbehörde beim RPT abgestimmt werden. <u>2.2.3</u> Die Berechnung der EFH ist noch zu definieren. <u>2.7</u> Es ist nicht klar, weshalb Sie § 1a Abs. 3 BauGB als Rechtsgrundlage aufführen. Handelt es sich hierbei um einen Ersatz von entfallenden Ausgleichsmaßnahmen? Bitte in Begründung näher erläutern. <u>2.7.1</u> Die Rechtsgrundlage § 9 Abs. 1 Nr. 25b ist hier zu ergänzen, auch in Hinblick auf § 213 Abs. 1 Nr. 3 BauGB.	Rechtsgrundlage § 11(3) BauNVO wird redaktionell ergänzt. Die Festsetzung 2.1.2 wird ergänzt: „Innerhalb der im zeichnerischen Teil durch Baugrenzen abgegrenzten Teilfläche mit zwingend zweigeschossiger Bebauung sind ab dem ersten Obergeschoss auch Räume i.S. § 13 BauNVO für die Berufsausübung freiberuflich Tätiger und solcher Gewerbetreibender, die ihren Beruf in ähnlicher Weise ausüben, sowie Büronutzung zulässig.“ Nach Rücksprache mit der Raumordnungsbehörde im RPT wird der Vorschlag des Landratsamtes aufgenommen. Das Grundstück des Getränkemarktes Flst.Nr. 1685/9 und des geplanten Mitarbeiterstellplatzes Flst.Nr. 1685/& werden in das Mischgebiet aufgenommen. Die Verkaufsfläche für den Lebensmittelmarkt im Sondergebiet wird auf 1400 m² beschränkt. Siehe Erläuterung zur Stellungnahme des RPT Seite 8 Die EFH-Höhen werden bereichsweise, abgestimmt auf die Höhe des bestehenden Geländes bzw. des Gebäudebestandes im BPlan festgesetzt. § 1a (3) BauGB wurde irrtümlich als Rechtsgrundlage aufgeführt. Ausgleichsmaßnahmen sind hier nicht erforderlich. Dies wird redaktionell berichtigt. Die Rechtsgrundlage § 9 (1) 25b BauGB ist unter der Überschrift Nr. 2.7 aufgeführt. Wird redaktionell zusätzlich zu 2.7.1 ergänzt.	Die Rechtsgrundlage § 11(3) BauNVO wird ergänzt. Die Festsetzung 2.1.2 wird ergänzt: „Innerhalb der im zeichnerischen Teil durch Baugrenzen abgegrenzten Teilfläche mit zwingend zweigeschossiger Bebauung sind ab dem ersten Obergeschoss auch Räume i.S. § 13 BauNVO für die Berufsausübung freiberuflich Tätiger und solcher Gewerbetreibender, die ihren Beruf in ähnlicher Weise ausüben, sowie Büronutzung zulässig.“ Die EFH-Höhen werden bereichsweise abgestimmt auf die Höhe des bestehenden Geländes bzw. des Gebäudebestandes festgesetzt. Die Rechtsgrundlage § 1a (3) BauGB wird gestrichen. Die Rechtsgrundlage § 9 (1) 25b BauGB wird zusätzlich zu 2.7.1 ergänzt.
--	---	--	--

	<u>2.7.2</u> Das Zeitfenster für das Pflanzgebot ist zu den Hinweisen zu nehmen. In § 9 BauGB gibt es hier keine Ermächtigungsgrundlage. <u>2.9.1</u> Statt „Maßnahme 1“ sollte es entspr. der verwendeten Abkürzung „LSM“ im Plan, auch hier Lärmschutzmaßnahme (LSM) 1“ heißen. Der Begriff passive Schallschutzmaßnahme taucht in der Legende nicht auf. Bitte ergänzen: „...gegen den Außenlärm der Allewindenstraße...“, da sonst ggf. nicht sofort klar ist, welches die lärmabgewandte Seite ist. <u>3.1.3</u> Dachbegrünung: Lt. Begründung handelt es sich um eine Vorschrift nach § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB (Rückhaltung von Niederschlagswasser), diese ist zum Planungsrecht zu nehmen. <u>3.2</u> Dass Werbeanlagen nur an der Stätte der Leistung zulässig sind, ist keine Vorschrift der Gestaltung.	(§ 213 (1) 3 BauGB bestimmt, dass ordnungswidrig handelt, wer Bäume, Sträucher etc., für die im BPlan ein Erhaltungsgebot nach § 9 (1) 25b festgesetzt ist, beseitigt, wesentlich beeinträchtigt oder zerstört). Der Umsetzungszeitraum für die Pflanzgebote wird unter den Hinweisen Nr. 4.6 eingefügt: „Pflanzgebot: Die Anpflanzung der mit Pflanzgebot festgesetzten Bäume, Sträucher und sonstigen Bepflanzungen muss spätestens ein Jahr nach Fertigstellung der jeweiligen Gebäude erfolgt sein.“ (Gem. § 178 BauGB kann die Gemeinde die Eigentümer durch Bescheid verpflichten, die Pflanzgebote innerhalb einer bestimmten Frist umzusetzen). 2.9.1 wird geändert in „Aktive Lärmschutzmaßnahme LSM 1 bzw. 2“ 2.9.2 wird geändert in „Passive Lärmschutzmaßnahme“ In der Legende wird zum Planzeichen ergänzt: „Umgrenzung von Flächen für Vorkehrungen zum Schutz gegen Außenlärm von der Allewindenstraße -Passive Lärmschutzmaßnahme“ In den planungsrechtlichen Festsetzungen Nr. 2.7 wird ergänzt: „Rückhaltung von Niederschlagswasser – Flachdächer von Hauptgebäuden und Garagen sind zur Verbesserung der Rückhaltungswirkung zu begrünen.“ Satz 2 der örtlichen Bauvorschrift 3.1.3 wird geändert: „Dachbegrünung ist zulässig.“ In der örtlichen Bauvorschrift 3.2 Satz 1 wird der Zusatz „... an der Stätte der Leistung...“ gestrichen.	Der Umsetzungszeitraum für die Pflanzgebote wird unter den Hinweisen Nr. 4.6 eingefügt: „Pflanzgebot: Die Anpflanzung der mit Pflanzgebot festgesetzten Bäume, Sträucher und sonstigen Bepflanzungen muss spätestens ein Jahr nach Fertigstellung der jeweiligen Gebäude erfolgt sein.“ 2.9.1 wird geändert in „Aktive Lärmschutzmaßnahme LSM 1 bzw. 2“ 2.9.2 wird geändert in „Passive Lärmschutzmaßnahme“ In der Legende wird zum Planzeichen ergänzt: „Umgrenzung von Flächen für Vorkehrungen zum Schutz gegen Außenlärm von der Allewindenstraße -Passive Lärmschutzmaßnahme-“ In den planungsrechtlichen Festsetzungen Nr. 2.7 wird ergänzt: „Rückhaltung von Niederschlagswasser – Flachdächer von Hauptgebäuden und Garagen sind zur Verbesserung der Rückhaltungswirkung zu begrünen.“ Satz 2 der örtlichen Bauvorschrift 3.1.3 entfällt. In der örtlichen Bauvorschrift 3.2 Satz 1 wird der Zusatz „... an der Stätte der Leistung...“ gestrichen.
--	---	---	--

Bedenken und Anregungen	Diese Vorgabe ist zu den planungsrechtlichen Festsetzungen zu nehmen. <u>Planungsrechtliche Festsetzungen</u> <u>2.2.1</u> Mischgebiet und Nr. 5.2 Begründung: Die Eigenart eines Mischgebietes als Baugebietstyp wird gem. § 6 Abs. 1 BauNVO dadurch gekennzeichnet, dass es sowohl dem Wohnen als auch der Unterbringung von Gewerbebetrieben, die das Wohnen nicht wesentlich stören, dienen soll. Das gleichwertige nebeneinander der beiden Hauptnutzungsarten bedeutet, dass keine der Nutzungsarten ein deutliches Übergewicht über die andere gewinnen soll; sie müssen nicht nur qualitativ i.S. einer Gebietsverträglichkeit sondern auch quantitativ gemischt sein. In der Begründung fehlt noch die Bestätigung, dass die ausreichende Durchmischung von Wohnen und Gewerbebetrieben derzeit im Mischgebiet tatsächlich vorliegt.	Die Ansichtsflächen der einzelnen Werbeanlagen sind auf 4 m² beschränkt. Dies schließt großflächige Werbeanlagen aus. Im Sondergebiet Lebensmittelmarkt ist am Marktgebäude zusätzlich eine Werbeanlage mit max. 8 m² zugelassen. Hier sind jedoch nur die unter 2.1.2 aufgeführten Nutzungen zulässig. Werbeanlagen, die Fremdwerbung zum Ziel haben, sind eine eigenständige gewerbliche Hauptnutzung und damit im Sondergebiet Lebensmittelmarkt nicht zulässig. Es wird deshalb vorgeschlagen, auf eine planungsrechtliche Festsetzung zum Ausschluss von Anlagen zur Fremdwerbung im Mischgebiet zu verzichten. Die als Mischgebiet festgesetzten Flächen sind derzeit mit zwei Wohngebäuden und einer gewerblichen Lagerhalle bebaut. Die bisher bestehende Scheune wurde zwischenzeitlich abgebrochen und durch ein Garagengebäude ersetzt. Das Grundstück Flst.Nr. 1685/4 angrenzend an die Alleenwindenstraße und eine Teilfläche des Grundstücks Flst.Nr. 1686/1, die derzeit als Zufahrt zu den Garagen und zum Lagergebäude genutzt wird, sind noch unbebaut. Die Festsetzung als Mischgebiet soll hier sowohl Wohnnutzung, als auch gewerbliche Nutzungen nach § 6 (2) Nr. 2-4 BauNVO und Anlagen nach § 6 (2) Nr. 5 BauNVO (Anlagen für Verwaltungen, kirchliche, kulturelle soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke) ermöglichen. Dies ist mit dem Eigentümer abgestimmt. Konkrete Planungsabsichten des Eigentümers bestehen derzeit nicht. Die Grundstücke des bestehenden Getränkemarktes und des geplanten Mitarbeiterparkplatzes werden in das Mischgebiet aufgenommen. Die Durchmischung ist damit im Bestand gegeben.	Eine planungsrechtliche Festsetzung zum Ausschluss von Anlagen zur Fremdwerbung im Mischgebiet wird nicht aufgenommen. Die Begründung wird unter Nr. 5.2, ergänzt: „Für den nördlichen Teilbereich, Grundstücke Flst.Nr. 1686, 1686/1, 1685/4, 1685/2 und 1685/1, sowie für das Grundstück des bestehenden Getränkemarktes Flst.Nr. 1685/9 wird diese Festsetzung beibehalten. Für das Grundstück Flst.Nr. 1685/6 ist im rechtskräftigen Bebauungsplan Allgemeines Wohngebiet festgesetzt. Hier ist die Errichtung eines Parkplatzes für die Mitarbeiter des Lebensmittel- und des Getränkemarktes geplant. Das Grundstück Flst.Nr. 1685/6 wird deshalb in den Bereich des Mischgebietes aufgenommen. Im Mischgebiet befinden sich im Bestand zwei Wohnhäuser, eine gewerbliche Lagerhalle, ein Garagengebäude und das Betriebsgebäude eines EDEKA-Getränkemarktes. Die erforderliche Nutzungsmischung ist im Bestand gegeben. Bei Nutzungsänderungen und Neubauten auf den derzeit noch unbebauten Teilflächen der Grundstücke Flst.Nr. 1685/4,
--------------------------------	---	--	--

	<u>2.8</u> Bitte ergänzen sie noch „...und der Allgemeinheit...“ damit auch Besucher, Versorgungsfahrzeuge und Zustelldienste das Grundstück andienen können.	Auf die ausreichende quantitative Durchmischung der Nutzungen muss bei zukünftigen Einzelplanungen der Eigentümer geachtet werden. Die Begründung wird unter Nr. 5.2 entsprechend ergänzt. 2.8 wird ergänzt: „Mit Geh- und Fahrrechten zugunsten des Grundstücks Flst.Nr. 1685/1 und der Allgemeinheit zu belastenden Flächen.“	1686/1 und 1686 ist eine ausgewogene Mischung zwischen Wohnen und den sonstigen im Mischgebiet zulässigen Nutzungen zu beachten.“ 2.8 wird ergänzt: „Mit Geh- und Fahrrechten zugunsten des Grundstücks Flst.Nr. 1685/1 und der Allgemeinheit zu belastenden Flächen.“
Gewerbeaufsicht Verkehr Grundwasser Altlasten Bodenschutz	Keine Anregungen	--	--
Gewerbeabwasser	Für den Neubau/Erweiterung kann ein wasserrechtliches Verfahren notwendig werden.	Die Frage, ob ein wasserrechtliches Verfahren für die Ableitung des Niederschlagswassers erforderlich ist, wird vom Bauherrn im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens mit dem Landratsamt geklärt.	--
Naturschutz Vorgaben	<u>Artenschutz</u> Aus naturschutzfachlicher Sicht bestehen keine Bedenken, sofern die im Umweltkonzept vom 02.02.2020 durch Frau Irg aufgeführten artenschutzfachlichen Maßnahmenempfehlungen vollumfänglich umgesetzt werden. Die Hinweise im BPlan sind unter Ziff. 4.5 Artenschutz zu ergänzen, da brütende Vögel, wie z.B. Haussperling oder Hausrotschwanz an Gebäuden nicht gänzlich auszuschließen sind: Der Gebäudeabriss sollte außerhalb der Vogelbrutsaison zwischen 1. September und 31. März erfolgen. Außerhalb dieser Zeit ist ein Nachweis zu erbringen, dass keine Vögel betroffen sind.	Der Hinweis Ziff. 4.5 wird ergänzt. „Der Abbruch von Gebäuden darf nur außerhalb der Vogelbrutsaison zwischen 1. September und 31. März erfolgen. Außerhalb dieses Zeitraumes ist der Nachweis zu erbringen, dass keine Vögel von der Abbruchmaßnahme betroffen sind.“ Der Abbruch der Scheune auf dem Flst.Nr. 1686/1 wurde im Dezember 2020 ausgeführt.	Der Hinweis Ziff. 4.5 wird ergänzt: „Der Abbruch von Gebäuden darf nur außerhalb der Vogelbrutsaison zwischen 1. September und 31. März erfolgen. Außerhalb dieses Zeitraumes ist der Nachweis zu erbringen, dass keine Vögel von der Abbruchmaßnahme betroffen sind.“

Oberflächengewässer	Keine Bedenken		
Hinweise	<u>Oberirdische Gewässer</u> Im Plangebiet liegen keine Gewässer II. Ordnung oder Überflutungsflächen des Hochwassergefahrenkarten. <u>Oberflächenwasserabfluss</u> Grundsätzlich darf sich durch die Neuversiegelung aus dem Plangebiet das Hochwasserabflussverhalten für die nachfolgende Bebauung in der Ortslage durch zeitliche Erhöhung und Beschleunigung des Wasserabflusses nicht nachteilig auswirken (§5 Abs. 1 WHG). Durch die geplante Notentlastung über den Mischwasserkanal kann dies gewährleistet werden. <u>Starkregenrisikoversorge</u> Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind möglich Überflutungen infolge Starkregenereignissen zu berücksichtigen (§ 1 Abs. 6 BauGB und § 7 WHG). Aus verschiedenen Gründen, z.B. Oberflächenabflüssen an Hanglagen, aus Außeneinzugsgebieten, etc. kann es bei Starkregen zu wild abfließendem Wasser kommen. Weiterführende Informationen erhalten Sie im Leitfaden der LUBW „Kommunales Starkregenrisikomanagement in Baden-Württemberg und auf der Internetseite des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg.“	-- Im Plangebiet werden eine Reihe von Vorkehrungen getroffen, um den Oberflächenwasserabfluss zu reduzieren, bzw. zu verlangsamen, z.B. Festsetzung von Dachbegrünung bei Flachdächern und von wasserdurchlässigen Belägen für Stellplätze. Bei Neubauten oder Änderungsvorhaben muss das anfallende Niederschlagswasser versickert oder in Retentionsräumen zurückgehalten werden und darf nur verzögert in den Mischwasserkanal eingeleitet werden. Da im Bestand bisher keine Versickerung bzw. Rückhaltung von Niederschlagswasser stattfindet, wird sich der Oberflächenwasserabfluss mit der Umsetzung der Planung nicht erhöhen. Unter den Hinweisen Ziff. 4.2 wird ergänzt: „Aus den privaten Grundstücksflächen darf kein Oberflächenwasser auf die öffentlichen Verkehrsflächen gelangen bzw. ihnen zugeführt werden.“	-- Unter den Hinweisen Ziff. 4.2 wird ergänzt: „Aus den privaten Grundstücksflächen darf kein Oberflächenwasser auf die öffentlichen Verkehrsflächen gelangen bzw. ihnen zugeführt werden.“
Regierungspräsidium Tübingen			
Raumordnung Bauleitplanung	Keine Einwendungen	--	Kenntnisnahme

Raumordnung Einzelhandel	Gem. den vorgelegten Planunterlagen beabsichtigt die Stadt Aulendorf die 2. Änderung des BPlanes „Allewinden-Hasengärtlestraße“ um dem bestehenden Edeka-Lebensmittelmart die Sanierung und den Umbau des Gebäudes, sowie die Erweiterung der Verkaufsfläche zu ermöglichen. Als Art der baulichen Nutzung sollen Mischgebiet (§6 Abs.1 und 2 BauNVO), sowie Sondergebiet Lebensmittelmart (§11 Abs.2 BauNVO) festgesetzt werden. Bereits im Vorfeld war mit dem RPT abgestimmt worden, dass grundsätzlich keine raumordnungsrechtlichen Bedenken bez. der Vergrößerung der Verkaufsfläche bestehen. An dieser Einschätzung hält das RPT grundsätzlich fest. Die Abstimmung bezog sich jedoch lediglich auf die Vergrößerung eines Lebensmittelmartes von 900 m² Verkaufsfläche um ca. 375 m² auf ca. 1.275 m². Die nun geplante Festsetzung der Verkaufsfläche auf 1.900 m² dürfte dem zusätzlichen Getränkemarkt, sowie der im Vergleich zur Abstimmung etwas umfangreicheren Vergrößerung des Lebensmittelmartes geschuldet sein. Um der Festsetzung der Verkaufsfläche auf 1.900 m² zustimmen zu können, regt das RPT an, die Verkaufsflächen auszu-differenzieren und damit die konkrete Abstimmung in den textlichen Festsetzungen abzubilden. So könnte z.B. eine Sortimentenregelung in die textlichen Festsetzungen aufgenommen werden (Lebensmittelmart ohne Getränke max. 1.400 m², Getränkemarkt max. 500 m²). Weiter weisen wir auf Plansatz 2.7.1 Z(4) des in Aufstellung befindlichen Regionalplanes Bodensee-Oberschwaben mit Stand 23.10.2020 hin.	Der Festsetzung des gesamten Bereichs EDEKA Lebensmittel- und Getränkemarkt als Sondergebiet für großflächigen Einzelhandel lag die Überlegung zugrunde, dass, da beide Märkte durch einen Unternehmer betrieben werden und die Grundstücke in der Hand eines Eigentümers sind, von <u>einem</u> Einzelhandelsbetrieb auszugehen ist. Nach Auffassung des RPT und des Landratsamtes sind dort jedoch zwei getrennte Betriebe möglich, da sowohl im Grundstückseigentum als auch in der Betreiberstruktur unabhängig von den planungsrechtlichen Festsetzungen Veränderungen eintreten können. Auf dem Grundstück des bestehenden Getränkemarktes ist ein großflächiger Einzelhandelsbetrieb aufgrund der geringen Grundstücksgröße (ca. 1.200 m²) und der planungsrechtlichen Festsetzungen zum Maß der Nutzung (GRZ 0,6 und 1 Vollgeschoss) nicht möglich. Nach Rücksprache mit dem RPT, dem Landratsamt und EDEKA-Südwest wird deshalb vorgeschlagen, die Grundstücke des Getränkemarktes Flst.Nr. 1685/9 und des Mitarbeiterparkplatzes Flst.Nr. 1685/6 in das Mischgebiet aufzunehmen und die Festsetzung des Sondergebietes auf die Grundstücke des Lebensmittelmartes Flst.Nr. 1685/5 und 1685/8 Teilfläche sowie des erweiterten Kundenparkplatzes Flst.Nr. 1685 und 1686/1 Teilfläche zu beschränken. Die Verkaufsfläche für den großflächigen Einzelhandel Lebensmittelmart wird auf 1.400 m² beschränkt. In die Begründung werden Ausführungen zu den Darstellungen des Entwurfs des Regionalplanes Bodensee-Oberschwaben und	Die Grundstücke des Getränkemarktes Flst.Nr. 1685/9 und des geplanten Mitarbeiterparkplatzes Flst.Nr. 1685/6 werden in das Mischgebiet aufgenommen. Die Festsetzung des Sondergebietes wird auf die Grundstücke des Lebensmittelmartes Flst.Nr. 1685/5 und 1685/8 Teilfläche sowie des erweiterten Kundenparkplatzes Flst.Nr. 1685 und 1686/1 Teilfläche beschränkt. Die Verkaufsfläche für den großflächigen Einzelhandel Lebensmittelmart wird auf 1.400 m² beschränkt. Die Begründung wird unter Nr. 4 ergänzt: „Im Entwurf zur Fortschreibung des Regionalplans der Region Bodensee-Oberschwaben vom 23.10.2020 werden im Plansatz 2.7 Schwerpunkte für Einzelhandelsgroßprojekte, sowie Grundsätze und Ziele für die Ausweisung, Errichtung und Erweiterung von Einkaufszentren, großflächigen Einzelhandels- und sonstigen Handelsbetrieben für Endverbraucher festgelegt. Aulendorf ist in der Strukturkarte des Regionalplanes als Unterzentrum ausgewiesen. Die Erweiterung des Lebensmittelmartes zu einem großflächigen Einzelhandelsbetrieb ist hier grundsätzlich zulässig. In Plansatz 2.7.1 des Entwurfs zum Regionalplan sind Vorranggebiete für Einzelhandelsgroßprojekte ausgewiesen. In Aulendorf umfasst das Vorranggebiet den zentralen innerstädtischen Bereich entlang der Hauptstraße, der Kolpingstraße, der Bachstraße und der Kornhausstraße.“
---------------------------------	---	---	---

	Es wird darum gebeten, in der Begründung des BPlans Ausführungen hierzu aufzunehmen. Wir weisen schließlich darauf hin, dass die momentan geplante Festsetzung eine gebietsbezogenen Verkaufsflächenobergrenze (Sondergebiet Lebensmittelmarkt) beinhaltet. Gem. der Rechtsprechung des BVerwG sind jedoch baugebietsbezogene, vorhaben-unabhängige Verkaufsflächenobergrenzen zur Steuerung des Einzelhandels in einem Sondergebiet mangels Rechtsgrundlage unzulässig (BVerwG Urteil vom 03.04.2008 Az. 4 CN 3/07, juri Rn 16f; BVerwG Beschluss vom 09.02.2011 Az. 4 BN 43/10, juris Rn 6). Eine baugebietsbezogene Verkaufsflächenobergrenze ist nur dann zulässig, wenn in dem in Rede stehenden Sondergebiet nur ein einziger Einzelhandelsbetrieb zulässig ist, da dann die gebietsbezogene mit der vorhabenbezogenen Verkaufsflächenbeschränkung identisch ist (BVerwG Beschluss vom 09.02.2011 Az 4 BN 43/10, juris Rn 7; BVerwG Beschluss vom 06.08.2013 Az 4 BN 24/13, juris Rn 4). Allerdings lässt sich dies nach neuer Rechtsprechung der BVerwG Urteil vom 17.03.2019 Az. 4 CN 8(18, insb. Rn 34ff) nicht mehr über eine Beschränkung der Anzahl der zulässigen Vorhaben regeln. Die textliche Festsetzung Nr. 2.1.2 setzt die Unterbringung eine großflächigen Einzelhandelbetriebes fest und widerspricht damit dieser Rechtsprechung. Ein unzulässige Verkaufsflächenbeschränkung lässt sich jedoch dann planerhaltend als zulässige grundstücksbezogene Verkaufsflächenbeschränkung auslegen, wenn es nur ein für die Art der Nutzung geeignetes Baugrundstück gibt.	ein Ausschnitt aus der Raumnutzungskarte für den Bereich Aulendorf aufgenommen.	Nach den Vorgaben in Nr. 2.7.1 Z (4) des Regionalplanes sind Einzelhandelsgroßprojekte, die der Nahversorgung dienen, ausnahmsweise auch an Standorten außerhalb der Vorranggebiete möglich, wenn sie innerhalb von, oder in räumlicher Zuordnung zu Wohngebieten liegen und zur Verbesserung der wohnungsnahen Versorgung geboten sind. Dies trifft auf den Standort des Lebensmittelmarktes an der Hasengärtlestraße zu (siehe Begründung Nr. 5.2.2. Seite 12).“
--	---	--	---

	Nach den textlichen Festsetzungen dient das gesamte Sondergebiet (also inkl. des Grundstücks für den kleinflächigen Getränkemarkt) der Unterbringung eines großflächigen Einzelhandelsbetriebes (Lebensmittelmart). Das RPT bittet um Überprüfung, ob das Grundstück Flst.Nr. 1685/9 für großflächigen Einzelhandel geeignet wäre. Soweit ersichtlich, werden auf Flst.Nr. 1686/1 nur Stellplätze ermöglicht. Auf den VGH-Beschluss vom 12.08.2020 – 3 S 1113/20, welcher Möglichkeiten zur Beschränkung der Zahl zulässiger Vorhaben in einem sonstigen Sondergebiet darlegt wird verwiesen. In Betracht kommt z.B. eine Verschmelzung der geeigneten Grundstücke. Das RPT bittet um Anpassung der textlichen Festsetzungen und steht für Rückfragen hierzu gerne zur Verfügung. Bitte um Beteiligung am weiteren Verfahren.		
Straßenwesen	Das RPT -Abteilung Straßenwesen und Verkehr- erhebt keine grundsätzlichen Einwendungen zum vorgelegten BPlan. Im Interesse der Verkehrssicherheit sind die straßenrechtlichen Belange der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auch im Innenbereich bei der Aufstellung von BPlänen zu beachten. Innerhalb des Erschließungsbereiches von Landstraßen beträgt der Schutzstreifen gem. § 22 StrG einheitlich 10 m, jeweils gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn. Um die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf den Straßen des überörtlichen Verkehrs weiterhin zu gewährleisten bzw. zu erhöhen und um Knotenpunkte rechtzeitig erkennbar und übersichtlich zu gestalten, sind an einmün-	Die Grundstücke beidseits der Allewindenstraße sind durchgehend bebaut. Die Gebäude wurden ab dem Ende des 19. Jh. und überwiegend in den 1920er Jahren errichtet. Die Grundstücke Flst.Nr. 1403/2 und 1679/20 wurden erst in jüngster Zeit bebaut. Die Abstände der bestehenden Gebäude zum Fahrbahnrand der Allewindenstraße betragen zwischen 2,85 m (Flst.Nr. 1674) und 9,70 m (Flst.Nr. 2106). Aus städtebaulichen Gründen (Raumbildung im innerstädtischen Straßenverlauf) wird im BPlan mit den Baugrenzen ein Abstand von 6,50 m bzw. 8,50 m vom Fahrbahnrand eingehalten. Die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs im Zuge der Allewindenstraße wird durch eine weitere Bebauung auf Flst.Nr. 1685/4 daher nicht beeinträchtigt.	Der im BPlan eingetragene Abstand zwischen dem Fahrbahnrand der Allewindenstraße und den Baugrenzen wird aus städtebaulichen Gründen wie dargestellt beibehalten.

	denden Ortsstraßen ausreichende Sichtfelder vorzuhalten. Außerdem sind im Interesse der Verkehrssicherheit überall dort, wo es sich ermöglichen lässt, Zugänge und Zufahrten zu anliegenden Grundstücken durch Schließung, Zusammenlegungen oder durch Schaffung rückwärtiger Erschließungsmöglichkeiten zu reduzieren. Unabhängig hiervon bedarf es bei der künftigen Anlage neuer Anschlüsse/ Grundstückszufahrten jeweils im Einzelfall einer verkehrstechnischen Prüfung und Zustimmung durch den Straßenbaulastträger bzw. durch die Verkehrs- und Polizeibehörde. Ein höherer Ziel- und Quellverkehr an einmündenden Ortsstraßen ist als Neuanschluss zu werten. Es wird darauf hingewiesen, dass bauliche Veränderungen an der Landesstraße nur mit ausdrücklicher Zustimmung der Straßenbauverwaltung als Träger der Straßenbaulast zulässig sind. Hinweise Die im BPlan-Entwurf für Bebauung ausgewiesenen Flächen werden teilweise im Immissionsbereich der L 285, insb. im Schalleinwirkungsbereich, liegen. Das Baugebiet ist damit durch die vorhandene L 285 vorbelastet. Es wird vorsorglich darauf hingewiesen, dass sich der Straßenbaulastträger deshalb an den Kosten evtl. notwendig werdender aktiver oder passiver Schallschutzmaßnahmen oder auch anderer Immissionschutzmaßnahmen nicht beteiligen kann. Bitte um Beteiligung am weiteren Verfahren.	Die Straßenbaubehörde wird bei Bauanträgen im Bereich der Landestraße gehört. Die Zustimmung der Straßenbaubehörde bzw. der Verkehrsbehörde auch für evtl. notwendig werdende neue Grundstückszufahrten wird mit dem Bauantrag eingeholt. Unter den Hinweisen Nr. 4.8 kann ergänzt werden: “Die Anlage neuer Grundstückszufahrten von der Allewindenstraße L 285 aus bedarf der verkehrstechnischen Prüfung und Zustimmung des Straßenbaulastträgers bzw. der Verkehrsbehörde.“ Die Einmündung der Hasengärtlestraße in die Allewindenstraße ist im Bestand ausgebaut. Angrenzend an den Einmündungsbereich ist aufgrund der Festsetzungen im BPlan keine näher an den öffentlichen Straßenraum heranrückende Bebauung möglich. Im Einmündungsbereich ist für das Grundstück Flst.Nr. 1686 ein Zufahrtsverbot festgesetzt. Die erforderlichen Sichtfelder werden im BPlan nachrichtlich eingetragen.	Unter den Hinweisen Nr. 4.8 wird ergänzt: “Die Anlage neuer Grundstückszufahrten von der Allewindenstraße L 285 aus bedarf der verkehrstechnischen Prüfung und Zustimmung des Straßenbaulastträgers bzw. der Verkehrsbehörde.“ Die erforderlichen Sichtfelder werden im BPlan nachrichtlich eingetragen.
--	---	---	---

Regierungspräsidium Freiburg Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau Hinweise	Geotechnik Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren des LGRB als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Sofern für das Plangebiet ein ingenieur-geologisches Übersichtsgutachten, Baugrundgutachten oder geotechnischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros. Eine Zulässigkeit der geplanten Nutzung vorausgesetzt, wird allenfalls die Übernahme folgender geotechnischer Hinweise in den BPlan empfohlen: Das Plangebiet befindet sich auf Grundlage der am LGRB vorhandenen Geodaten im Verbreitungsbereich von Hasenweiler-Schottern ungekannter Mächtigkeit. Mit lokalen Auffüllungen vorangegangener Nutzungen, die ggf. nicht zur Lastabtragung geeignet sind, ist zu rechnen. Bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planungen oder von Bauarbeiten (z.B. zum genauen Baugrundaufbau, zu Bodenkennwerten, zur Wahl und Tragfähigkeit des Gründungshorizontes, zum Grundwasser, zur Baugrubensicherung) werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen gem. EN 1997-2 bzw. DIN 4020 durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen. Boden Zur Planung sind aus bodenkundlicher Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzutragen.	Für das Plangebiet wurde durch das Fachbüro HPC AG Ravensburg Bodengutachten erstellt. Der geotechnische Bericht vom 23.10.2020 lag den ausgelegten Unterlagen bei. In der Begründung wurde unter Nr. 7.1 Niederschlagswasser auf den Geotechnischen Bericht verwiesen.	Kenntnisnahme
--	---	--	----------------------

	Mineralische Rohstoffe Zum Planungsvorhaben sind aus rohstoffgeologischer Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen. Grundwasser Zum Planungsvorhaben sind aus hydrogeologischer Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen. Bergbau Gegen die Planung bestehen von bergbehördlicher Seite keine Einwendungen. Geotopschutz Im Bereich der Planfläche sind Belange des geowissenschaftlichen Naturschutzes nicht tangiert. Allgemeinde Hinweise Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können dem bestehenden Geologischen Kartenwerk, eine Übersicht über die am LGRB vorhandenen Bohrdaten kann der Homepage der LGRB entnommen werden. Des Weiteren verweisen wir auf unser Geotopkataster, welches im Internet abgerufen werden kann.		
Regionalverband Bodensee-Oberschwaben Ravensburg	Der Regionalverband bringt zu o.g. Vorhaben keine Anregungen oder Bedenken vor.	--	Kenntnisnahme
Handwerkskammer Ulm	Im rechtskräftigen Bebauungsplan „Allewinden-Hasengärtlestraße“ ist die Art der Nutzung für den Planbereich, mit Ausnahme des Grundstücks Flst.Nr. 1685/6, als Mischgebiet gem. § 6 BauNVO festgesetzt. Für den nördlichen Teilbereich, d.h. für die Grundstücke Flst.Nr. 1686, 1686/1, 1685/4, 1685/2 und 1685/1 wird diese Festsetzung beibehalten. Die Nutzungen nach § 6(2) 1.-5. Sind allgemein zulässig.	Im Bereich des festgesetzten Mischgebietes befinden sich im Bestand zwei Wohnhäuser und eine gewerbliche Lagerhalle. Das ältere Lagergebäude an der Hasengärtlestraße wurde zwischenzeitlich abgebrochen und durch ein Gebäude mit neun größeren Garagen ersetzt. Auf den bisher unbebauten Flächen sind entlang der Allewindenstraße Gebäude mit zwei bis drei, im rückwärtigen Bereich mit bis zu zwei Vollgeschossen zulässig.	Für die als Mischgebiet festgesetzten Bereiche ist eine quantitativ ausgewogene Nutzungsmischung städtebaulich gewünscht.

	Bei der Ausweisung von Baugebieten als Mischgebiet ist darauf zu achten, dass die Ansiedlung von nicht wesentlich störenden Gewerbebetrieben tatsächlich möglich und zumindest auch zu erwarten ist. Demgegenüber stellt es einen Etikettenschwindel dar, wenn ein im Wesentlichen nur zu Wohnzwecken genutzter und künftig zu nutzender Bereich, etwa im Einwirkungsbereich hoch belasteter Verkehrswege oder emittierender gewerblicher Nutzungen, nur aus Gründen geringerer Schutzansprüche der an sich nur vorhandenen und/oder geplanten Wohnbebauung als Mischgebiet festgesetzt wird. Die Handwerkskammer Ulm hebt ihre Erwartung hervor, dass in dem Mischgebiet auch verbrauchernahe, nicht störende bis nicht wesentlich störende Handwerksbetriebe einen neuen Standort finden können. Bitte um Beteiligung am weiteren Verfahren.	Die Gebäude können sowohl zu Wohnzwecken, oder gewerblich (Büros, Einzelhandel, Gastronomie, Handwerk, sonstiges nicht störendes Gewerbe), als auch für kirchliche, soziale, gesundheitliche oder sportliche Zwecke genutzt werden. Der Anteil der Wohnnutzung und der sonstigen zulässigen Nutzungen muss dabei auch quantitativ ausgewogen sein. Die überbaubaren Flächen sind großzügig ausgelegt, sodass auch größere gewerbliche Gebäude möglich sind. Für den rückwärtigen Teilbereich sind in den örtlichen Bauvorschriften deshalb auch Flachdächer zugelassen. Für den bisher unbebauten Teilbereich bestehen derzeit noch keine konkreten Planungen. Die Beibehaltung der Festsetzung als Mischgebiet ist mit dem Eigentümer abgestimmt.	
Deutsche Telekom Technik GmbH, Reutlingen	Keine Einwände. Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom, die aus beigefügtem Plan ersichtlich sind. Diese bestehen aus Hausanschlüssen und Grundstücksvorstreckungen. Sofern diese Anlagen berührt werden, sind wir 3 Monate vor Beginn der Bauarbeiten zu informieren.	Die Bauherren werden entsprechend informiert.	Die Bauherren werden entsprechend informiert.
Netze BW Biberach	Im Geltungsbereich befinden sich 0,4 kV Kabel und 0,4 kV Leitungen und ein Kabelverteilerschrank. Wir gehen davon aus, dass diese Anlagen in ihrer derzeitigen Lage bestehen bleiben können. Wenn Sicherungs- oder Änderungsmaßnahmen notwendig sind, dann rechnen wir die Kosten nach den bestehenden Verträgen ab.	Die Bauherren werden entsprechend informiert.	Die Bauherren werden entsprechend informiert.

	Vor Beginn der Bauarbeiten ist vom ausführenden Bauunternehmen über die im Geltungsbereich befindlichen Kabel unbedingt eine aktuelle Kabelauskunft einzuholen. Bitte um Beteiligung am weiteren Verfahren.		
Gemeinde Altshausen	Keine Einwendungen	--	Kenntnisnahme
Beteiligung der Öffentlichkeit			
Eigentümer Flst.Nr. 1686/1	Der Eigentümer plant entlang des Kundenparkplatzes auf dem Grundstück Flst.Nr.1686/1 bis zur östlichen Baugrenze Richtung Hasengärtlestraße überdachte Stellplätze. Die Fläche für Stellplätze und Nebenanlagen soll hier verlängert werden, die Bepflanzung auf eine Länge von ca. 20 m entfallen. Im Anschluss, bis ca. 5 m vor der Hasengärtlestraße, soll eine ca. 2 m hohe Mauer ab dem Niveau des EDEKA-Parkplatzes als optische Abgrenzung und zum Lärmschutz möglich sein. Es wird gebeten die Darstellungen des BPlans entsprechend anzupassen.	Die Fläche für Garagen, Stellplätze und Nebenanlagen auf dem Flst.Nr. 1686/1 kann entlang der Abgrenzung zum Sondergebiet um 19 m bis zur östlichen Baugrenze verlängert werden. Die östlich Baugrenze ist zum Schutz der bestehenden Bäume (Erhaltungsgebot) Die neue Umgrenzung ist im BPlan Stand 29.01.21 dargestellt. Einfriedungen im Innenbereich sind gem. Anhang zu § 50 (1) Nr. 7a verfahrensfreie Vorhaben. (Einfriedungen sind Vorrichtungen, die dazu dienen ein Grundstück oder einen Grundstücksteil abzugrenzen oder abzuschirmen.) Im BPlan sind keine örtlichen Bauvorschriften zu Einfriedungen erlassen. Eine Anpassung ist nicht erforderlich. Bei Einfriedungen an der Grundstücksgrenze ist das Nachbarrecht § 11 NRG zu beachten.	Die Fläche für Garagen, Stellplätze und Nebenanlagen auf dem Flst.Nr. 1686/1 wird bis zur östlichen Baugrenze um 19 m verlängert.
EDEKA-Südwest, Offenburg	Die zwischenzeitlich durchgeführte vermessungstechnische Bestandsaufnahme hat ergeben, dass die Traufhöhe des bestehenden Gebäudes Hs.Nr. 27 (Getränkemarkt) 5,50 m, des zweigeschossigen Teils des bestehenden Gebäudes Hs.Nr. 10 (Lebensmittelmarkt) 7,30 m beträgt.	Die zulässige Traufhöhe im Bereich des Gebäudes Hs.Nr. 27 wird auf 5,60 m, im Bereich des Gebäudes Hs.Nr. 10 (zweigeschossiger Teil) auf 7,50 m angepasst.	Die zulässige Traufhöhe im Bereich des Gebäudes Hs.Nr. 27 wird auf 5,60 m, im Bereich des Gebäudes Hs.Nr. 10 (zweigeschossiger Teil) auf 7,50 m angepasst.

	Es wird gebeten, die zulässigem Traufhöhen auf 5,60 m bzw. 7,50 m anzupassen. Es wird weiterhin gebeten, die zulässige Überschreitung der Grundfläche über die Obergrenze von 0,8 GRZ hinaus, auf eine max. GRZ von 0,9 (nur für nicht vollflächig versiegelte Stellplätze) auch für die Grundstücke des nun im Mischgebiet liegenden Getränkemarktes und des geplanten Mitarbeiterparkplatzes zu zulassen.	Wegen des erhöhten Stellplatzbedarfs für den Lebensmittelmarkt im Sondergebiet und die Einzelhandels- und sonstigen zulässigen gewerblichen Nutzungen im Mischgebiet kann im Geltungsbereich des Bebauungsplanes zusätzlich zu den Vorgaben des § 19(4) BauNVO eine Überschreitung der zulässigen Grundfläche bis zu einer Grundflächenzahl von max. 0,9, zugelassen werden. Die zusätzliche Überschreitung sollte jedoch nur mit nicht vollflächig versiegelten Stellplätzen möglich sein. Bisher war diese zusätzliche Überschreitung nur im Sondergebiet zulässig. Textteil und Begründung werden entsprechend angepasst.	Im Geltungsbereich wird eine Überschreitung der zulässigen Grundfläche über die in § 19(4) BauNVO vorgegebene Grenze von 0,8 GRZ auf max. 0,9 GRZ zugelassen. Die zusätzliche Überschreitung gilt jedoch ausschließlich für nicht vollflächig versiegelte Stellplätze. Textteil und Begründung sind entsprechend anzupassen.
Öffentlichkeit	Von der Möglichkeit zur Einsichtnahme wurde kein weiterer Gebrauch gemacht. Es wurden keine weiteren Stellungnahmen zum Bebauungsplan abgegeben.	--	Kenntnisnahme



STADT AULENDORF

Hauptamt		Vorlagen-Nr. 20/002/2021	
Sitzung am 22.02.2021	Gremium Gemeinderat	Status Ö	Zuständigkeit Entscheidung
TOP: 5 Grundschule Aulendorf - Einrichtung einer Grundschulförderklasse			
Ausgangssituation: Eine Grundschulförderklasse hat die Aufgabe, schulpflichtige, vom Schulbesuch zurückgestellte Kinder zur Grundschulfähigkeit zu führen. Durch gezielte Förderung und freies Spielen sollen sie in ihrer geistigen, seelischen und körperlichen Entwicklung so gefördert werden, dass eine Aufnahme in die Grundschule möglich wird – hierbei kommt dem sozialen Lernen innerhalb der Gruppe besondere Bedeutung zu. Die Grundschulförderklassen werden an den Grundschulen geführt. In der Regel werden sie von einer Erzieherin geleitet. Das Auswahlverfahren führt das Staatliche Schulamt durch. Die Förderungs- und Betreuungszeiten für ein Kind sind ca. 20 Wochenstunden. Diese enthalten eine gemeinsame Förderungs- und Betreuungszeit und als zeitliche begrenzte Maßnahme evtl. auch Einzelförderung. Für zurückgestellte Kinder mit leichten sprachlichen Behinderungen können entsprechende sprachheilpädagogische Maßnahmen durchgeführt werden. Kinder mit Behinderungen, für die aufgrund ihres sonderpädagogischen Förderbedarfs der Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot durch die Schulverwaltung festgestellt wird, werden nicht aufgenommen. Da die Zurückstellung vom Schulbesuch eine Voraussetzung für die Aufnahme in eine Grundschulförderklasse ist, ist eine Aufnahme von Kann-Kindern unmöglich. Eine Grundschulförderklasse nimmt 16 - 20 Kinder auf und bedient einen Einzugsbereich, der über den eigenen Schulbezirk hinausgeht. Die Schulleitung vor Ort ist für die Auswahl der Kinder zuständig, sofern mehr Eltern eine Aufnahme beantragen als Plätze zur Verfügung stehen. Hinweis zur Situation Grundschulförderklasse an der Grundschule Aulendorf Es handelt sich um eine Verlegung einer Grundschulförderklasse an die Grundschule Aulendorf. Das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg entscheidet über die Verlegung einer Grundschulförderklasse von einem bestehenden, bereits genehmigten Standort an einen neuen, zu genehmigenden Standort. Am abgebenden und aufnehmenden Standort sind Beschlüsse von der Gesamtlehrerkonferenz, Schulkonferenz und dem Träger notwendig, außerdem vom Staatlichen Schulamt Markdorf und dem Regierungspräsidium Tübingen. An der Grundschule Aulendorf hat die Gesamtlehrerkonferenz am 28.01.2021 und die Schulkonferenz am 03.02.2021 beschlossen, die Einrichtung einer Grundschulförderklasse an der Grundschule Aulendorf zu befürworten. Im Norden und Nordwesten des Landkreises Ravensburg gibt es bisher keine Grundschulförderklasse. Die nächstgelegenen Grundschulförderklassen sind in Weingarten und Ravensburg. Im Mittel der letzten Jahre wären allein ca. 12 - 14 Vorschulkinder aus Aulendorf für den Besuch der Grundschulförderklasse in Betracht gekommen.			

Vor einigen Jahren gab es eine Juniorklasse in Aulendorf mit ca. 12 Kindern, die ebenfalls auf dem Weg zur Schulreife unterstützte. Am Standort besteht also Erfahrung mit einer Einrichtung an der Schnittstelle zwischen Kindergarten und Grundschule.

Beförderung

Der Einzugsbereich und die Bedingungen des Schulweges sind noch zu klären. Zur Entscheidungsfindung wird im Nachstehenden über die Schülerbeförderungssatzung und über die Abwicklung der Beförderungskosten im Landkreis informiert.

Auszug Schülerbeförderungssatzung

Der Landkreis Ravensburg hat in der Satzung über die Erstattung der notwendigen Schülerbeförderungskosten die Kostenerstattung zwischen Landkreis und dem Schulträger geregelt. So erstattet der Landkreis nach Maßgabe der jeweils geltenden gesetzlichen Vorschriften und der Schülerbeförderungssatzung den Schulträgern die entstehenden notwendigen Beförderungskosten abzüglich der Eigenanteile.

Mindestentfernung

Beförderungskosten für Kinder in Grundschulförderklassen werden ohne Rücksicht auf die Entfernung zwischen Wohnung und Schule erstattet.

Eigenanteilspflicht

Zu den notwendigen Beförderungskosten ist je Schüler und Beförderungsmonat ein Eigenanteil zu entrichten, der der Höhe nach regelmäßig dem Preis einer Schülermonatskarte der Preisstufe für 1 Zone des jeweils gültigen Tarifes der Bodensee-Oberschwaben Verkehrsverbundgesellschaft (bodo) entspricht. Abweichend hiervon beträgt der Eigenanteil für Schüler bis Klasse 4 sowie Kinder der Grundschulförderklassen 50% des regelmäßigen Eigenanteils nach Satz 1. Für Schüler bis zur vierten Klasse sowie für Schüler der Grundschulförderklassen beträgt dieser Eigenanteil ab Januar 2021 19,10 €.

Höchstbeträge

Die notwendigen Beförderungskosten werden ohne Anrechnung der Eigenanteile bis zu einem Höchstbetrag von 1.200 € je Person und Schuljahr vom Landkreis an das Busunternehmen erstattet

Im Landkreis gibt es folgende Regelungen:

Praxisbeispiel 1

Eine Anfrage hat ergeben, dass bei einer Stadt die Beförderungskosten für auswärtige Kinder der Grundschulförderklasse zu 100% der Wohnortgemeinde in Rechnung stellt. Jährlich fragt die Stadt bei den betreffenden Gemeinden an, ob diese die Beförderungskosten (die über den Eigenanteil und den Höchstbetrag von 1.200 € hinausgehen) übernimmt. Übernimmt die Gemeinde die zusätzlichen Kosten, so wird das auswärtige Kind befördert. Übernimmt eine Gemeinde die Kosten nicht, so muss die Beförderung von den Eltern privat organisiert werden.

Praxisbeispiel 2

An einer anderen Grundschule werden 2 Grundschulförderklassen geführt, die für alle zurückgestellten Kinder der Stadt und deren Ortschaften zuständig sind. Die SchülerInnen werden mit Kleinbussen „Malteser“ transportiert. Die Kinder, die dieses Beförderungsangebot in Anspruch nehmen, zahlen den Eigenanteil. Die Kosten, die über den Höchstbetrag von 1.200 € hinaus gehen, übernimmt die Stadt. Aktuell besuchen nur Kinder vom Einzugsgebiet die Grundschulförderklassen der betreffenden Grundschule. Somit entfällt die Überlegung, wer die Beförderungskosten für auswärtige Kinder trägt.

Räumlichkeiten

Als möglicher Unterrichtsraum ist die bisherige Schulküche angedacht. Dort war bereits die Juniorklasse untergebracht und diese Räumlichkeiten haben sich bewährt. Im Rahmen der Umstrukturierungen des Erweiterungsbaus würde die Grundschulförderklasse in einem normalen Klassenraum untergebracht.

Empfehlung der Verwaltung

Die Einrichtung einer Grundschulförderklasse ist grundsätzlich zu befürworten. Die Grundschulförderklasse verbessert die schulischen Chancen einer Schülergruppe, da die Kindergärten nicht so gezielt auf die Schule vorbereiten können. Ein Nebeneffekt ist die Entlastung der Aulendorfer Kindergärten um zehn oder mehr Plätze.

Beschlussantrag:

1. Die Stadt Aulendorf stimmt der Einrichtung einer Grundschulförderklasse am Standort der Grundschule Aulendorf zu.
2. Die Stadt Aulendorf stellt die erforderlichen Klassenräume sowie die Ausstattung bereit und übernimmt den Unterhalt.
3. Weiter stimmt die Stadt Aulendorf der Bereitschaft zu, auch Schülerinnen und Schüler aus umliegenden Gemeinden in die Grundschulförderklasse aufzunehmen.

Die dadurch entstehenden Beförderungskosten, abzüglich Eigenanteil und Höchstförderung von 1.200 €, werden der Wohnortgemeinde des auswärtigen Kindes einmal jährlich zu 100 % in Rechnung gestellt.

Anlagen:**Beschlussauszüge für**

☒ Bürgermeister ☒ Hauptamt
☐ Kämmerei ☐ Bauamt ☐ Ortschaft

Aulendorf, den 12.02.2021

**STADT AULENDORF**

Stadtbauamt Günther Blaser		Vorlagen-Nr. 40/006/2021	
Sitzung am 22.02.2021	Gremium Gemeinderat	Status Ö	Zuständigkeit Entscheidung
TOP: 6 Neubau Grundschule - Vergabe von Planungsleistungen an Fachplaner			
Ausgangssituation: Für die Realisierung und weiteren Planungen des geplanten Neubaus der Grundschule sind verschiedene Fachplaner erforderlich. Wie bereits bei der erneuten Vorstellung der Entwurfsplanung von Variante 1 am 25.01.2021 im Gemeinderat erwähnt, müssen für die weiteren Planungsschritte dringend die Fachplaner beauftragt werden. Für folgende Planungsbereiche wurden Ende 2020 Honorarangebote von Fachplanern für die Variante 1 eingeholt:			
Fachbereich		Anzahl der aufgeführten Fachplaner	
HLS - Planung		4 Fachbüros	
Elektroplanung		4 Fachbüros	
Tragwerksplanung + SiGeKo		4 Fachbüros	
Bauphysik mit Wärmeschutz / Energiebilanzierung, Bauakustik, Raumakustik		3 Fachbüros	
Brandschutz		4 Fachbüros	
Küchenplanung		3 Fachbüros	
Vermessung – Geländeaufnahme, Lageplan, Abstecken Neubau, Einschneiden Schnurgerüst		3 Fachbüros	
Baugrunduntersuchung		3 Fachbüros	
Nach dem EuGH Urteil vom 04.07.2019 verstößt die Festlegung von Mindest- und Höchstsätzen für Planungsleistungen in der HOAI gegen das Europarecht. Das heißt in der Umsetzung, dass die Honorare für Planungsleistungen nun frei vereinbar sind. Die Honorartafeln und Leistungsbilder der HOAI gelten weiter und sollten als Grundlage auch weiterhin angewandt werden. Nach Rücksprache und auf Empfehlung der Gemeindeprüfanstalt hat das Bauamt zur Einholung der Honorarangebote folgende Vorgaben an die Planungsbüros gegeben und Unterlagen zukommen lassen:			
➤ Vorgabe der Honorarzone ➤ Vorgabe der notwendigen LHP (Leistungsphasen) ➤ Pläne der Variante 1 ➤ Kostenschätzung der Variante 1 ➤ Planungszeitraum ➤ Anfrage von Stundensätzen			
Vom Fachplaner frei wählbar sind der Honorarsatz, die Höhe der Nebenkosten und nach dem EuGH – Urteil nun die Möglichkeit auf einen pauschalen Auf- oder Abschlag auf das Honorarangebot.			

Die eingegangenen Honorarangebote wurden vom Bauamt geprüft. Zu jedem Fachbereich sind die jeweiligen Einzelprüfungen der Honorarangebote als Anlage beigelegt.

Die Verwaltung schlägt folgende Vergaben entsprechend der vorausgegangenen wirtschaftlichen Prüfung entsprechend den angebotenen Konditionen wie in den Anlagen ausgeführt vor:

HLS – Planung

4 Fachplaner wurden zur Abgabe eines Honorarangebotes aufgefordert und 4 Angebote sind eingegangen.

Mit der HLS – Planung der LPH 1 - 9 wird das Büro Gaiser Plan GmbH aus Aulendorf beauftragt. Die Beauftragung erfolgt stufenweise entsprechend dem Planungsstand.

Elektroplanung

4 Fachplaner wurden zur Abgabe eines Honorarangebotes aufgefordert und 3 Angebote sind eingegangen.

Mit der Elektroplanung der LPH 1 – 9 wird das Büro Roth GmbH aus Aulendorf beauftragt. Die Beauftragung erfolgt stufenweise entsprechend dem Planungsstand.

Tragwerksplanung und SiGeKo

4 Fachplaner wurden zur Abgabe eines Honorarangebotes aufgefordert. Für die Tragwerksplanung sind 4 und für den SiGeKo ist ein Pauschalangebot eingegangen.

Mit der Tragwerksplanung der LPH 1 – 6 wird das Büro Hipp GmbH aus Bad Saulgau beauftragt. Die Beauftragung erfolgt stufenweise entsprechend dem Planungsstand.

Mit der Durchführung der Leistungen des SiGeKo wird das Büro Hipp GmbH aus Bad Saulgau zum Pauschalpreis von 16.660,00 € brutto beauftragt.

Bauphysik (Wärmeschutz/ Energiebilanzierung, Bauakustik, Raumakustik)

3 Fachplaner wurden zur Abgabe eines Honorarangebotes aufgefordert und 3 Angebote sind eingegangen.

Mit den Planungsleistungen zur Bauphysik der LPH 1 – 7 wird das Büro Gerlinger + Merkle aus Schorndorf beauftragt. Die Beauftragung erfolgt stufenweise entsprechend dem Planungsstand.

Brandschutz

4 Fachplaner wurden zur Abgabe eines Pauschalangebotes aufgefordert und 3 Angebote sind eingegangen. Von den 3 Angeboten konnte eines nicht gewertet werden.

Mit den Planungsleistungen zum Brandschutz der LPH 1 – 4 wird das Büro Mhd Brandschutz aus Ulm, zum Pauschalpreis von 9.460,50 € brutto beauftragt.

Zusätzliche Beratungsleistungen ab LPH 5 werden bei Bedarf auf Stundenbasis extra beauftragt und abgerechnet.

Küchenplanung

3 Fachplaner wurden zur Abgabe eines Honorarangebotes aufgefordert und 3 Angebote sind eingegangen.

Mit der Küchenplanung der LPH 1 – 9 wird das Büro GHL GmbH aus Bad Schussenried beauftragt. Die Beauftragung erfolgt stufenweise entsprechend dem Planungsstand.

Vermessung

3 Vermessungsbüros wurden zur Abgabe eines Pauschalangebotes für Vermessungsleistungen aufgefordert und 2 Angebote sind eingegangen.

Mit den Vermessungsleistungen wird das Büro Baumgartner aus Altshausen zum Pauschalpreis von 4.408,95 € brutto beauftragt.

Baugrunduntersuchung

3 Fachbüros wurden zur Abgabe eines Pauschalangebotes für die Baugrunduntersuchung aufgefordert und 2 Angebote sind eingegangen.

Mit der Baugrunduntersuchung wird das Büro Zim INGEO aus Friedrichshafen zum Pauschalpreis von 4.144,18 € brutto beauftragt.

Beschlussantrag:

Der Gemeinderat vergibt folgende Planungsaufträge zum Grundschulneubau gemäß den Angeboten und in den Anlagen aufgeführt:

1. Die HLS – Planung der LPH 1 – 9 an das Büro Gaiser Plan GmbH aus Aulendorf. Die Honorarverträge werden stufenweise nach Planungsstand abgeschlossen.
2. Die Elektroplanung der LPH 1 – 9 an das Büro Roth GmbH aus Aulendorf. Die Honorarverträge werden stufenweise nach Planungsstand abgeschlossen.
3. Die Tragwerksplanung der LPH 1 – 6 an das Büro Hipp GmbH aus Bad Saulgau. Die Honorarverträge werden stufenweise nach Planungsstand abgeschlossen.
4. Die Durchführung der Leistungen des SiGeKo an das Büro Hipp GmbH aus Bad Saulgau zum Pauschalangebot von 16.660,00 € brutto. Der Vertragsabschluss erfolgt entsprechend der Erfordernis und des Baubeginns.
5. Die Planungsleistungen für den Bereich der Bauphysik der LPH 1 – 7 mit den Bereichen, Wärmeschutz / Energiebilanzierung, Bauakustik und Raumakustik an das Büro Gerlinger + Merkle aus Schorndorf. Die Honorarverträge werden stufenweise nach Planungsstand abgeschlossen.
6. Die Planungsleistungen für den Brandschutz der LPH 1 – 4 an das Büro Mhd Brandschutz aus Ulm zum Pauschalpreis von 9.460,50 € brutto. Zusätzliche Beratungsleistungen ab LPH 5 werden bei Bedarf auf Stundenbasis abgerechnet.
7. Die Küchenplanung der LPH 1 – 9 an das Büro GHL GmbH aus Bad Schussenried. Die Honorarverträge werden stufenweise nach Planungsstand abgeschlossen.
8. Die Vermessungsleistungen werden an das Büro Baumgartner aus Altshausen zum Pauschalpreis von 4.408,95 € brutto vergeben.
9. Die Baugrunduntersuchung wird an das Büro Zim INGEO aus Friedrichshafen zum Pauschalpreis von 4.144,18 € brutto vergeben.

Anlagen:

Einzelaufstellungen der Angebotsauswertungen

Beschlussauszüge für

☐ Bürgermeister
☐ Kämmerei

☐ Hauptamt
☒ Bauamt

☐ Ortschaft

Aulendorf, den 12.02.2021



STADT AULENDORF

Hauptamt		Vorlagen-Nr. 20/175/2021/1	
Sitzung am	Gremium	Status	Zuständigkeit
20.01.2021	Verwaltungsausschuss	N	Vorberatung
22.02.2021	Gemeinderat	Ö	Entscheidung
TOP: 7 Bezahlung Zweitkräfte in Kindertagesstätten			
Ausgangssituation: In der Sitzung des Gemeinderates am 18.03.2019 hat der Gemeinderat den Beschluss gefasst, dass die Stadt Aulendorf bei Vorlage eines entsprechenden pädagogischen Konzeptes und einer entsprechenden Stellenbeschreibung eine Vergütung für die Fachkräfte/Erzieherinnen, die in S 4 eingruppiert sind in § 8a gewährt, wenn der Tätigkeitsumfang mindestens 70 % beträgt. Im Rahmen der Bedarfsplanung hat die Verwaltung über die hohe Auslastung der Kindergartenplätze in Aulendorf und Teilorten informiert. Wie angekündigt wurde zum 01.01.2021 die zweite Vollgruppe im Kindergarten Schatzkiste eröffnet und für den Kindergarten St. Georg, Zollenreute eine Änderung der Betriebserlaubnis zum 01.04.2021 betragt, um die bisherige Kleingruppe in eine Vollgruppe umzuwandeln. In beiden Fällen erhöht sich der Personalbedarf um ca. 70 %. Die Stadt Aulendorf hat bereits im August 2020 im Rahmen einer Nachbesetzung die Stelle „Erzieher/in oder sonstige pädagogische Fachkraft gem. § 7 KiTaG“ optional Teil- oder Vollzeit ausgeschrieben. Die Stelle konnte ab 15.09.2020 erfolgreich besetzt werden. Auf einen vorhandenen Bewerberpool konnte jedoch bei der aktuell vakanten Stelle im Kindergarten Schatzkiste mit 70 % nicht zurückgegriffen werden. Der katholische Träger schließt die im Kindergarten St. Georg ab 01.03.2021 vorhandene Personallücke in Höhe von 70 % mit 20 % Arbeitszeiterhöhung des bestehenden Personals und 50,25 % Stellenumfang wurden ausgeschrieben. Auf die vakante Stelle von 50,25 % erhielt die Kath. Kirche eine Bewerbung, die ihre Zusage jedoch von der Eingruppierung in S 8 a abhängig gemacht hat und zwischenzeitlich ihre Bewerbung aufgrund der schlechteren Eingruppierung zurückgezogen hat. Herr Pfarrer Antony bittet daher um Überprüfung der aktuellen Bezahlung. Er weist darauf hin, dass die geplante Erweiterung der Kleingruppe in Zollenreute aufgrund des Personalmangels ansonsten nicht realisiert werden kann. Herr Pfarrer Weag bestätigte im Telefonat vom 12.01.2021 ebenfalls den enormen Druck des Fachkräftemangels. Der Träger hat im Dezember 2020 eine 100% Kraft (Leitung) ausgeschrieben und keine Bewerbung erhalten. Aufgrund der angespannten Arbeitsmarktsituation und dem vorhandenen Fachkräftemangel ist zu empfehlen die Eingruppierung S 8 a für Fachkräfte/Erzieherinnen von dem Tätigkeitsumfang von 70 % zu lösen bzw. den erforderlichen Beschäftigungsumfang zu reduzieren. Viele umliegende Gemeinden zahlen bereits ohne Einschränkungen ihre Fachkräfte/Erzieherinnen nach S 8 a. Um mit den umliegenden Gemeinden konkurrieren zu können, wird eine Umsetzung der Maßnahme empfohlen. Die Auslastungsquote beim Kindergarten St. Georg und bei der Schatzkiste liegt im April 2021 bereits über der aktuellen Kleingruppe. Die Erhöhung in eine Vollgruppe ist für beide Kindergärten zwingend, um den aktuellen Bedarf an Kindergartenplätzen zu decken.			

Der Verwaltungsausschuss hat am 20.01.2021 folgenden Empfehlungsbeschluss gefasst:

1. Die Stadt Aulendorf gewährt bei Vorlage eines entsprechenden pädagogischen Konzepts und einer entsprechenden Stellenbeschreibung, für die Fachkräfte/Erzieherinnen die in S 4 eingruppiert sind, künftig eine Vergütung nach S 8 a, unabhängig vom Stellenumfang.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, auf die freien Träger dahingehend einzuwirken, dass freiwerdende Stellen grundsätzlich unbefristet ausgeschrieben werden.

Die beigefügte Gegenüberstellung der Stellenbeschreibungen „Gruppenleitung – Weitere päd. Fachkraft S 8 a“ zeigen auf, dass die Mitarbeiterinnen grundsätzlich die gleichen Aufgaben erledigen.

Beschlussantrag:

1. Der Gemeinderat beschließt ab sofort die Fachkräfte/Erzieherinnen, die in S 4 eingruppiert sind, bei Vorlage eines entsprechenden pädagogischen Konzepts und einer entsprechenden Stellenbeschreibung, unabhängig vom Stellenumfang nach S 8 a zu vergüten.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, auf die freien Träger dahingehend einzuwirken, dass freiwerdende Stellen grundsätzlich unbefristet ausgeschrieben werden.

Anlagen:

Mail der kath. Kirchengemeinde
Gegenüberstellung der Stellenbeschreibungen
Übersicht Umfrage umliegende Gemeinden

Beschlussauszüge für

☐ Bürgermeister ☒ Hauptamt ☐ Bauamt ☐ Ortschaft
☐ Kämmerei

Aulendorf, den 12.02.2021



STADT AULENDORF

Stadtkämmerei Silke Johler		Vorlagen-Nr. 40/515/2020/1/2/1	
Sitzung am	Gremium	Status	Zuständigkeit
20.01.2021	Verwaltungsausschuss	Ö	Vorberatung
22.02.2021	Gemeinderat	Ö	Entscheidung
TOP: 8 Minigolfanlage - Betrieb 2021			
Ausgangssituation: Die Minigolfanlage im Park stammt bekanntlich aus den 70er Jahren und ist renovierungsbedürftig. Aufgrund der Finanzsituation konnten viele Jahre keine umfassenden Unterhaltungsmaßnahmen durchgeführt werden. In den letzten Jahren wurde nun sukzessive begonnen, den Sanierungsstau aufzuarbeiten. So wurden nach und nach die Bahnen hergerichtet und größere Grünpflegemaßnahmen durchgeführt, um die Anlage auszulichten und damit schlussendlich freundlicher zu gestalten. Auch wurden das alte Schachfeld rückgebaut und neue Ruhebänke aufgestellt. Dennoch ist der Gesamtzustand der Anlage nach wie vor stark verbesserungswürdig, insbesondere, da in absehbarer Zeit eine Sanierung bzw. ein Neubau des Gebäudes erforderlich wird. Das Bauamt sieht die Sanierung des Gebäudes aus fachlicher Sicht sehr kritisch. Ein Neubau in der jetzigen Form mit Sanitäranlagen und Kiosk kostet voraussichtlich einen sechsstelligen Betrag. Zusätzlich müsste kurz- bis mittelfristig auch eine Erneuerung der Bahnen umgesetzt werden. Hierüber wurde bereits mehrfach beraten. Aufgrund dieser Beratungen und entsprechender Veröffentlichungen in der Presse kamen die Betreiber der Adventure Golf Anlage auf die Verwaltung zu mit der Idee, das Gelände der bisherigen Anlage für die Adventure Golf Anlage zu nutzen, um zentral und innenstadtnah, in besonderer Lage inmitten des Schlossensembles, diese touristische Attraktion umsetzen zu können. Das Denkmalamt hat nach mehreren Anfragen der Verwaltung mit E-Mail vom 04.09.2019 folgendes mitgeteilt: <i>Nach Rücksprache mit der Gebietsreferentin im Landesamt für Denkmalpflege, Frau Butenuth, kann ich Ihnen folgende Rückmeldung aus denkmalpflegerischer Sicht geben:</i> - <i>Der eh. Hofgarten (heute Kurpark) erstreckt sich über die Flst. Nr. 4, 4/1-4/5 und ist Bestandteil der Sachgesamtheit eh. Schloss der Grafen von Königsegg-Aulendorf. Es handelt sich um ein Kulturdenkmal von besonderer Bedeutung i. S. d. § 28 DSchG, eine Eintragung ins Denkmalsbuch ist vorgesehen.</i> - <i>Für die Errichtung der Minigolfanlage konnte bislang kein Vorgang gefunden werden; da diese jedoch offenbar schon vor 1970 errichtet wurde kann es gut sein, dass es hierzu auch keine denkmalschutzrechtliche Genehmigung gab, weil das Denkmalschutzgesetz in seiner heutigen Form zum damaligen Zeitpunkt noch nicht existierte.</i> - <i>Die bestehende Minigolfanlage (für die es – würde sie heute beantragt werden – sicherlich keine Genehmigung geben würde) besitzt daher in ihrer jetzigen Form Bestandsschutz, d. h. aus denkmalfachlicher Sicht sind reparierende bzw. sanierende Maßnahmen an der bestehenden Minigolfanlage möglich, eine komplette Erneuerung, Neugestaltung oder gar Erweiterung um über 1000 qm wird hingegen für nicht genehmigungsfähig erachtet.</i> Entsprechend wurde die Adventure Golfanlage zwischenzeitlich an einem anderen Standort gebaut.			

Zur Anlage selbst noch ein paar Eckdaten:

Besucherzahlen:

2020	2.834
2019	1.874
2018	2.201
2017	1.743
2016	1.646
2015	1.308

Die Zahl 2020 ist allerdings unter zwei Aspekten zu betrachten: Bekanntlich war es im Jahr 2020 kaum möglich, zu verreisen. Viele Menschen nahmen deshalb einheimische Angebote verstärkt wahr. Deshalb waren die Besucherzahlen sicherlich höher als in einem „normalen“ Jahr. Zudem gab es vermutlich Synergieeffekte mit der Playmobil-Ausstellung und die Anlage wurde freundlicher gestaltet wie in den vergangenen Jahren und die Verwaltung hat sich sehr um einen freundlichen, offenen Betrieb der Anlage bemüht. Es muss aber auch berücksichtigt werden, dass die Saison fast zehn Wochen kürzer war als in den Vorjahren.

Abmangel:

2020	15.455 Euro (noch nicht vollständig abrechnet, aber nahezu)
2019	5.148,32 Euro
2018	10.276,63 Euro
2017	8.020,74 Euro
2016	8.241,70 Euro
2015	6.977,99 Euro

Damit Abmangel pro Besucher:

2020	5,45 Euro
2019	2,75 Euro
2018	4,67 Euro
2017	4,60 Euro
2016	5,01 Euro
2015	5,33 Euro

Interessant ist jedoch, dass, wenn man bei den 2020er Zahlen die Aufwendungen für die Grundstücksunterhaltung als Sowieso-Kosten außen vor lässt, weil es diese ja auch ohne Minigolf geben würde, ein Gewinn in Höhe von 545 Euro erzielt wurde (inklusive der Personalkosten).

Im Zuge der Parkplanung wurde über den Fortbestand der Anlage beraten. Die Parkplanung wurde ursprünglich beauftragt, um den Baumbestand und die – pflege in den kommenden Jahrzehnten und die Unterhaltung des Parks insgesamt, vor allem auch die Prüfung der Wegeführung, zu regeln. Der Auftrag wurde erweitert um die Prüfung, ob die Minigolfanlage für die Parkanlage standortgerecht ist.

Am 01.07.2020 wurde deshalb im Verwaltungsausschuss über die grundsätzliche weitere Vorgehensweise bezüglich der Minigolfanlage beraten. Im Grobkonzept der Parkplanung wurde ausgeführt, dass die Minigolfanlage im Hofgartenpark nicht gesehen wird und rückgebaut werden sollte, weil sie die Grünflächen zerschneidet und zum historischen Park passend ist.

Der Verwaltungsausschuss hat nach ausführlicher Beratung folgenden Empfehlungsbeschluss an den Gemeinderat gefasst:

Der Verwaltungsausschuss empfiehlt dem Gemeinderat folgende Beschlussfassung (9 Ja-Stimme, 1 Nein-Stimme):

- 1. Das Planungsbüro wird auf der Grundlage des Grobkonzeptes beauftragt, eine Feinplanung für den Bereich Hofgartenpark zu erstellen. Die Planung soll schwerpunktmäßig die Belebung des Hofgartenparks, insbesondere für Familien, umfassen.**
- 2. Die Minigolfanlage wird mittelfristig durch die in der Planung befindliche Parkplanung ersetzt.**

Folgende Punkte waren zentral in dieser Beratung vom Ausschuss angesprochen:

- Die Umsetzung der Parkplanung hat einen Zeithorizont von fünf bis zehn Jahren.
- Die Kosten der Umgestaltung können erst mit der Feinplanung benannt werden.
- Die Anlage ist grundsätzlich sehr schön, aber leider in schlechtem Zustand. Andererseits stellt sie auch eine Belebung der Innenstadt dar. Die Anlage wurde in den 70er Jahren ohne Rücksicht auf die Parkanlage platziert. Es wäre möglicherweise zu kurz gedacht, wenn das Parkkonzept um die bestehende Minigolfanlage herum geplant wird.
- Man bezweifelt das Potential für zwei Anlagen in Aulendorf.
- Eine Ersatzidee zur Belebung ist erforderlich. Diese sollte modern sein, touristisch attraktiv, ökologisch, innovativ und besonders. Es sollte eine gute interessante Infrastruktur für Familien aufgebaut werden. Der Park darf nicht aussterben.

Ein attraktiver Park mit attraktivem Schloss kann ein großer Besuchermagnet sein, sowohl für die Aulendorfer Bürger als auch für Tagestouristen. Durch die Elektrifizierung ist Aulendorf vielen Menschen näher, die gerne einen Tagesausflug machen möchten. Deshalb hält die Verwaltung die Aufwertung des Parks für ein wichtiges Ziel.

Es ist jedoch die Frage, wie genau diese Aufwertung aussehen kann und mit welchen Kosten diese verbunden wäre, sowohl einmaligen als auch Folgekosten.

Die OTG hat aktuell ausgeführt, dass die neue dwif-Studie zum Wirtschaftsfaktor Tourismus in der Ferienregion Oberschwaben-Allgäu auf Datenbasis des Jahres 2019 belegt, dass im Jahr vor Corona knapp 5,3 Millionen Übernachtungen sowie 14,8 Millionen Tagesreisen registriert wurden. Damit verbuchte die Region Oberschwaben und das Württembergische Allgäu einen Bruttoumsatz von 919,8 Millionen Euro und damit ein Plus von 27,8 Prozent gegenüber dem Jahr 2013, davon allein 341,9 Millionen Euro durch Tagesgäste. Dies zeigt das hohe Potential von Tourismus für Oberschwaben, was sich im Kleinen bereits an den sehr hohen Besucherzahlen der Ausstellung gezeigt hat.

Im Zuge der Beratungen hat der SPD-Ortsverein eine Unterschriftenaktion ins Leben gerufen und diese mit einem offenen Brief an die Stadtverwaltung/den Gemeinderat übergeben. Dieser liegt der Vorlage bei.

Zwei Fragen werden konkret gestellt:

- Welche Möglichkeiten sieht die Stadtverwaltung bzw. der Gemeinderat, dass die Minigolfanlage abweichend vom Beschluss im Verwaltungsausschuss in den weiteren Plänen der Parkgestaltung wieder berücksichtigt wird?
- Welches Konzept verfolgt die Stadtverwaltung für die nächste Saison in 2021?

Zur Frage 1:

Die Parkplanung wurde vom Gemeinderat beauftragt. Es liegt in der Planungshoheit des Gemeinderates, dem Vorschlag des Planers und dem Empfehlungsbeschluss des Verwaltungsausschusses nicht zu folgen. Beim ursprünglichen Beschluss handelte es sich bislang auch um einen Empfehlungsbeschluss an den Gemeinderat, der Gemeinderat hat noch nicht über die Thematik entschieden.

Grundsätzlich sind jedoch zahlreiche Fragen zu klären, bevor tatsächlich über den Fortbestand oder Wegfall entschieden werden kann:

- Ist der Gemeinderat bereit, in absehbarer Zeit einen sechsstelligen Betrag in die Sanierung der Bahnen und vor allem des Gebäudes zu investieren? Eine Sanierung muss dem Park entsprechend denkmalgerecht erfolgen. Ein möglicherweise kostengünstiger Neubau ist nicht möglich, weil er nicht genehmigungsfähig ist.
- Soll der Betrieb dauerhaft durch die Stadt erfolgen mit entsprechendem Personalaufwand? Eine Pächtersuche sieht die Stadt wenig erfolgsversprechend, vor allem, weil dann wie bisher die Aufwendungen voll durch die Stadt zu tragen wären, lediglich der organisatorische Aufwand entfielen wieder.
- Sieht der Gemeinderat Potential für zwei Anlagen in Aulendorf? Weiter bedeutet dies, ist man bereit, für künftig vielleicht 2.000 Besucher diesen Aufwand zu betreiben?
- Wenn der Gemeinderat nicht bereit ist, die Kosten für die Sanierung zu tragen:
 - Wie viele Jahre soll die Anlage im bisherigen Zustand betrieben werden?
 - Wird jedes Frühjahr neu über den Betrieb entschieden?
 - Was passiert, wenn das Gebäude doch plötzlich zum Sanierungsfall wird (eindringender Regen beispielsweise)? Wird dann die Saison so zu Ende gespielt oder repariert man doch?

Laut einer Auskunft vor einiger Zeit bei einem Bahnenbetreiber wäre die Sanierung der Bahnen selbst nicht sehr kostspielig (rund 35 T€, es liegt aber kein konkretes Angebot vor).

Zur Frage 2:

Die Verwaltung könnte sich im Jahr 2021 den Betrieb vorstellen wie im Jahr 2020. Eine Pächtersuche wird nicht angestrebt, weil sie aus der Sicht der Verwaltung nicht erfolgsversprechend ist. Wenn es gewünscht ist, kann auch zeitnah eine Ausschreibung erfolgen, ob im Ehrenamt mitgearbeitet werden möchte. Hier müsste aber beraten werden, ob eine Ehrenamtspauschale bezahlt wird (in diesem Fall würde die Verwaltung Mitarbeiter bevorzugen, der Einspareffekt wäre überschaubar, man hätte aber eine andere Form der Zusammenarbeit mit verpflichtendem Charakter - Arbeitgeberrechte).

Grundsätzlich ist der Betrieb der Minigolfanlage tatsächlich eine überschaubare Arbeit. 2020 war lediglich in der Summe der Tourismus-Aktivitäten mit der Ausstellung, die sehr viel erfolgreicher war wie gedacht und den Rahmenbedingungen in der Kämmerei schwierig. Nun wären die Mitarbeiter auch eingespielter und die Arbeiten sind bekannt.

Sieht man nun den gefassten Empfehlungsbeschluss vom 01.07.2020 nochmals, insbesondere Punkt 1

Das Planungsbüro wird auf der Grundlage des Grobkonzeptes beauftragt, eine Feinplanung für den Bereich Hofgartenpark zu erstellen. Die Planung soll schwerpunktmäßig die Belebung des Hofgartenparks, insbesondere für Familien, umfassen.

möchte die Verwaltung folgende Punkte zusammenfassen:

Grundsätzlich sieht die Verwaltung die Problematik bzw. die Schwierigkeit der Entscheidung über den Fortbestand der Anlage. Mit der vorgesehenen Art der Parkplanung, die bisher vorliegt, würde der Hofgartenpark in den historischen Zustand rückversetzt werden. Optisch wäre er damit aufgewertet im Vergleich zum bisherigen Zustand. Für Besucher wird er damit jedoch nicht zwangsläufig attraktiver. Auch die bisherigen weiteren Ideen (Barfußpfad, Bühne) werden nicht die großen Besuchermagneten sein – wobei hier natürlich auch die Frage ist, wie sich dies der Gemeinderat vorstellt. Natürlich können auf der Bühne Veranstaltungen stattfinden, es müsste jedoch auch hier ein Budget für die Verwaltung angedacht werden und die Organisation insgesamt erst besprochen werden, bevor die Bühne gebaut wird. Die Bespielung der Bühne ist zeitaufwendig und kostet nicht unerhebliche Mittel. Vor dem Bau sollte ein Konzept zur Bespielung erstellt werden.

In den umliegenden Kommunen werden teilweise erhebliche Investitionen in den Tourismus geleistet (Gradierwerk Bad Waldsee, Bad Wurzach Turm), Aulendorf muss sich stets im kleinen, finanzierbaren Rahmen behaupten. Gerade in Hinblick darauf müssen die wenigen für Tourismus und Optik der Stadt zur Verfügung stehenden Mittel jedoch sehr sorgfältig abgewogen und überdacht werden.

Seit der Beratung Juli gab es seitens des Parkplaners einen Termin mit dem Landesdenkmalamt. Es war dem Parkplaner wichtig, diesen Termin der weiteren Planung voranzuschalten, damit mögliche Ideen gleich auf ihre Möglichkeit geprüft werden können und ein gewisser Rahmen abgesteckt ist. Ein Ergebnis seitens des Landesdenkmalamtes liegt noch nicht vor. Die von der Verwaltung gewünschten Einzelgespräche mit den Akteuren konnten deshalb noch nicht stattfinden. Das ganze Projekt verzögert sich doch deutlich länger im Zeitrahmen wie geplant.

Es ist daher die Frage, ob doch noch einmal ergebnisoffen über die gewünschte Art der Belegung diskutiert wird.

Der Verwaltungsausschuss hat in der Sitzung am 20.01.2021 bereits öffentlich darüber beraten. Es wurde als Empfehlungsbeschluss an den Gemeinderat beschlossen, dass die Anlage wie im unten stehenden Beschluss genannt betrieben werden soll. Zudem soll der Parkplaner zeitnah einen aktuellen Sachstandsbericht mitteilen und die Verwaltung wurde beauftragt, ein Gespräch mit Herrn Huber zu führen bezüglich Betrieb und Drittmittelwerbung.

Corona-bedingt findet das Gespräch mit Herrn Huber erst in der KW 6 statt. In der Sitzung wird über das Gespräch berichtet.

Um den Betrieb vernünftig organisieren zu können, ist zeitnah ein Grundsatzbeschluss für das Jahr 2021 erforderlich, auch weil die Verwaltung Stand heute nicht davon ausgeht, dass eine Drittmittelwerbung und Betrieb durch einen Externen für das Jahr 2021 so schnell zu realisieren wäre. Mit dem Grundsatzbeschluss hätte man auf jeden Fall eine „Rückfallebene“. Über dieses weitere Verfahren wird selbstverständlich in der Sitzung im März berichtet.

Bezüglich des Sachstandsberichts des Parkplaners verhält es aktuell wie folgt:

- Zwischenzeitlich liegt eine Einschätzung des Landesdenkmalamtes zur Parkanlage vor. Aus dieser Einschätzung ergeben sich weitere Fragen, insbesondere zur Nutzung. Diese offenen Fragen klären der Parkplaner und die Verwaltung aktuell. Nach dieser Einschätzung ist die gesamte Anlage denkmalgeschützt.
- Bis diese Fragen geklärt sind, kann in einem aktuellen Sachstandsbericht nichts anderes berichtet werden wie in den letzten Beratungen in den Gremien über die Parkplanung.
- Die Verwaltung schlägt daher vor, dass der Parkplaner den Sachstandsbericht im Mai/Juni bzw. wenn die offenen Fragen geklärt sind, gibt.

Beschlussantrag:
Der Gemeinderat beschließt:

Die Anlage wird im Jahr 2021 von der Stadt unter folgenden Maßgaben betrieben:

- **Die Saison dauert je nach Wetterlage von April/Mai bis ungefähr Ende Oktober. Die Verwaltung wird ermächtigt, dies entsprechend der Wetterlage zu entscheiden.**
- **Die Öffnungszeiten werden wie folgt festgelegt:**
 - **Außerhalb der Ferien: Freitag 14:00 – 18:30 Uhr; Wochenende & Feiertage 10:00 – 18:30 Uhr**
 - **In den Ferien: zusätzlich Mittwoch & Donnerstag 14:00 – 18:30 Uhr**

Anlagen:
 Offener Brief SPD-Ortsverband

Beschlussauszüge für

☐ Bürgermeister ☐ Hauptamt
☐ Kämmerei ☒ Bauamt ☐ Ortschaft

Aulendorf, den 12.02.2021



Aulendorf, 12.9.2020

Minigolf in Aulendorf erhalten – offener Brief an den Bürgermeister und den Gemeinderat Aulendorfs

Sehr geehrter Herr Bürgermeister, lieber Herr Burth,

sehr geehrte Damen und Herren des Gemeinderats,

der Ortsverein der Aulendorfer SPD und die SPD-Fraktion im Aulendorfer Gemeinderat setzen sich für den Erhalt der Minigolfanlage ein.

Die Resonanz aus der Bürgerschaft fiel in den vergangenen Wochen überwältigend aus. Trotz der aktuellen Rahmenbedingungen, die unsere Aktivitäten beschränkt haben, konnten in kurzer Zeit sehr viele Unterschriften gesammelt werden. Allein der Infostand beim EDEKA brachte rund hundert Unterschriften in zwei Stunden. Aber auch an den anderen Tagen kamen die Bürgerinnen und Bürger zu den angekündigten Treffpunkten teils bei Regen und Kälte, nur um zu unterschreiben und die Forderung zu unterstützen.

Mehr als 400 Unterschriften kamen somit schnell zustande und spiegeln das Interesse und die Breite der Bevölkerung wider. Es wurden keine Altersangaben erhoben, aber allein die Handschriften zeigen deutlich, dass Jugendliche genauso dabei sind wie Seniorinnen und Senioren. Die meisten Unterschriften stammen zudem aus Aulendorf selbst, wobei sich die Bewohner aus mancher Straße nahezu komplett beteiligten. Daneben beteiligten sich auch Personen aus den Nachbargemeinden und v.a. auch Kurgäste.

Das sind starke Signale aus der Bevölkerung! Und auch weil die Besucherzahlen in diesem Jahr besonders hoch ausfielen, darf dies nicht die letzte Spielzeit gewesen sein.

Uns ist bewusst, dass der Aufwand für die Stadt in diesem Jahr sehr hoch war. Aber er hat sich ja offenbar gelohnt und es ist noch genügend Zeit, für die kommende Saison nach geeigneten Konzepten zu suchen.

Der Ortsverein und die SPD-Fraktion stehen geschlossen für den Erhalt der Minigolfanlage.

Wir bitten Sie daher, alle Möglichkeiten zu prüfen, wie die Minigolfanlage erhalten werden kann – also entgegen der aktuellen Beschlusslage im Verwaltungsausschuss, wo von einem „mittelfristigen“ Wegfall die Rede.

Konkret ergeben sich hieraus zwei Fragen:

- Welche Möglichkeiten sieht die Stadtverwaltung bzw. der Gemeinderat, dass die Minigolfanlage abweichend vom Beschluss im Verwaltungsausschuss in den weiteren Plänen der Parkgestaltung wieder berücksichtigt wird?
- Welches Konzept verfolgt die Stadtverwaltung für die nächste Saison in 2021?

Wir freuen uns auf eine konstruktive Debatte und hilfreiche Vorschläge, um die Minigolfanlage im Herzen der Stadt zu erhalten.

SPD Ortsverein Aulendorf

Prof. Dr. Ernst Deuer
Ursula Döbele
Irina Prokscha

SPD-Fraktion im Gemeinderat

Rainer Marquardt
Britta Wekenmann
Sahin Gündogdu

**STADT AULENDORF**

Stadtbauamt		Vorlagen-Nr. 40/005/2021	
Sitzung am 22.02.2021	Gremium Gemeinderat	Status Ö	Zuständigkeit Entscheidung
TOP: 9	Ortsabrundung Erweiterung	Münchenreute	- Aufstellungsbeschluss
Ausgangssituation: Die Zielsetzung der Stadt Aulendorf in Anbetracht des anstehenden Wohnraumbedarfs ist insbesondere in den kleineren Ortsteilen die vorrangig ortsverträgliche, kleinräumige Abrundung wie auch Nachverdichtung. Die großflächige Ausweisung von Wohnbaugebieten im Außenbereich soll dadurch vermieden bzw. auf ein notwendiges Minimum reduziert werden. Bauliche Entwicklungen sollen dort zulässig sein, wo sie städtebaulich verträglich sind. An den Ortschaftsrat Blönried und die Verwaltung wurde aus dem Ortsteil Münchenreute der Wunsch von mehreren ortsansässigen Bürgern, herangetragen, Einfamilienhäuser an insgesamt drei unterschiedlichen Standorten zu errichten. Die Deckung dieses Wohnraumbedarfs von jungen Münchenreutener Bürgern vor Ort ist Wunsch und Ziel des Ortschaftsrates. Nach Vorabstimmungen mit den Eigentümern gelang es, die ursprünglich an drei unterschiedlichen Standorten geplanten Vorhaben zu gruppieren, sodass es sich nun um zwei Teilflächen handelt. Die Standorte befinden sich am westlichen sowie südöstlichen Ortsrand von Münchenreute. Beide Standorte sind aus städtebaulicher Sicht für eine Siedlungsabrundung geeignet. Die charakteristische Siedlungsstruktur von Münchenreute wird durch die Vorhaben nicht beeinträchtigt. Planungsrechtlich liegen die beiden Teilflächen aktuell im Außenbereich. Planungsrechtliche Situation Planungsrechtlich erfolgt die Siedlungsentwicklung von Münchenreute auf der Grundlage des §34 BauGB. Der Ortsbereich wurde hierzu 1993 über eine Ortsabrundungssatzung gem. § 34 BauGB Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 definiert. Diese Abgrenzung erfolgte weitestgehend auf der Grundlage der damals überbauten Fläche unmittelbar entlang des Siedlungsrandes von Münchenreute. Ein überplantes Baugebiet (Bebauungsplan nach §30 BauGB) gibt es nicht. Die gegenständliche für die Überbauung vorgesehenen Bereiche liegen außerhalb dieser Abgrenzung und sind somit dem planungsrechtlichen Außenbereich gem. § 35 BauGB zugeordnet. Zur Schaffung von Baurecht bedarf es einer Einbeziehung dieser beiden Außenbereichsflächen in den Bebauungszusammenhang des Innenbereichs gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB (Einbeziehungssatzung). Gemäß § 34 Abs. 4 und 5 BauGB ist für den Erlass einer solchen Satzung das vereinfachte Verfahren nach § 13 Nr. 2 und 3 BauGB entsprechend anzuwenden. Eine Vorabstimmung mit dem Landratsamt Ravensburg und mit dem Landwirtschaftsamt ist bereits erfolgt. Grundsätzlich bestehen keine Bedenken gegen das Vorhaben, wenn die Erschließung sichergestellt und die fachlichen Belange entsprechend berücksichtigt werden. Der räumliche Geltungsbereich (siehe Lageplan) der Satzung setzt sich aus zwei Geltungsbereichen zusammen: • Geltungsbereich 1 liegt am östlichen Ortsrand und umfasst ca. 3.724 m² der Flurnummern 421/1 (Teilfläche).			

- Geltungsbereich 2 beinhaltet jeweils eine Teilfläche der Flurnummern 426/2 bzw. 462/8/6 und hat eine Größe von ca. 1.398 m².

Die beiden Geltungsbereiche umfassen insgesamt ca. 5.122 m² und sind dem beiliegenden Lageplan zu entnehmen.

Beschlussantrag:

1. Für den Ortsteil Münchenreute wird die Aufstellung einer Einbeziehungssatzung gem. § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB beschlossen.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, den Beschluss gem. § 2 Abs. 1 BauGB ortsüblich bekannt zu machen.

Anlagen:

Lageplan Münchenreute mit Darstellung der Geltungsbereiche

Beschlussauszüge für

☐ Bürgermeister
☐ Kämmerei

☐ Hauptamt
☒ Bauamt

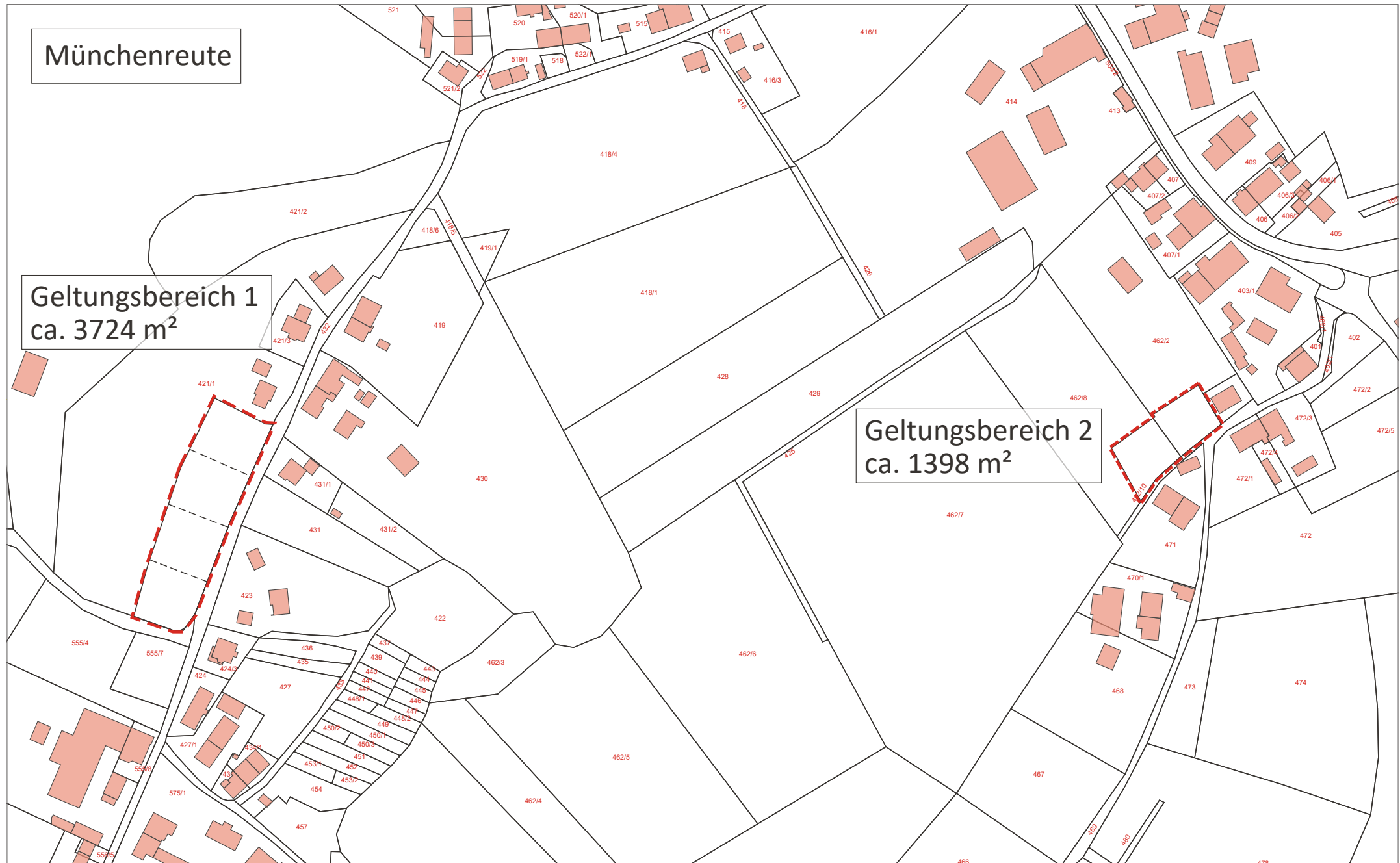
☒ Ortschaft

Aulendorf, den 12.02.2021

Münchenreute

Geltungsbereich 1
ca. 3724 m²

Geltungsbereich 2
ca. 1398 m²



Projekt / Bauvorhaben:
Stadt Aulendorf
Ortsteil Münchenreute

Planbezeichnung: Einbeziehungssatzung - Münchenreute
Maßstab: 1:2.500 (beim Ausdruck Din A4)
Datum: 29.01.2021



LARS
consult

LARS consult GmbH
Bahnhofstraße 22
D - 87700 Memmingen
Fon: +49 (0)8331 4904-0
Fax: +49 (0)8331 4904-20
Web: www.lars-consult.de

**STADT AULENDORF**

Hauptamt Pamela Franz		Vorlagen-Nr. 20/001/2021	
Sitzung am 22.02.2021	Gremium Gemeinderat	Status Ö	Zuständigkeit Entscheidung
TOP: 10 Anpassungen Feuerwehrsatzung			
Ausgangssituation: Das Feuerwehrgesetz Baden-Württemberg wurde in den letzten Jahren immer wieder überarbeitet und neu gefasst. Die letzte Änderung der Feuerwehrsatzung wurde in der Sitzung 19.03.2018 im Gemeinderat beschlossen. Aufgrund der aktuellen pandemischen Lage und den damit verbundenen Kontaktbeschränkungen wird die Durchführung von satzungsgemäßen Hauptversammlungen und Wahlen der Feuerwehren in Form von Präsenzveranstaltungen erschwert. Um alternative Formate zur Durchführung der Hauptversammlungen und Wahlen nutzbar zu machen, bedarf es entsprechenden Satzungsregelungen. Aus diesem Grund wurde durch den Gemeindetag (GT) das Satzungsmuster für eine Feuerwehrsatzung angepasst und ergänzt. Der Gemeindetag hat am 05.01.2021 eine überarbeitete Mustersatzung veröffentlicht. In der Anlage sind die Änderungen/Anpassungen im rechten Teil gelb markiert.			
Beschlussantrag: Der Gemeinderat stimmt der vorgelegten Feuerwehrsatzung, Stand 22.02.2021, zu.			
Anlagen: Synopse Feuerwehrsatzung 12.02.2021			
Beschlussauszüge für ☐ Bürgermeister ☒ Hauptamt ☐ Kämmerei ☐ Bauamt ☐ Ortschaft Aulendorf, den 12.02.2021			

Alt

Stadt Aulendorf

Landkreis Ravensburg

FEUERWEHRSATZUNG

INHALT

- § 1 Name und Gliederung der Freiwilligen Feuerwehr
- § 2 Aufgaben
- § 3 Aufnahme in die Feuerwehr
- § 4 Beendigung des ehrenamtlichen Feuerwehrdienstes
- § 5 Rechte und Pflichten der Angehörigen der Gemeindefeuerwehr
- § 6 Altersabteilung
- § 7 Jugendfeuerwehr
- § 8 Ehrenmitglieder
- § 9 Organe der Feuerwehr
- § 10 Feuerwehrkommandant, Abteilungskommandant und Stellvertreter
- § 11 Unterführer
- § 12 Schriftführer, Kassenverwalter, Gerätewart

Anlage zur Vorlage Nr. 20/001/2021
Neu

Stadt Aulendorf

Landkreis Ravensburg

FEUERWEHRSATZUNG

INHALT

- § 1 Name und Gliederung der Freiwilligen Feuerwehr
- § 2 Aufgaben
- § 3 Aufnahme in die Feuerwehr
- § 4 Beendigung des ehrenamtlichen Feuerwehrdienstes
- § 5 Rechte und Pflichten der Angehörigen der Gemeindefeuerwehr
- § 6 Altersabteilung
- § 7 Jugendfeuerwehr
- § 8 Ehrenmitglieder
- § 9 Organe der Feuerwehr
- § 10 Feuerwehrkommandant, Abteilungskommandant und Stellvertreter
- § 11 Unterführer
- § 12 Schriftführer, Kassenverwalter, Gerätewart

Alt

- § 13 Feuerwehrausschuss, Abteilungsausschüsse
- § 14 Ausschüsse bei den Altersabteilungen, der Jugendfeuerwehr
- § 15 Hauptversammlung und Abteilungsversammlungen
- § 16 Wahlen
- § 17 Sondervermögen für die Kameradschaftspflege (Kameradschaftskasse)
- § 18 Inkrafttreten

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung in Verbindung mit § 6 Abs.1 Satz 3 und Abs. 3, § 7 Abs. 1 Satz 1, § 8 Abs. 2 Satz 2, § 10 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 Satz 1, § 18 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 4 des Feuerwehrgesetzes (FWG) hat der Gemeinderat am 19.03.2018 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Name und Gliederung der Freiwilligen Feuerwehr

- (1) Die Freiwillige Feuerwehr Aulendorf, in dieser Satzung Feuerwehr genannt, ist eine gemeinnützige, der Nächstenhilfe dienende Einrichtung der Stadt Aulendorf ohne eigene Rechtspersönlichkeit.
- (2) Die Feuerwehr besteht als Gemeindefeuerwehr aus
 - 1. den Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr
 - in Aulendorf
 - in Blönried

- § 13 Feuerwehrausschuss, Abteilungsausschüsse
- § 14 Ausschüsse bei den Altersabteilungen, der Jugendfeuerwehr
- § 15 Hauptversammlung und Abteilungsversammlungen
- § 16 Wahlen
- § 17 Sondervermögen für die Kameradschaftspflege (Kameradschaftskasse)
- § 18 Inkrafttreten

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung in Verbindung mit § 6 Abs.1 Satz 3 und Abs. 3, § 7 Abs. 1 Satz 1, § 8 Abs. 2 Satz 2 **HS. 2**, § 10 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 Satz 1, § 18 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 4 des Feuerwehrgesetzes (FWG) hat der Gemeinderat am 19.03.2018 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Name und Gliederung der Freiwilligen Feuerwehr

- (1) Die Freiwillige Feuerwehr Aulendorf, in dieser Satzung Feuerwehr genannt, ist eine gemeinnützige, der Nächstenhilfe dienende Einrichtung der Stadt Aulendorf ohne eigene Rechtspersönlichkeit.
- (2) Die Feuerwehr besteht als Gemeindefeuerwehr aus
 - 1. den Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr
 - in Aulendorf
 - in Blönried

Alt

in Tannhausen
in Zollenreute

2. der Altersabteilung
3. der Jugendfeuerwehr

§ 2

Aufgaben

(1) Die Feuerwehr hat

1. bei Schadensfeuer (Bränden) und öffentlichen Notständen Hilfe zu leisten und den Einzelnen und das Gemeinwesen vor hierbei drohenden Gefahren zu schützen und
2. zur Rettung von Menschen und Tieren aus lebensbedrohlichen Lagen technische Hilfe zu leisten.

Ein öffentlicher Notstand ist ein durch ein Naturereignis, einen Unglücksfall oder dergleichen verursachtes Ereignis, das zu einer gegenwärtigen oder unmittelbar bevorstehenden Gefahr für das Leben und die Gesundheit von Menschen und Tieren oder für andere wesentliche Rechtsgüter führt, von dem die Allgemeinheit, also eine unbestimmte und nicht bestimmbare Anzahl von Personen, unmittelbar betroffen ist und bei dem der Eintritt der Gefahr oder des Schadens nur durch außergewöhnliche Sofortmaßnahmen beseitigt oder verhindert werden kann.

in Tannhausen
in Zollenreute

2. der Altersabteilung
3. der Jugendfeuerwehr

§ 2

Aufgaben

(1) Die Feuerwehr hat

1. bei Schadensfeuer (Bränden) und öffentlichen Notständen Hilfe zu leisten und den Einzelnen und das Gemeinwesen vor hierbei drohenden Gefahren zu schützen und
2. zur Rettung von Menschen und Tieren aus lebensbedrohlichen Lagen technische Hilfe zu leisten.

Ein öffentlicher Notstand ist ein durch ein Naturereignis, einen Unglücksfall oder dergleichen verursachtes Ereignis, das zu einer gegenwärtigen oder unmittelbar bevorstehenden Gefahr für das Leben und die Gesundheit von Menschen und Tieren oder für andere wesentliche Rechtsgüter führt, von dem die Allgemeinheit, also eine unbestimmte und nicht bestimmbare Anzahl von Personen, unmittelbar betroffen ist und bei dem der Eintritt der Gefahr oder des Schadens nur durch außergewöhnliche Sofortmaßnahmen beseitigt oder verhindert werden kann.

Alt

- (2) Der Bürgermeister kann die Feuerwehr beauftragen (§ 11 Abs. 2 der Hauptsatzung)
1. mit der Abwehr von Gefahren bei anderen Notlagen für Menschen, Tiere und Schiffe und
 2. mit Maßnahmen der Brandverhütung, insbesondere der Brandschutzaufklärung und -erziehung sowie der Brandsicherheitswache.

§ 3

Aufnahme in die Feuerwehr

- (1) In die Einsatzabteilung der Gemeindefeuerwehr können auf Grund freiwilliger Meldung Personen als ehrenamtlich Tätige aufgenommen werden, die
1. das 17. Lebensjahr vollendet haben, sie dürfen erst nach Vollendung des 18. Lebensjahres an Einsätzen teilnehmen,
 2. den gesundheitlichen Anforderungen des Feuerwehrdienstes gewachsen sind,
 3. geistig und charakterlich für den Feuerwehrdienst geeignet sind,
 4. sich zu einer längeren Dienstzeit bereit erklären,
 5. nicht infolge Richterspruchs nach § 45 des Strafgesetzbuchs (StGB) die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben,
 6. keine Maßregeln der Besserung und Sicherung nach § 61 StGB mit Ausnahme der Nummer 5 (Entziehung der Fahrerlaubnis) unterworfen sind und

- (2) Der Bürgermeister kann die Feuerwehr beauftragen (§ 11 Abs. 2 der Hauptsatzung)

1. mit der Abwehr von Gefahren bei anderen Notlagen für Menschen, Tiere und Schiffe und
2. mit Maßnahmen der Brandverhütung, insbesondere der Brandschutzaufklärung und -erziehung sowie der Brandsicherheitswache.

§ 3

Aufnahme in die Feuerwehr

- (1) In die Einsatzabteilung der Gemeindefeuerwehr können auf Grund freiwilliger Meldung Personen als ehrenamtlich Tätige aufgenommen werden, die
1. das 17. Lebensjahr vollendet haben; sie dürfen erst nach Vollendung des 18. Lebensjahres an Einsätzen teilnehmen,
 2. den gesundheitlichen Anforderungen des Feuerwehrdienstes gewachsen sind,
 3. geistig und charakterlich für den Feuerwehrdienst geeignet sind,
 4. sich zu einer längeren Dienstzeit bereit erklären,
 5. nicht infolge Richterspruchs nach § 45 des Strafgesetzbuchs (StGB) die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben,
 6. keinen Maßregeln der Besserung und Sicherung nach § 61 StGB mit Ausnahme der Nummer 5 (Entziehung der Fahrerlaubnis) unterworfen sind und

Alt

7. nicht wegen Brandstiftung nach §§ 306 bis 306 c StGB verurteilt werden.

Die Dienstzeit nach Nummer 4 soll mindestens 10 Jahre betragen.

- (2) Die Aufnahme in die Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr erfolgt für die ersten zwölf Monate auf Probe. Innerhalb der Probezeit soll der Feuerwehrangehörige erfolgreich an einem Grundausbildungslehrgang teilnehmen. Aus begründetem Anlass kann die Probezeit verlängert werden. Auf eine Probezeit kann verzichtet oder sie kann abgekürzt werden, wenn Angehörige einer Jugendfeuerwehr in eine Einsatzabteilung übertreten oder eine Person eintritt, die bereits einer anderen Gemeindefeuerwehr oder einer Werkfeuerwehr angehört oder angehört hat.
- (3) Bei Personen mit besonderen Fähigkeiten und Kenntnissen (§ 11 Abs. 4 FwG) kann der Feuerwehrausschuss im Einzelfall die Aufnahme abweichend von Absatz 1 regeln sowie Ausnahmen von der Beendigung des ehrenamtlichen Feuerwehrdienstes nach § 4 Abs. 1 Nr. 5 und den Dienstpflichten nach § 5 Abs. 5 und 6 zulassen.
- (4) Aufnahmegesuche sind schriftlich an den Abteilungskommandanten zu richten. Vor Vollendung des 18. Lebensjahres ist die schriftliche Zustimmung der Erziehungsberechtigten erforderlich. Über die Aufnahme auf Probe, die Verkürzung oder Verlängerung der Probezeit und die endgültige Aufnahme entscheidet der Feuerwehrausschuss. Der Abteilungsausschuss der Einsatzabteilung, der der Bewerber angehören soll, ist zu hören. Neu aufgenommene Angehörige der Gemeindefeuerwehr werden vom Feuerwehrkommandanten durch Handschlag verpflichtet.

Anlage zur Vorlage Nr. 20/001/2021 Neu

7. nicht wegen Brandstiftung nach §§ 306 bis 306 c StGB verurteilt werden.

Die Dienstzeit nach Nummer 4 soll mindestens 10 Jahre betragen.

- (2) Die Aufnahme in die Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr erfolgt für die ersten zwölf Monate auf Probe. Innerhalb der Probezeit soll der Feuerwehrangehörige erfolgreich an einem Grundausbildungslehrgang teilnehmen. Aus begründetem Anlass kann die Probezeit verlängert werden. Auf eine Probezeit kann verzichtet oder sie kann abgekürzt werden, wenn Angehörige einer Jugendfeuerwehr in eine Einsatzabteilung übertreten oder eine Person eintritt, die bereits einer anderen Gemeindefeuerwehr oder einer Werkfeuerwehr angehört oder angehört hat.
- (3) Bei Personen mit besonderen Fähigkeiten und Kenntnissen (§ 11 Abs. 4 FwG) kann der Feuerwehrausschuss im Einzelfall die Aufnahme abweichend von Absatz 1 **und 2** regeln sowie Ausnahmen von der Beendigung des ehrenamtlichen Feuerwehrdienstes nach § 4 Abs. 1 Nr. 5 und den Dienstpflichten nach § 5 Abs. 5 und 6 zulassen.
- (4) Aufnahmegesuche sind schriftlich an den Abteilungskommandanten zu richten. Vor Vollendung des 18. Lebensjahres ist die schriftliche Zustimmung der Erziehungsberechtigten erforderlich. Über die Aufnahme auf Probe, die Verkürzung oder Verlängerung der Probezeit und die endgültige Aufnahme entscheidet der Feuerwehrausschuss. Der Abteilungsausschuss der Einsatzabteilung, der der Bewerber angehören soll, ist zu hören. Neu aufgenommene Angehörige der Gemeindefeuerwehr werden vom Feuerwehrkommandanten durch Handschlag verpflichtet.

Alt

- (5) Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht. Eine Ablehnung ist dem Gesuchsteller vom Bürgermeister schriftlich mitzuteilen.
- (6) Jeder Angehörige der Gemeindefeuerwehr erhält einen vom Bürgermeister ausgestellten Dienstausweis.

§ 4

Beendigung des ehrenamtlichen Feuerwehrdienstes

- (1) Der ehrenamtliche Feuerwehrdienst in einer Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr endet, wenn der ehrenamtlich tätige Angehörige der Gemeindefeuerwehr
 - 1. die Probezeit nicht besteht,
 - 2. während oder mit Ablauf der Probezeit seinen Austritt erklärt,
 - 3. seine Dienstverpflichtung nach § 12 Abs. 2 FwG erfüllt hat,
 - 4. den gesundheitlichen Anforderungen des Feuerwehrdienstes nicht mehr gewachsen ist,
 - 5. das 65. Lebensjahr vollendet hat,
 - 6. infolge Richterspruchs nach § 45 StGB die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren hat,
 - 7. Maßregeln der Besserung und Sicherung nach § 61 StGB mit Ausnahme der Nummer 5 (Entziehung der Fahrerlaubnis) unterworfen wird oder
 - 8. wegen Brandstiftung nach §§ 306 bis 306 c StGB verurteilt wurde.

§ 4

Beendigung des ehrenamtlichen Feuerwehrdienstes

- (1) Der ehrenamtliche Feuerwehrdienst in einer Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr endet, wenn der ehrenamtlich tätige Angehörige der Gemeindefeuerwehr
 - 1. die Probezeit nicht besteht,
 - 2. während oder mit Ablauf der Probezeit seinen Austritt erklärt,
 - 3. seine Dienstverpflichtung nach § 12 Abs. 2 FwG erfüllt hat,
 - 4. den gesundheitlichen Anforderungen des Feuerwehrdienstes nicht mehr gewachsen ist,
 - 5. das 65. Lebensjahr vollendet hat,
 - 6. infolge Richterspruchs nach § 45 StGB die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren hat,
 - 7. Maßregeln der Besserung und Sicherung nach § 61 StGB mit Ausnahme der Nummer 5 (Entziehung der Fahrerlaubnis) unterworfen wird oder
 - 8. wegen Brandstiftung nach §§ 306 bis 306 c StGB verurteilt wurde.

Alt

- (2) Der ehrenamtlich tätige Feuerwehrangehörige ist auf seinen Antrag aus dem Feuerwehrdienst in einer Einsatzabteilung zu entlassen, wenn
1. er nach § 6 Abs. 2 Satz 1 in die Altersabteilung überwechseln möchte,
 2. der Dienst in der Einsatzabteilung aus persönlichen oder beruflichen Gründen nicht mehr möglich ist,
 3. er seine Wohnung in eine andere Gemeinde verlegt oder
 4. er nicht in der Gemeinde wohnt und er seine Arbeitsstätte in eine andere Gemeinde verlegt.

In den Fällen der Nummer 3 und 4 kann der Feuerwehrangehörige nach Anhörung des Feuerwehrausschusses auch ohne seinen Antrag entlassen werden. Der Betroffene ist vorher anzuhören.

- (3) Der Antrag auf Entlassung ist unter Angaben der Gründe schriftlich über den Abteilungskommandanten beim Feuerwehrkommandanten einzureichen.
- (4) Ein ehrenamtlich tätiger Feuerwehrangehöriger, der seine Wohnung in eine andere Gemeinde verlegt, hat dies binnen einer Woche dem Feuerwehrkommandanten anzuzeigen. Das gleiche gilt, wenn er nicht in der Gemeinde wohnt und er seine Arbeitsstätte in eine andere Gemeinde verlegt.
- (5) Der Gemeinderat kann nach Anhörung des Feuerwehrausschusses den ehrenamtlichen Feuerwehrdienst eines Feuerwehrangehörigen aus wichtigem Grund beenden. Dies gilt insbesondere
1. bei fortgesetzter Nachlässigkeit im Dienst,

Anlage zur Vorlage Nr. 20/001/2021 Neu

- (2) Der ehrenamtlich tätige Feuerwehrangehörige ist auf seinen Antrag aus dem Feuerwehrdienst in einer Einsatzabteilung zu entlassen, wenn
1. er nach § 6 Abs. 2 Satz 1 in die Altersabteilung überwechseln möchte,
 2. der Dienst in der Einsatzabteilung aus persönlichen oder beruflichen Gründen nicht mehr möglich ist,
 3. er seine Wohnung in eine andere Gemeinde verlegt oder
 4. er nicht in der Gemeinde wohnt und er seine Arbeitsstätte in eine andere Gemeinde verlegt.

In den Fällen der Nummer 3 und 4 kann der Feuerwehrangehörige nach Anhörung des Feuerwehrausschusses auch ohne seinen Antrag entlassen werden. Der Betroffene ist vorher anzuhören.

- (3) Der Antrag auf Entlassung ist unter Angaben der Gründe schriftlich über den Abteilungskommandanten beim Feuerwehrkommandanten einzureichen.
- (4) Ein ehrenamtlich tätiger Feuerwehrangehöriger, der seine Wohnung in eine andere Gemeinde verlegt, hat dies binnen einer Woche dem Feuerwehrkommandanten anzuzeigen. Das gleiche gilt, wenn er nicht in der Gemeinde wohnt und er seine Arbeitsstätte in eine andere Gemeinde verlegt.
- (5) Der Gemeinderat kann nach Anhörung des Feuerwehrausschusses den ehrenamtlichen Feuerwehrdienst eines Feuerwehrangehörigen aus wichtigem Grund beenden. Dies gilt insbesondere
1. bei fortgesetzter Nachlässigkeit im Dienst,

Alt

2. bei schweren Verstößen gegen die Dienstpflichten,
3. bei erheblicher schuldhafter Schädigung des Ansehens der Feuerwehr oder
4. wenn sein Verhalten eine erhebliche und andauernde Störung des Zusammenlebens in der Gemeindefeuerwehr verursacht hat oder befürchten lässt.

Der Betroffene ist vorher anzuhören. Der Bürgermeister hat die Beendigung des ehrenamtlichen Feuerwehrdienstes durch schriftlichen Bescheid festzustellen.

- (6) Angehörige der Gemeindefeuerwehr, die ausgeschieden sind, erhalten auf Antrag eine Bescheinigung über die Zugehörigkeit zur Feuerwehr.

§ 5

Rechte und Pflichten der Angehörigen der Gemeindefeuerwehr

- (1) Die Angehörigen der Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeindefeuerwehr haben das Recht, den ehrenamtlich tätigen Feuerwehrkommandanten, seine Stellvertreter und die Mitglieder des Feuerwehrausschusses zu wählen. Sie haben außerdem das Recht, ihren Abteilungskommandanten, seinen Stellvertreter und die Mitglieder ihres Abteilungsausschusses zu wählen.
- (2) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten nach Maßgabe des § 16 FwG und der örtlichen Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr eine Entschädigung.

2. bei schweren Verstößen gegen die Dienstpflichten,
3. bei erheblicher schuldhafter Schädigung des Ansehens der Feuerwehr oder
4. wenn sein Verhalten eine erhebliche und andauernde Störung des Zusammenlebens in der Gemeindefeuerwehr verursacht hat oder befürchten lässt.

Der Betroffene ist vorher anzuhören. Der Bürgermeister hat die Beendigung des ehrenamtlichen Feuerwehrdienstes durch schriftlichen Bescheid festzustellen.

- (6) Angehörige der Gemeindefeuerwehr, die ausgeschieden sind, erhalten auf Antrag eine Bescheinigung über die Zugehörigkeit zur Feuerwehr.

§ 5

Rechte und Pflichten der Angehörigen der Gemeindefeuerwehr

- (1) Die Angehörigen der Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeindefeuerwehr haben das Recht, den ehrenamtlich tätigen Feuerwehrkommandanten, seine Stellvertreter und die Mitglieder des Feuerwehrausschusses zu wählen. Sie haben außerdem das Recht, ihren Abteilungskommandanten, seinen Stellvertreter und die Mitglieder ihres Abteilungsausschusses zu wählen.
- (2) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten nach Maßgabe des § 16 FwG und der örtlichen Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr eine Entschädigung.

Alt

- (3) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten bei Sachschäden, die sie in Ausübung oder infolge des Feuerwehrdienstes erleiden, einen Ersatz nach Maßgabe des § 17 FwG.
- (4) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr sind für die Dauer der Teilnahme an Einsätzen oder an der Aus- und Fortbildung nach Maßgabe des § 15 FwG von der Arbeits- oder Dienstleistung freigestellt.
- (5) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr sind verpflichtet (§ 14 Abs. 1 FwG)
 - 1. am Dienst- und an Aus- und Fortbildungslehrgängen regelmäßig und pünktlich teilzunehmen,
 - 2. bei Alarm sich unverzüglich zum Dienst einzufinden,
 - 3. den dienstlichen Weisungen der Vorgesetzten nachzukommen,
 - 4. im Dienst ein vorbildliches Verhalten zu zeigen und sich den anderen Angehörigen der Feuerwehr gegenüber kameradschaftlich zu verhalten,
 - 5. die Ausbildungs- und Unfallverhütungsvorschriften für den Feuerwehrdienst zu beachten,
 - 6. die ihnen anvertrauten Ausrüstungsstücke, Geräte und Einrichtungen gewissenhaft zu pflegen und sie nur zu dienstlichen Zwecken zu benutzen und
 - 7. über alle Angelegenheiten Verschwiegenheit zu wahren, von denen sie im Rahmen ihrer Dienstausbübung Kenntnis erlangen und deren Geheimhaltung gesetzlich vorgeschrieben, besonders angeordnet oder ihrer Natur nach erforderlich ist.

- (3) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten bei Sachschäden, die sie in Ausübung oder infolge des Feuerwehrdienstes erleiden, einen Ersatz nach Maßgabe des § 17 FwG.
- (4) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr sind für die Dauer der Teilnahme an Einsätzen oder an der Aus- und Fortbildung nach Maßgabe des § 15 FwG von der Arbeits- oder Dienstleistung freigestellt.
- (5) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr sind verpflichtet (§ 14 Abs. 1 FwG)
 - 1. am Dienst- und an Aus- und Fortbildungslehrgängen regelmäßig und pünktlich teilzunehmen,
 - 2. bei Alarm sich unverzüglich zum Dienst einzufinden,
 - 3. den dienstlichen Weisungen der Vorgesetzten nachzukommen,
 - 4. im Dienst ein vorbildliches Verhalten zu zeigen und sich den anderen Angehörigen der Feuerwehr gegenüber kameradschaftlich zu verhalten,
 - 5. die Ausbildungs- und Unfallverhütungsvorschriften für den Feuerwehrdienst zu beachten,
 - 6. die ihnen anvertrauten Ausrüstungsstücke, Geräte und Einrichtungen gewissenhaft zu pflegen und sie nur zu dienstlichen Zwecken zu benutzen, und
 - 7. über alle Angelegenheiten Verschwiegenheit zu wahren, von denen sie im Rahmen ihrer Dienstausbübung Kenntnis erlangen und deren Geheimhaltung gesetzlich vorgeschrieben, besonders angeordnet oder ihrer Natur nach erforderlich ist.

Alt

- (6) Die Angehörigen der Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeindefeuerwehr haben eine Abwesenheit von länger als zwei Wochen dem Feuerwehrkommandanten oder dem von ihm Beauftragen rechtzeitig vorher anzuzeigen und eine Dienstverhinderung bei ihrem Vorgesetzten vor dem Dienstbeginn zu melden, spätestens jedoch am folgenden Tage die Gründe hierfür zu nennen.
- (7) Aus beruflichen, gesundheitlichen oder familiären Gründen kann ein ehrenamtlich tätiger Angehöriger der Gemeindefeuerwehr auf Antrag vom Feuerwehrkommandanten vorübergehen von seiner Dienstpflicht nach Absatz 5 Nr. 1 und 2 befreit werden. Unter den gleichen Voraussetzungen kann der Feuerwehrkommandant nach Anhörung des Feuerwehr- und des Abteilungsausschusses auf Antrag Dienstpflichten nach Absatz 5 Nr. 1 und 2 dauerhaft beschränken.
- (8) Ist ein ehrenamtlich tätiger Angehöriger der Gemeindefeuerwehr gleichzeitig Mitglied einer Berufsfeuerwehr, einer Werkfeuerwehr oder hauptamtlicher Feuerwehrangehöriger, haben die sich hieraus ergebenden Pflichten Vorrang vor den Dienstpflichten nach Absatz 5 Nr. 1 und 2.
- (9) Verletzt ein ehrenamtlich tätiger Angehöriger der Gemeindefeuerwehr schuldhaft die ihm obliegenden Dienstpflichten, kann ihm der Feuerwehrkommandant einen Verweis erteilen. Grobe Verstöße kann der Bürgermeister auf Antrag des Feuerwehrkommandanten mit einer Geldbuße bis zu 1.000 Euro ahnden. Der Feuerwehrkommandant kann zur Vorbereitung eines Beschlusses des Gemeinderats auf Beendigung des Feuerwehrdienstes nach § 4 Abs. 5 den ehrenamtlich tätigen Feuerwehrangehörigen auch vorläufig des Dienstes entheben, wenn andernfalls der Dienstbetrieb oder die Ermittlungen beeinträchtigt würden. Der Betroffene ist vor einer Entscheidung nach den Sätzen 1 bis 3 anzuhören.

- (6) Die Angehörigen der Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeindefeuerwehr haben eine Abwesenheit von länger als zwei Wochen dem Feuerwehrkommandanten oder dem von ihm Beauftragen rechtzeitig vorher anzuzeigen und eine Dienstverhinderung bei ihrem Vorgesetzten vor dem Dienstbeginn zu melden, spätestens jedoch am folgenden Tage die Gründe hierfür zu nennen.
- (7) Aus beruflichen, gesundheitlichen, **familiären oder persönlichen Gründen** kann ein ehrenamtlich tätiger Angehöriger der Gemeindefeuerwehr auf Antrag vom Feuerwehrkommandanten vorübergehen von seiner Dienstpflicht nach Absatz 5 Nr. 1 und 2 befreit werden. Unter den gleichen Voraussetzungen kann der Feuerwehrkommandant nach Anhörung des Feuerwehr- und des Abteilungsausschusses auf Antrag Dienstpflichten nach Absatz 5 Nr. 1 und 2 dauerhaft beschränken.
- (8) Ist ein ehrenamtlich tätiger Angehöriger der Gemeindefeuerwehr gleichzeitig Mitglied einer Berufsfeuerwehr, einer Werkfeuerwehr oder hauptamtlicher Feuerwehrangehöriger, haben die sich hieraus ergebenden Pflichten Vorrang vor den Dienstpflichten nach Absatz 5 Nr. 1 und 2.
- (9) Verletzt ein ehrenamtlich tätiger Angehöriger der Gemeindefeuerwehr schuldhaft die ihm obliegenden Dienstpflichten, kann ihm der Feuerwehrkommandant einen Verweis erteilen. Grobe Verstöße kann der Bürgermeister auf Antrag des Feuerwehrkommandanten mit einer Geldbuße bis zu 1.000 Euro ahnden. Der Feuerwehrkommandant kann zur Vorbereitung eines Beschlusses des Gemeinderats auf Beendigung des Feuerwehrdienstes nach § 4 Abs. 5 den ehrenamtlich tätigen Feuerwehrangehörigen auch vorläufig des Dienstes entheben, wenn andernfalls der Dienstbetrieb oder die Ermittlungen beeinträchtigt würden. Der Betroffene ist vor einer Entscheidung nach den Sätzen 1 bis 3 anzuhören.

Alt

§ 6

Altersabteilung

- (1) In die Altersabteilung wird unter Überlassung der Dienstkleidung übernommen, wer nach § 4 Abs. 1 Nr. 3 bis 5 und Abs. 2 Nr. 2 bis 4 aus dem ehrenamtlichen Feuerwehrdienst in einer Einsatzabteilung ausscheidet und keine gegenteilige Erklärung abgibt.
- (2) Der Feuerwehrausschuss kann auf ihren Antrag Angehörige der Feuerwehr, die das 55. Lebensjahr vollendet haben, unter Belassung der Dienstkleidung aus der Einsatzabteilung in die Altersabteilung übernehmen (§ 4 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1).
- (3) Der Leiter der Altersabteilung und sein Stellvertreter werden von den Angehörigen ihrer Abteilung auf die Dauer von fünf Jahren in geheimer Wahl gewählt und nach Zustimmung des Feuerwehrausschusses zu der Wahl durch den Feuerwehrkommandanten bestellt. Sie haben ihr Amt nach Ablauf ihrer Amtszeit oder im Falle ihres vorzeitigen Ausscheidens bis zum Dienstantritt eines Nachfolgers weiterzuführen. Sie können vom Gemeinderat nach Anhörung des Feuerwehrausschusses abberufen werden.
- (4) Der Leiter der Altersabteilung ist für die ordnungsgemäße Erfüllung der Aufgaben seiner Abteilung verantwortlich; er unterstützt den Feuerwehrkommandanten. Er wird vom stellvertretenden Leiter der Altersabteilung unterstützt und von ihm in seiner Abwesenheit mit allen Rechten und Pflichten vertreten.
- (5) Die Angehörigen der Altersabteilung, die hierfür die erforderlichen gesundheitlichen und fachlichen Anforderungen erfüllen, können vom Feuerwehrkommandanten im Einvernehmen mit dem Leiter der Altersabteilung zu Übungen und Einsätzen herangezogen werden.

§ 6

Altersabteilung

- (1) In die Altersabteilung wird unter Überlassung der Dienstkleidung übernommen, wer nach § 4 Abs. 1 Nr. 3 bis 5 und Abs. 2 Nr. 2 bis 4 aus dem ehrenamtlichen Feuerwehrdienst in einer Einsatzabteilung ausscheidet und keine gegenteilige Erklärung abgibt.
- (2) Der Feuerwehrausschuss kann auf ihren Antrag Angehörige der Feuerwehr, die das 55. Lebensjahr vollendet haben, unter Belassung der Dienstkleidung aus der Einsatzabteilung in die Altersabteilung übernehmen (§ 4 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1).
- (3) Der Leiter der Altersabteilung und sein Stellvertreter werden von den Angehörigen ihrer Abteilung auf die Dauer von fünf Jahren in geheimer Wahl gewählt und nach Zustimmung des Feuerwehrausschusses zu der Wahl durch den Feuerwehrkommandanten bestellt. Sie haben ihr Amt nach Ablauf ihrer Amtszeit oder im Falle ihres vorzeitigen Ausscheidens bis zum Dienstantritt eines Nachfolgers weiterzuführen. Sie können vom Gemeinderat nach Anhörung des Feuerwehrausschusses abberufen werden.
- (4) Der Leiter der Altersabteilung ist für die ordnungsgemäße Erfüllung der Aufgaben seiner Abteilung verantwortlich; er unterstützt den Feuerwehrkommandanten. Er wird vom stellvertretenden Leiter der Altersabteilung unterstützt und von ihm in seiner Abwesenheit mit allen Rechten und Pflichten vertreten.
- (5) Die Angehörigen der Altersabteilung, die hierfür die erforderlichen gesundheitlichen und fachlichen Anforderungen erfüllen, können vom Feuerwehrkommandanten im Einvernehmen mit dem Leiter der Altersabteilung zu Übungen und Einsätzen herangezogen werden.

Alt

§ 7

Jugendfeuerwehr

- (1) Die Jugendfeuerwehr der Feuerwehr führt den Namen „Jugendfeuerwehr Aulendorf“. Die Jugendfeuerwehr besteht aus den jugendlichen Feuerwehrangehörigen aller Einsatzabteilungen der Feuerwehr Aulendorf.
- (2) In die Jugendfeuerwehr können Personen bis zum vollendeten 17. Lebensjahr aufgenommen werden, wenn sie
 1. den gesundheitlichen Anforderungen des Feuerwehrdienstes gewachsen sind,
 2. geistig und charakterlich für den Feuerwehrdienst geeignet sind,
 3. sich zu einer längeren Dienstzeit bereit erklären,
 4. nicht infolge Richterspruch nach § 45 des Strafgesetzbuches (StGB) die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben,
 5. keine Maßregeln der Besserung und Sicherung nach § 7 des Jugendgerichtsgesetzes (JGG) mit Ausnahme der Entziehung der Fahrerlaubnis unterworfen sind und
 6. nicht wegen Brandstiftung nach §§ 306 bis 306c StGB verurteilt wurden.

Die Aufnahme muss mit schriftlicher Zustimmung der Erziehungsberechtigten beantragt werden. Über die Aufnahme entscheidet der Ausschuss der Jugendfeuerwehr.

§ 7

Jugendfeuerwehr

- (1) Die Jugendfeuerwehr der Feuerwehr führt den Namen „Jugendfeuerwehr Aulendorf“. Die Jugendfeuerwehr besteht aus den jugendlichen Feuerwehrangehörigen aller Einsatzabteilungen der Feuerwehr Aulendorf.
- (2) In die Jugendfeuerwehr können Personen bis zum vollendeten 17. Lebensjahr aufgenommen werden, wenn sie
 1. den gesundheitlichen Anforderungen des Feuerwehrdienstes gewachsen sind,
 2. geistig und charakterlich für den Feuerwehrdienst geeignet sind,
 3. sich zu einer längeren Dienstzeit bereit erklären,
 4. nicht infolge Richterspruch nach § 45 des Strafgesetzbuches (StGB) die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben,
 5. keine Maßregeln der Besserung und Sicherung nach § 7 des Jugendgerichtsgesetzes (JGG) mit Ausnahme der Entziehung der Fahrerlaubnis unterworfen sind und
 6. nicht wegen Brandstiftung nach §§ 306 bis 306c StGB verurteilt wurden.

Die Aufnahme muss mit schriftlicher Zustimmung der Erziehungsberechtigten beantragt werden. Über die Aufnahme entscheidet der Ausschuss der Jugendfeuerwehr.

Alt

- (3) Die Zugehörigkeit des Angehörigen der Jugendfeuerwehr zur Jugendfeuerwehr endet, wenn
1. er in eine Einsatzabteilung der Feuerwehr aufgenommen wird,
 2. er aus der Jugendfeuerwehr austritt,
 3. die Erziehungsberechtigten ihre Zustimmung schriftlich zurücknehmen,
 4. er den gesundheitlichen Anforderungen nicht mehr gewachsen ist,
 5. er das 18. Lebensjahr vollendet oder
 6. der Ausschuss der Jugendfeuerwehr den Dienst in der Jugendfeuerwehr aus wichtigem Grund beendet. § 4 Abs. 5 gilt entsprechend.
- (4) Der Leiter der Jugendabteilung (Jugendfeuerwehrwart) und sein Stellvertreter werden von den Angehörigen ihrer Abteilung auf die Dauer von fünf Jahren in geheimer Wahl gewählt und nach Zustimmung des Feuerwehrausschusses zu der Wahl durch den Feuerwehrkommandanten bestellt. Sie haben ihr Amt nach Ablauf ihrer Amtszeit oder im Falle ihres vorzeitigen Ausscheidens bis zum Dienstantritt eines Nachfolgers weiterzuführen. Der Feuerwehrkommandant kann geeignet erscheinende Angehörige der Gemeindefeuerwehr mit der vorläufigen Leitung der Jugendfeuerwehr beauftragen. Der Jugendfeuerwehrwart muss einer Einsatzabteilung der Gemeindefeuerwehr angehören und soll den Lehrgang Jugendfeuerwehrwart besucht haben. Der Jugendfeuerwehrwart und sein Stellvertreter können vom Gemeinderat nach Anhörung des Feuerwehrausschusses abberufen werden.

- (3) Die Zugehörigkeit des Angehörigen der Jugendfeuerwehr zur Jugendfeuerwehr endet, wenn
1. er in eine Einsatzabteilung der Feuerwehr aufgenommen wird,
 2. er aus der Jugendfeuerwehr austritt,
 3. die Erziehungsberechtigten ihre Zustimmung schriftlich zurücknehmen,
 4. er den gesundheitlichen Anforderungen nicht mehr gewachsen ist,
 5. er das 18. Lebensjahr vollendet oder
 6. der Ausschuss der Jugendfeuerwehr den Dienst in der Jugendfeuerwehr aus wichtigem Grund beendet. § 4 Abs. 5 gilt entsprechend.
- (4) Der Leiter der Jugendabteilung (Jugendfeuerwehrwart) und seine Stellvertreter werden von den Angehörigen ihrer Abteilung auf die Dauer von fünf Jahren in geheimer Wahl gewählt und nach Zustimmung des Feuerwehrausschusses zu der Wahl durch den Feuerwehrkommandanten bestellt. Sie haben ihr Amt nach Ablauf ihrer Amtszeit oder im Falle ihres vorzeitigen Ausscheidens bis zum Dienstantritt eines Nachfolgers weiterzuführen. Der Feuerwehrkommandant kann geeignet erscheinende Angehörige der Gemeindefeuerwehr mit der vorläufigen Leitung der Jugendfeuerwehr beauftragen. Der Jugendfeuerwehrwart muss einer Einsatzabteilung der Gemeindefeuerwehr angehören und soll den Lehrgang Jugendfeuerwehrwart besucht haben. Der Jugendfeuerwehrwart und seine Stellvertreter können vom Gemeinderat nach Anhörung des Feuerwehrausschusses abberufen werden.

Alt

- (5) Der Jugendfeuerwehrwart ist für die ordnungsgemäße Erfüllung der Aufgaben seiner Abteilung verantwortlich; er unterstützt den Feuerwehrkommandanten. Er wird vom stellvertretenden Leiter der Jugendfeuerwehr unterstützt und von ihm in seiner Abwesenheit mit allen Rechten und Pflichten vertreten.

§ 8

Ehrenmitglieder

Der Gemeinderat kann auf Vorschlag des Feuerwehrausschusses

1. Personen, die sich um das örtliche Feuerwehrwesen besondere Verdienste erworben oder zur Förderung des Brandschutzes wesentlich beigetragen haben, die Eigenschaft als Ehrenmitglied und
2. bewährten Feuerwehr- und Abteilungskommandanten nach Beendigung ihrer aktiven Dienstzeit die Eigenschaft als Ehrenkommandant verleihen.

§ 9

Organe der Feuerwehr

Organe der Feuerwehr sind

1. Feuerwehrkommandant,
2. Abteilungskommandanten,

§ 8

Ehrenmitglieder

Der Gemeinderat kann auf Vorschlag des Feuerwehrausschusses

3. Personen, die sich um das örtliche Feuerwehrwesen besondere Verdienste erworben oder zur Förderung des Brandschutzes wesentlich beigetragen haben, die Eigenschaft als Ehrenmitglied und
4. bewährten Feuerwehr- und Abteilungskommandanten nach Beendigung ihrer aktiven Dienstzeit die Eigenschaft als Ehrenkommandant verleihen.

§ 9

Organe der Feuerwehr

Organe der Feuerwehr sind

1. Feuerwehrkommandant,
2. Abteilungskommandanten,

Alt

3. Leiter der Altersabteilung und der Jugendfeuerwehr,
4. Feuerwehrausschuss,
5. Abteilungsausschüsse,
6. Hauptversammlung,
7. Abteilungsversammlungen.

§ 10

Feuerwehrkommandant, Abteilungskommandant und Stellvertreter

- (1) Der Leiter der Feuerwehr ist der Feuerwehrkommandant. Er kann zusätzlich Abteilungskommandant sein. Der Feuerwehrkommandant muss der Einsatzabteilung Aulendorf angehören.
- (2) Der ehrenamtlich tätige Feuerwehrkommandant und seine Stellvertreter werden von den Angehörigen der Einsatzabteilungen der Gemeindefeuerwehr aus deren Mitte in geheimer Wahl gewählt. Bei der Wahl der Stellvertreter wird auch die Reihenfolge der Stellvertretung bestimmt. Die Amtszeit beträgt fünf Jahre. Bei vorzeitigem Ausscheiden kann die Amtszeit für den jeweiligen Nachfolger entsprechend verkürzt werden.
- (3) Die Wahlen des ehrenamtlich tätigen Feuerwehrkommandanten und seiner Stellvertreter werden in der Hauptversammlung durchgeführt.
- (4) Zum ehrenamtlich tätigen Feuerwehrkommandanten und seinen Stellvertretern kann nur gewählt werden, wer

3. Leiter der Altersabteilung und der Jugendfeuerwehr,
4. Feuerwehrausschuss,
5. Abteilungsausschüsse,
6. Hauptversammlung,
7. Abteilungsversammlungen.

§ 10

Feuerwehrkommandant, Abteilungskommandant und Stellvertreter

- (1) Der Leiter der Feuerwehr ist der Feuerwehrkommandant. Er kann zusätzlich Abteilungskommandant sein. Der Feuerwehrkommandant muss der Einsatzabteilung Aulendorf angehören.
- (2) Der ehrenamtlich tätige Feuerwehrkommandant und seine Stellvertreter werden von den Angehörigen der Einsatzabteilungen der Gemeindefeuerwehr aus deren Mitte in geheimer Wahl gewählt. Bei der Wahl der Stellvertreter wird auch die Reihenfolge der Stellvertretung bestimmt. Die Amtszeit beträgt fünf Jahre. Bei vorzeitigem Ausscheiden kann die Amtszeit für den jeweiligen Nachfolger entsprechend verkürzt werden.
- (3) Die Wahlen des ehrenamtlich tätigen Feuerwehrkommandanten und seiner Stellvertreter werden in der Hauptversammlung durchgeführt.
- (4) Zum ehrenamtlich tätigen Feuerwehrkommandanten und seinen Stellvertretern kann nur gewählt werden, wer

Alt

1. einer Einsatzabteilung der Gemeindefeuerwehr angehört, auf Abs. 1 Satz 3 wird verwiesen,
 2. über die für dieses Amt erforderlichen Kenntnisse und Erfahrungen verfügt und
 3. die nach den Verwaltungsvorschriften des Innenministeriums erforderlichen persönlichen und fachlichen Voraussetzungen erfüllt.
- (5) Der ehrenamtlich tätige Feuerwehrkommandant und seine Stellvertreter werden nach der Wahl und nach Zustimmung durch den Gemeinderat vom Bürgermeister bestellt.
- (6) Der ehrenamtlich tätige Feuerwehrkommandant und seine Stellvertreter haben ihr Amt nach Ablauf ihrer Amtszeit oder im Falle ihres vorzeitigen Ausscheidens bis zum Dienstantritt eines Nachfolgers weiterzuführen. Kommt binnen drei Monaten nach Freiwerden der Stelle oder nach Versagung der Zustimmung keine Neuwahl zustande, bestellt der Bürgermeister den vom Gemeinderat gewählten Feuerwehrangehörigen zum Feuerwehrkommandanten oder seinem Stellvertreter (§ 8 Abs. 2 Satz 3 FwG). Diese Bestellung endet mit der Bestellung eines Nachfolgers nach Absatz 5.
- (7) Gegen eine Wahl des ehrenamtlich tätigen Feuerwehrkommandanten, des Abteilungskommandanten und ihrer Stellvertreter kann binnen einer Woche nach der Wahl von jedem Wahlberechtigten Einspruch bei der Gemeinde erhoben werden. Nach Ablauf der Einspruchsfrist können weitere Einspruchsgründe nicht mehr geltend gemacht werden. Gegen die Entscheidung über den Einspruch können der Wahlberechtigte, der Einspruch erhoben hat und der durch die Entscheidung betroffene Bewerber unmittelbar Anfechtungs- oder Verpflichtungsklage erheben.

Anlage zur Vorlage Nr. 20/001/2021 Neu

1. einer Einsatzabteilung der Gemeindefeuerwehr angehört, auf Abs. 1 Satz 3 wird verwiesen,
 2. über die für dieses Amt erforderlichen Kenntnisse und Erfahrungen verfügt und
 3. die nach den Verwaltungsvorschriften des Innenministeriums erforderlichen persönlichen und fachlichen Voraussetzungen erfüllt.
- (5) Der ehrenamtlich tätige Feuerwehrkommandant und seine Stellvertreter werden nach der Wahl und nach Zustimmung durch den Gemeinderat vom Bürgermeister bestellt.
- (6) Der ehrenamtlich tätige Feuerwehrkommandant und seine Stellvertreter haben ihr Amt nach Ablauf ihrer Amtszeit oder im Falle ihres vorzeitigen Ausscheidens bis zum Dienstantritt eines Nachfolgers weiterzuführen. Kommt binnen drei Monaten nach Freiwerden der Stelle oder nach Versagung der Zustimmung keine Neuwahl zustande, bestellt der Bürgermeister den vom Gemeinderat gewählten Feuerwehrangehörigen zum Feuerwehrkommandanten oder seinem Stellvertreter (§ 8 Abs. 2 Satz 3 FwG). Diese Bestellung endet mit der Bestellung eines Nachfolgers nach Absatz 5.
- (7) Gegen eine Wahl des ehrenamtlich tätigen Feuerwehrkommandanten, des Abteilungskommandanten und ihrer Stellvertreter kann binnen einer Woche nach der Wahl von jedem Wahlberechtigten Einspruch bei der Gemeinde erhoben werden. Nach Ablauf der Einspruchsfrist können weitere Einspruchsgründe nicht mehr geltend gemacht werden. Gegen die Entscheidung über den Einspruch können der Wahlberechtigte, der Einspruch erhoben hat und der durch die Entscheidung betroffene Bewerber unmittelbar Anfechtungs- oder Verpflichtungsklage erheben.

Alt

- (8) Vor der Bestellung eines hauptberuflich tätigen Feuerwehrkommandanten oder eines hauptberuflich tätigen Stellvertreters des Feuerwehrkommandanten ist der Feuerwehrausschuss zu hören.
- (9) Der Feuerwehrkommandant ist für die Leistungsfähigkeit der Feuerwehr verantwortlich (§ 9 Abs. 1 Satz 1 FwG) und führt die ihm durch Gesetz und diese Satzung übertragenen Aufgaben durch. Er hat insbesondere
 - 1. eine Alarm- und Ausrückeordnung für die Aufgaben nach § 2 aufzustellen und fortzuschreiben und sie dem Bürgermeister mitzuteilen,
 - 2. auf die ordnungsgemäße feuerwehrtechnische Ausstattung hinzuwirken,
 - 3. für die Aus- und Fortbildung der Angehörigen der Gemeindefeuerwehr und
 - 4. für die Instandhaltung der Feuerwehrausrüstung und -einrichtungen zu sorgen,
 - 5. die Zusammenarbeit der Einsatzabteilungen bei Übungen und Einsätzen zu regeln,
 - 6. die Tätigkeit der Abteilungskommandanten, der Leiter der Altersabteilung und der Jugendfeuerwehr sowie des Kasenverwalters und des Gerätewarts zu überwachen,
 - 7. dem Bürgermeister über Dienstbesprechungen zu berichten,
 - 8. Beanstandungen in der Löschwasserversorgung dem Bürgermeister mitzuteilen (§ 9 Abs. 1 Satz 2 FwG).

- (8) Vor der Bestellung eines hauptberuflich tätigen Feuerwehrkommandanten oder eines hauptberuflich tätigen Stellvertreters des Feuerwehrkommandanten ist der Feuerwehrausschuss zu hören.
- (9) Der Feuerwehrkommandant ist für die Leistungsfähigkeit der Feuerwehr verantwortlich (§ 9 Abs. 1 Satz 1 FwG) und führt die ihm durch Gesetz und diese Satzung übertragenen Aufgaben durch. Er hat insbesondere
 - 1. eine Alarm- und Ausrückeordnung für die Aufgaben nach § 2 aufzustellen und fortzuschreiben und sie dem Bürgermeister mitzuteilen,
 - 2. auf die ordnungsgemäße feuerwehrtechnische Ausstattung hinzuwirken,
 - 3. für die Aus- und Fortbildung der Angehörigen der Gemeindefeuerwehr und
 - 4. für die Instandhaltung der Feuerwehrausrüstung und -einrichtungen zu sorgen,
 - 5. die Zusammenarbeit der Einsatzabteilungen bei Übungen und Einsätzen zu regeln,
 - 6. die Tätigkeit der Abteilungskommandanten, der Leiter der Altersabteilung und der Jugendfeuerwehr sowie des Kasenverwalters und des Gerätewarts zu überwachen,
 - 7. dem Bürgermeister über Dienstbesprechungen zu berichten,
 - 8. Beanstandungen in der Löschwasserversorgung dem Bürgermeister mitzuteilen (§ 9 Abs. 1 Satz 2 FwG).

Alt

Die Gemeinde hat ihn bei der Durchführung seiner Aufgaben angemessen zu unterstützen.

- (10) Der Feuerwehrkommandant hat den Bürgermeister und den Gemeinderat in allen feuerwehrtechnischen Angelegenheiten von sich aus zu beraten. Er soll zu den Beratungen der Gemeindeorgane über Angelegenheiten der Feuerwehr mit beratender Stimme zugezogen werden.
- (11) Die stellvertretenden Feuerwehrkommandanten haben den Feuerwehrkommandanten zu unterstützen und ihn in seiner Abwesenheit mit allen Rechten und Pflichten zu vertreten.
- (12) Der ehrenamtlich tätige Feuerwehrkommandant und seine Stellvertreter können vom Gemeinderat nach Anhörung des Feuerwehrausschusses abberufen werden (§ 8 Abs. 2 Satz 5 FwG).
- (13) Die ehrenamtlich tätigen Abteilungskommandanten (§ 9 Nr. 2) und ihre Stellvertreter werden von den Angehörigen der jeweiligen Einsatzabteilungen der Gemeindefeuerwehren aus deren Mitte in geheimer Wahl auf die Dauer von fünf Jahren gewählt; die Wahlen finden in der Abteilungsversammlung statt. Für die ehrenamtlich tätigen Abteilungskommandanten gelten im Übrigen die Absätze 4 bis 6 entsprechend. Die Abteilungskommandanten sind für die Einsatzbereitschaft ihrer Einsatzabteilung verantwortlich und unterstützen den Feuerwehrkommandanten bei seinen Aufgaben nach Absatz 9. Für den stellvertretenden Abteilungskommandanten gelten die Absätze 4 bis 6 sowie 10 und 11 entsprechend.

Die Gemeinde hat ihn bei der Durchführung seiner Aufgaben angemessen zu unterstützen.

- (10) Der Feuerwehrkommandant hat den Bürgermeister und den Gemeinderat in allen feuerwehrtechnischen Angelegenheiten von sich aus zu beraten. Er soll zu den Beratungen der Gemeindeorgane über Angelegenheiten der Feuerwehr mit beratender Stimme zugezogen werden.
- (11) Die stellvertretenden Feuerwehrkommandanten haben den Feuerwehrkommandanten zu unterstützen und ihn in seiner Abwesenheit mit allen Rechten und Pflichten zu vertreten.
- (12) Der ehrenamtlich tätige Feuerwehrkommandant und seine Stellvertreter können vom Gemeinderat nach Anhörung des Feuerwehrausschusses abberufen werden (§ 8 Abs. 2 Satz 5 FwG).
- (13) Die ehrenamtlich tätigen Abteilungskommandanten (§ 9 Nr. 2) und ihre Stellvertreter werden von den Angehörigen der jeweiligen Einsatzabteilungen der Gemeindefeuerwehren aus deren Mitte in geheimer Wahl auf die Dauer von fünf Jahren gewählt; die Wahlen finden in der Abteilungsversammlung statt. Für die ehrenamtlich tätigen Abteilungskommandanten gelten im Übrigen die Absätze 4 bis 6 entsprechend. Die Abteilungskommandanten sind für die Einsatzbereitschaft ihrer Einsatzabteilung verantwortlich und unterstützen den Feuerwehrkommandanten bei seinen Aufgaben nach Absatz 9. Für den stellvertretenden Abteilungskommandanten gelten die Absätze 4 bis 6 sowie 10 und 11 entsprechend.

Alt

§ 11

Unterführer

- (1) Die Unterführer (Zug- und Gruppenführer) dürfen nur bestellt werden, wenn sie
 1. einer Einsatzabteilung der Feuerwehr angehören,
 2. über die für ihr Amt erforderlichen Kenntnisse und Erfahrungen verfügen und
 3. die nach den Verwaltungsvorschriften des Innenministeriums erforderlichen persönlichen und fachlichen Voraussetzungen erfüllen.
- (2) Die Unterführer werden vom Abteilungskommandanten im Einvernehmen mit dem Feuerwehrkommandanten auf Vorschlag des Abteilungsausschusses auf die Dauer von fünf Jahren bestellt. Der Feuerwehrkommandant kann die Bestellung nach Anhörung des Feuerwehrausschusses widerrufen. Die Unterführer haben ihre Dienststellung nach Ablauf ihrer Amtszeit oder im Falle eines vorzeitigen Ausscheidens bis zur Bestellung des Nachfolgers wahrzunehmen.
- (3) Die Unterführer führen ihre Aufgaben nach den Weisungen der Vorgesetzten aus.

§ 11

Unterführer

- (1) Die Unterführer (Zug- und Gruppenführer) dürfen nur bestellt werden, wenn sie
 1. einer Einsatzabteilung der Feuerwehr angehören,
 2. über die für ihr Amt erforderlichen Kenntnisse und Erfahrungen verfügen und
 3. die nach den Verwaltungsvorschriften des Innenministeriums erforderlichen persönlichen und fachlichen Voraussetzungen erfüllen.
- (2) Die Unterführer werden vom Abteilungskommandanten im Einvernehmen mit dem Feuerwehrkommandanten auf Vorschlag des Abteilungsausschusses auf die Dauer von fünf Jahren bestellt. Der Feuerwehrkommandant kann die Bestellung nach Anhörung des Feuerwehrausschusses widerrufen. Die Unterführer haben ihre Dienststellung nach Ablauf ihrer Amtszeit oder im Falle eines vorzeitigen Ausscheidens bis zur Bestellung des Nachfolgers wahrzunehmen.
- (3) Die Unterführer führen ihre Aufgaben nach den Weisungen der Vorgesetzten aus.

Alt

§ 12

Schriftführer, Kassenverwalter, Gerätewart

- (1) Der Schriftführer und der Kassenverwalter werden vom Feuerwehrausschuss auf fünf Jahren gewählt. Der Gerätewart wird vom Feuerwehrkommandanten nach Anhörung des Feuerwehrausschusses im Einvernehmen mit dem Bürgermeister eingesetzt und abberufen. Vor der Bestellung eines hauptberuflich tätigen Feuerwehrgerätewarts oder die Übertragung der Aufgaben des Feuerwehrgerätewarts auf einen Gemeindebediensteten ist der Feuerwehrausschuss zu hören.
- (2) Der Schriftführer hat über die Sitzungen des Feuerwehrausschusses und über die Hauptversammlung jeweils eine Niederschrift zu fertigen und in der Regel die schriftlichen Arbeiten der Feuerwehr zu erledigen. Der Schriftführer der Abteilung Aulendorf ist zugleich Schriftführer des Feuerwehrausschusses.
- (3) Der Kassenverwalter hat die Kameradschaftskasse (§ 17) zu verwalten und sämtliche Einnahmen und Ausgaben nach der Ordnung des Wirtschaftsplans zu verbuchen. Zahlungen darf er nur aufgrund von Belegen und schriftlichen Anweisungen des Feuerwehrkommandanten annehmen und leisten. Die Gegenstände des Sondervermögens sind ab einem Wert von 500 Euro in einem Bestandsverzeichnis nachzuweisen.
- (4) Der Gerätewart hat die Feuerwehreinrichtungen und die Ausrüstung zu verwahren und zu pflegen. Mängel sind unverzüglich dem Feuerwehrkommandanten zu melden.
- (5) Für Schriftführer, Kassenverwalter und Gerätewart in den Einsatzabteilungen gelten die Absätze 1 bis 4.

§ 12

Schriftführer, Kassenverwalter, Gerätewart

- (1) Der Schriftführer und der Kassenverwalter werden vom Feuerwehrausschuss auf fünf Jahren gewählt. Der Gerätewart wird vom Feuerwehrkommandanten nach Anhörung des Feuerwehrausschusses im Einvernehmen mit dem Bürgermeister eingesetzt und abberufen. Vor der Bestellung eines hauptberuflich tätigen Feuerwehrgerätewarts oder die Übertragung der Aufgaben des Feuerwehrgerätewarts auf einen Gemeindebediensteten ist der Feuerwehrausschuss zu hören.
- (2) Der Schriftführer hat über die Sitzungen des Feuerwehrausschusses und über die Hauptversammlung jeweils eine Niederschrift zu fertigen und in der Regel die schriftlichen Arbeiten der Feuerwehr zu erledigen. Der Schriftführer der Abteilung Aulendorf ist zugleich Schriftführer des Feuerwehrausschusses.
- (3) Der Kassenverwalter hat die Kameradschaftskasse (§ 17) zu verwalten und sämtliche Einnahmen und Ausgaben nach der Ordnung des Wirtschaftsplans zu verbuchen. Zahlungen darf er nur aufgrund von Belegen und schriftlichen Anweisungen des Feuerwehrkommandanten annehmen und leisten. Die Gegenstände des Sondervermögens sind ab einem Wert von 500 Euro in einem Bestandsverzeichnis nachzuweisen.
- (4) Der Gerätewart hat die Feuerwehreinrichtungen und die Ausrüstung zu verwahren und zu pflegen. Mängel sind unverzüglich dem Feuerwehrkommandanten zu melden.
- (5) Für Schriftführer, Kassenverwalter und Gerätewart in den Einsatzabteilungen gelten die Absätze 1 bis 4.

Alt

§ 13

Feuerwehrausschuss, Abteilungsausschüsse

- (1) Der Feuerwehrausschuss besteht aus dem Feuerwehrkommandanten als dem Vorsitzenden und aus 8 auf fünf Jahre gewählten Mitgliedern der Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr. Die Abteilungsversammlung wählt die auf die Abteilung entfallenden Mitglieder. Der Feuerwehrausschuss besteht demnach aus
 1. 5 Mitgliedern der Einsatzabteilung Aulendorf einschließlich des Abteilungskommandanten,
 - 2.
 2. 1 Mitglied der Einsatzabteilung Blönried,
 3. 1 Mitglied der Einsatzabteilung Tannhausen und
 4. 1 Mitglied der Einsatzabteilung Zollenreute.
- (2) Dem Feuerwehrausschuss gehören als Mitglied außerdem an
 - die Stellvertreter des Feuerwehrkommandanten,
 - die Kommandanten der Einsatzabteilungen (Abteilungskommandanten),
 - der Leiter der Altersabteilung,
 - der Jugendfeuerwehrwart.

Sofern der Schriftführer nicht nach Abs. 1 in den Feuerwehrausschuss gewählt wird, gehört er diesem ohne Stimmberechtigung an.
- (3) Der Vorsitzende beruft die Sitzungen des Feuerwehrausschusses ein. Er ist hierzu verpflichtet, wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder verlangt. Die Einladung mit der Tagesordnung soll den Mitgliedern spätestens drei Tage vor der Sitzung zugehen. Der Feuerwehrausschuss ist beschlussfähig,

§ 13

Feuerwehrausschuss, Abteilungsausschüsse

- (1) Der Feuerwehrausschuss besteht aus dem Feuerwehrkommandanten als dem Vorsitzenden und aus 8 auf fünf Jahre gewählten Mitgliedern der Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr. Die Abteilungsversammlung wählt die auf die Abteilung entfallenden Mitglieder. Der Feuerwehrausschuss besteht demnach aus
 1. 5 Mitgliedern der Einsatzabteilung Aulendorf einschließlich des Abteilungskommandanten,
 2. 1 Mitglied der Einsatzabteilung Blönried,
 3. 1 Mitglied der Einsatzabteilung Tannhausen und
 4. 1 Mitglied der Einsatzabteilung Zollenreute.
- (2) Dem Feuerwehrausschuss gehören als Mitglied außerdem an
 - die Stellvertreter des Feuerwehrkommandanten,
 - die Kommandanten der Einsatzabteilungen (Abteilungskommandanten),
 - der Leiter der Altersabteilung,
 - der Jugendfeuerwehrwart.

Sofern der Schriftführer nicht nach Abs. 1 in den Feuerwehrausschuss gewählt wird, gehört er diesem ohne Stimmberechtigung an.
- (3) Der Vorsitzende beruft die Sitzungen des Feuerwehrausschusses ein. Er ist hierzu verpflichtet, wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder verlangt. Die Einladung mit der Tagesordnung soll den Mitgliedern spätestens drei Tage vor der Sitzung zugehen. Der Feuerwehrausschuss ist beschlussfähig,

Alt

wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.

- (4) Der Bürgermeister ist von den Sitzungen des Feuerwehrausschusses durch Übersenden einer Einladung mit Tagesordnung rechtzeitig zu benachrichtigen. Er kann an den Sitzungen jederzeit teilnehmen oder sich durch Beauftragte vertreten lassen.
- (5) Beschlüsse des Feuerwehrausschusses werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.
- (6) Die Sitzungen des Feuerwehrausschusses sind nicht öffentlich. Über jede Sitzung wird eine Niederschrift gefertigt; sie ist dem Bürgermeister sowie den Ausschussmitgliedern zuzustellen. Die Niederschriften sind den Angehörigen der Einsatzabteilungen auf Verlangen zur Einsicht vorzulegen.
- (7) Der Feuerwehrkommandant kann zu den Sitzungen auch andere Angehörige der Gemeindefeuerwehr beratend zuziehen.

wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.

- (4) Der Bürgermeister ist von den Sitzungen des Feuerwehrausschusses durch Übersenden einer Einladung mit Tagesordnung rechtzeitig zu benachrichtigen. Er kann an den Sitzungen jederzeit teilnehmen oder sich durch Beauftragte vertreten lassen.
- (5) Beschlüsse des Feuerwehrausschusses werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.
- (6) Die Sitzungen des Feuerwehrausschusses sind nicht öffentlich. Über jede Sitzung wird eine Niederschrift gefertigt; sie ist dem Bürgermeister sowie den Ausschussmitgliedern zuzustellen. Die Niederschriften sind den Angehörigen der Einsatzabteilungen auf Verlangen zur Einsicht vorzulegen.
- (7) Der Feuerwehrkommandant kann zu den Sitzungen auch andere Angehörige der Gemeindefeuerwehr beratend zuziehen.

Alt

- (8) Bei den Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr werden Abteilungsausschüsse gebildet. Sie bestehen aus dem Abteilungskommandanten als den Vorsitzenden und bei der
- Einsatzabteilung in Aulendorf aus 6 gewählten Mitgliedern,
 - Einsatzabteilung in Blönried aus 4 gewählten Mitgliedern,
 - Einsatzabteilung in Tannhausen aus 4 gewählten Mitgliedern
 - Einsatzabteilung in Zollenreute aus 4 gewählten Mitgliedern

Die Mitglieder werden in der Abteilungsversammlung für die Dauer von fünf Jahren gewählt.

Den Abteilungsausschüssen gehört als Mitglied außerdem der Stellvertreter des Abteilungskommandanten an. Der Schriftführer und Kassenverwalter gehört den Abteilungsausschüssen, sofern er nicht in den Abteilungsausschuss gewählt wurde, als beratendes Mitglied an.

Die Absätze 4 bis 8 gelten für die Abteilungsausschüsse entsprechend. Der Feuerwehrkommandant ist zu den Sitzungen einzuladen; er kann sich an den Beratungen jederzeit beteiligen. Die Niederschrift über die Sitzungen des Abteilungsausschusses sind auch dem Feuerwehrkommandanten zuzustellen.

- (8) Bei den Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr werden Abteilungsausschüsse gebildet. Sie bestehen aus dem Abteilungskommandanten als den Vorsitzenden und bei der
- Einsatzabteilung in Aulendorf aus 6 gewählten Mitgliedern,
 - Einsatzabteilung in Blönried aus 4 gewählten Mitgliedern,
 - Einsatzabteilung in Tannhausen aus 4 gewählten Mitgliedern
 - Einsatzabteilung in Zollenreute aus 4 gewählten Mitgliedern

Die Mitglieder werden in der Abteilungsversammlung für die Dauer von fünf Jahren gewählt.

Den Abteilungsausschüssen gehört als Mitglied außerdem der Stellvertreter des Abteilungskommandanten an. Der Schriftführer und Kassenverwalter gehört den Abteilungsausschüssen, sofern er nicht in den Abteilungsausschuss gewählt wurde, als beratendes Mitglied an.

Die Absätze 4 bis 8 gelten für die Abteilungsausschüsse entsprechend. Der Feuerwehrkommandant ist zu den Sitzungen einzuladen; er kann sich an den Beratungen jederzeit beteiligen. Die Niederschrift über die Sitzungen des Abteilungsausschusses sind auch dem Feuerwehrkommandanten zuzustellen.

Alt

§ 14

Ausschüsse bei den Altersabteilungen und der Jugendfeuerwehr

- (1) Bei den Altersabteilungen und der Jugendfeuerwehr werden Ausschüsse gebildet. Sie bestehen aus den Leitern der Abteilungen als den Vorsitzenden und
 - bei den Altersabteilungen aus 6 gewählten Mitgliedern und
 - bei der Jugendfeuerwehr aus 6 gewählten Mitgliedern, sowie den Jugendbetreuern der Jugendfeuerwehr.

Die Mitglieder werden in der Abteilungsversammlung für die Dauer von fünf Jahren, bei der Jugendfeuerwehr für die Dauer von zwei Jahren, gewählt.

- (2) Den Ausschüssen gehört als Mitglied außerdem der Stellvertreter des Leiters der Abteilung an. Der Schriftführer und Kassenverwalter gehört den Ausschüssen, sofern er nicht in den Ausschuss gewählt wurde, als beratendes Mitglied an.
- (3) Für die Ausschüsse nach Absatz 1 gilt § 13 Abs. 4 bis 8 entsprechend. Der Feuerwehrkommandant ist zu den Sitzungen einzuladen; er kann sich an den Beratungen jederzeit beteiligen.

§ 15

Hauptversammlung und Abteilungsversammlung

- (1) Unter dem Vorsitz des Feuerwehrkommandanten findet jährlich mindestens eine ordentliche Hauptversammlung der Angehörigen der Gemeindefeuerwehr statt. Der Hauptversamm-

§ 14

Ausschüsse bei den Altersabteilungen und der Jugendfeuerwehr

- (1) Bei den Altersabteilungen und der Jugendfeuerwehr werden Ausschüsse gebildet. Sie bestehen aus den Leitern der Abteilungen als den Vorsitzenden und
 - bei den Altersabteilungen aus 6 gewählten Mitgliedern und
 - bei der Jugendfeuerwehr aus 6 gewählten Mitgliedern, sowie den Jugendbetreuern der Jugendfeuerwehr.

Die Mitglieder werden in der Abteilungsversammlung für die Dauer von fünf Jahren, bei der Jugendfeuerwehr für die Dauer von zwei Jahren, gewählt.

- (2) Den Ausschüssen gehört als Mitglied außerdem der Stellvertreter des Leiters der Abteilung an. Der Schriftführer und Kassenverwalter gehört den Ausschüssen, sofern er nicht in den Ausschuss gewählt wurde, als beratendes Mitglied an.
- (3) Für die Ausschüsse nach Absatz 1 gilt § 13 Abs. 4 bis 8 entsprechend. Der Feuerwehrkommandant ist zu den Sitzungen einzuladen; er kann sich an den Beratungen jederzeit beteiligen.

§ 15

Hauptversammlung und Abteilungsversammlung

- (1) Unter dem Vorsitz des Feuerwehrkommandanten findet jährlich mindestens eine ordentliche Hauptversammlung der Angehörigen der Gemeindefeuerwehr statt. Der Hauptversamm-

Alt

lung sind alle wichtigen Angelegenheiten der Feuerwehr, soweit für deren Behandlung nicht andere Organe zuständig sind, zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen.

- (2) In der Hauptversammlung haben der Feuerwehrkommandant einen Bericht über das vergangene Jahr und der Kassenverwalter einen Bericht über den Rechnungsabschluss des Sondervermögens für die Kameradschaftspflege (§ 17) zu erstatten. Die Hauptversammlung beschließt über den Rechnungsabschluss.
- (3) Die Hauptversammlung wird vom Feuerwehrkommandanten einberufen. Sie ist binnen eines Monats einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Angehörigen der Einsatzabteilungen der Gemeindefeuerwehr dies schriftlich unter Angaben von Gründen verlangt. Zeitpunkt und Tagesordnung der Hauptversammlung sind den Mitgliedern sowie dem Bürgermeister vierzehn Tage vor der Versammlung bekannt zu geben.
- (4) Die Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Angehörigen der Einsatzabteilungen der Gemeindefeuerwehr anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit kann eine zweite Hauptversammlung einberufen werden, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Angehörigen der Einsatzabteilungen der Gemeindefeuerwehr beschlussfähig ist. Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Auf Antrag ist geheim abzustimmen.
- (5) Über die Hauptversammlung wird eine Niederschrift gefertigt. Dem Bürgermeister ist die Niederschrift auf Verlangen vorzulegen.

Anlage zur Vorlage Nr. 20/001/2021 Neu

lung sind alle wichtigen Angelegenheiten der Feuerwehr, soweit für deren Behandlung nicht andere Organe zuständig sind, zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen.

- (2) In der Hauptversammlung haben der Feuerwehrkommandant einen Bericht über das vergangene Jahr und der Kassenverwalter einen Bericht über den Rechnungsabschluss des Sondervermögens für die Kameradschaftspflege (§ 17) zu erstatten. Die Hauptversammlung beschließt über den Rechnungsabschluss.
- (3) Die Hauptversammlung wird vom Feuerwehrkommandanten einberufen. Sie ist binnen eines Monats einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Angehörigen der Einsatzabteilungen der Gemeindefeuerwehr dies schriftlich unter Angaben von Gründen verlangt. Zeitpunkt und Tagesordnung der Hauptversammlung sind den Mitgliedern sowie dem Bürgermeister vierzehn Tage vor der Versammlung bekannt zu geben.
- (4) Die Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Angehörigen der Einsatzabteilungen der Gemeindefeuerwehr anwesend ist **oder an der Hauptversammlung nach Absatz 6 Buchstabe b) in digitaler Form teilnimmt**. Bei Beschlussunfähigkeit kann eine zweite Hauptversammlung einberufen werden, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden **bzw. in digitaler Form teilnehmenden** Angehörigen der Einsatzabteilungen der Gemeindefeuerwehr beschlussfähig ist. Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Auf Antrag ist geheim abzustimmen.
- (5) Über die Hauptversammlung wird eine Niederschrift gefertigt. Dem Bürgermeister ist die Niederschrift auf Verlangen vorzulegen.

Alt

- (6) Für die Abteilungsversammlung der Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr sowie die Abteilungsversammlungen bei den Altersabteilungen und der Jugendfeuerwehr gelten die Absätze 1 bis 5 entsprechend.

- (6) Sofern die Hauptversammlung in Form einer Präsenzveranstaltung aus schwerwiegenden Gründen nicht ordnungsgemäß durchgeführt werden kann, entscheidet der Bürgermeister nach Anhörung des Feuerwehrausschusses, ob

(a) die Hauptversammlung auf einen zeitnahen Termin, jedoch maximal bis zu einem Jahr, verschoben wird oder

(b) die Hauptversammlung in digitaler Form abgehalten wird.

Schwerwiegende Gründe liegen insbesondere vor bei Naturkatastrophen, aus Gründen des Infektionsschutzes, bei sonstigen außergewöhnlichen Notsituationen oder wenn aus anderen Gründen eine ordnungsgemäße Durchführung unzumutbar wäre.

Die Hauptversammlung ohne persönliche Anwesenheit der Angehörigen der Gemeindefeuerwehr im Sitzungsraum kann nach Absatz 6 Buchstabe b) durchgeführt werden, sofern eine Beratung und Beschlussfassung durch zeitgleiche Übertragung von Bild und Ton mittels geeigneter technischer Hilfsmittel, insbesondere in Form einer Videokonferenz, möglich ist. Die nach dem Feuerwehrgesetz und dieser Satzung durchzuführenden Wahlen und die Fassung von Beschlüssen in geheimer Abstimmung sind im Rahmen einer Hauptversammlung nach Absatz 6 Buchstabe b) nicht möglich. Für sie gilt § 16 Absatz 7.

- (7) Für die Abteilungsversammlung der Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr sowie die Abteilungsversammlungen bei den Altersabteilungen und der Jugendfeuerwehr gelten die Absätze 1 bis 6 entsprechend.

Alt

§ 16

Wahlen

- (1) Die nach dem Feuerwehrgesetz und dieser Satzung durchzuführenden Wahlen werden vom Feuerwehrkommandanten geleitet. Steht er selbst zur Wahl, bestellen die Wahlberechtigten einen Wahlleiter.
- (2) Wahlen werden geheim mit Stimmzetteln durchgeführt.
- (3) Bei der Wahl des Feuerwehrkommandanten und seiner Stellvertreter ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Wahlberechtigten erhalten hat. Wird diese Stimmenzahl nicht erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen statt, bei der die einfache Mehrheit entscheidet. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Steht nur ein Bewerber zur Wahl und erreicht dieser im ersten Wahlgang die erforderliche Mehrheit nicht, findet ein zweiter Wahlgang statt, in dem der Bewerber mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Wahlberechtigten erhalten muss.

§ 16

Wahlen

- (1) Die nach dem Feuerwehrgesetz und dieser Satzung durchzuführenden Wahlen werden vom Feuerwehrkommandanten geleitet. Steht er selbst zur Wahl, bestellen die Wahlberechtigten einen Wahlleiter.

Bei der Durchführung von Wahlen nach Absatz 7 leitet und organisiert der Bürgermeister oder eine von ihm beauftragte Person, unter Mitwirkung der Angehörigen der Gemeindefeuerwehr, die Wahl. Die beauftragte Person nach Satz 3 kann ein Angehöriger der Gemeindefeuerwehr sein.
- (2) Wahlen werden geheim mit Stimmzetteln durchgeführt. Wahlen in digitaler Form nach Absatz 7 Buchstabe c) werden ohne Stimmzettel durchgeführt.
- (3) Bei der Wahl des Feuerwehrkommandanten und seiner Stellvertreter ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen der Wahlberechtigten erhalten hat. Wird diese Stimmenzahl nicht erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen statt, bei der die einfache Mehrheit entscheidet. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Steht nur ein Bewerber zur Wahl und erreicht dieser im ersten Wahlgang die erforderliche Mehrheit nicht, findet ein zweiter Wahlgang statt, in dem der Bewerber mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen der Wahlberechtigten erhalten muss.

Alt

- (4) Die Wahl der Mitglieder des Feuerwehrausschusses wird als Mehrheitswahl ohne das Recht der Stimmenhäufung durchgeführt. Jeder Wahlberechtigte hat so viele Stimmen, wie Ausschussmitglieder zu wählen sind. In den Feuerwehrausschuss sind diejenigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr gewählt, die die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Die nicht gewählten Mitglieder sind in der Reihenfolge ihrer Stimmenzahlen Ersatzmitglieder. Scheidet ein gewähltes Ausschussmitglied aus, so rückt für den Rest der Amtszeit das Ersatzmitglied nach, das bei der Wahl die höchste Stimmenanzahl erreicht hat.
- (5) Die Niederschrift über die Wahl des Feuerwehrkommandanten und seines Stellvertreters ist innerhalb einer Woche nach der Wahl dem Bürgermeister zur Vorlage an den Gemeinderat zu übergeben. Stimmt der Gemeinderat der Wahl nicht zu, findet innerhalb von drei Monaten eine Neuwahl statt.
- (6) Kommt binnen eines Monats die Wahl des Feuerwehrkommandanten oder seines Stellvertreters nicht zustande oder stimmt der Gemeinderat der Wahl nicht zu, so hat der Feuerwehrausschuss dem Bürgermeister ein Verzeichnis aller Angehörigen der Feuerwehr vorzulegen, die sich aufgrund ihrer Ausbildung und Bewährung im Feuerwehrdienst zur kommissarischen Bestellung (§ 8 Abs. 2 Satz 3 FwG) eignen.
- (7) Für die Wahlen in den Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr und den Abteilungen bei den Altersabteilungen und der Jugendfeuerwehr gelten die Absätze 2 bis 6 sinngemäß.

- (4) Die Wahl der Mitglieder des Feuerwehrausschusses wird als Mehrheitswahl ohne das Recht der Stimmenhäufung durchgeführt. Jeder Wahlberechtigte hat so viele Stimmen, wie Ausschussmitglieder zu wählen sind. In den Feuerwehrausschuss sind diejenigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr gewählt, die die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Die nicht gewählten Mitglieder sind in der Reihenfolge ihrer Stimmenzahlen Ersatzmitglieder. Scheidet ein gewähltes Ausschussmitglied aus, so rückt für den Rest der Amtszeit das Ersatzmitglied nach, das bei der Wahl die höchste Stimmenanzahl erreicht hat.
- (5) Die Niederschrift über die Wahl des Feuerwehrkommandanten und seines Stellvertreters ist innerhalb einer Woche nach der Wahl dem Bürgermeister zur Vorlage an den Gemeinderat zu übergeben. Stimmt der Gemeinderat der Wahl nicht zu, findet innerhalb von drei Monaten eine Neuwahl statt.
- (6) Kommt binnen eines Monats die Wahl des Feuerwehrkommandanten oder seines Stellvertreters nicht zustande oder stimmt der Gemeinderat der Wahl nicht zu, so hat der Feuerwehrausschuss dem Bürgermeister ein Verzeichnis aller Angehörigen der Feuerwehr vorzulegen, die sich aufgrund ihrer Ausbildung und Bewährung im Feuerwehrdienst zur kommissarischen Bestellung (§ 8 Abs. 2 Satz 3 FwG) eignen.
- (7) Sofern die Hauptversammlung nach § 16 Absatz 6 nicht in Form einer Präsenzveranstaltung durchgeführt wird, entscheidet der Bürgermeister nach Anhörung des Feuerwehrausschusses, ob
 - (a) die nach dem Feuerwehrgesetz und dieser Satzung durchzuführenden Wahlen und Beschlussfassungen in geheimer Abstimmung in einer Präsenzversammlung (Wahlversammlung) durchgeführt werden oder

Alt

§ 17

Sondervermögen für die Kameradschaftspflege (Kameradschaftskasse)

- (1) Für die Feuerwehr wird ein Sondervermögen für die Kameradschaftspflege und die Durchführung von Veranstaltungen gebildet.
- (2) Das Sondervermögen besteht aus
 1. Zuwendungen der Gemeinde und Dritter,
 2. Erträge aus Veranstaltungen,
 3. sonstigen Einnahmen,
 4. mit Mitteln des Sondervermögens erworbenen Gegenständen.

Anlage zur Vorlage Nr. 20/001/2021
Neu

(b) zu treffende Beschlüsse in der bzw. die Wahlen durch die Versammlung in Form einer Briefwahl herbei- bzw. durchgeführt werden oder

(c) zu treffende Beschlüsse in der bzw. die Wahlen durch die Versammlung in Form einer Online-Abstimmung bzw. -Wahl herbei- bzw. durchgeführt werden.

- (8) Für die Wahlen in den Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr und den Abteilungen bei den Altersabteilungen und der Jugendfeuerwehr gelten die Absätze 2 bis 7 sinngemäß.

§ 17

Sondervermögen für die Kameradschaftspflege (Kameradschaftskasse)

- (1) Für die Feuerwehr wird ein Sondervermögen für die Kameradschaftspflege und die Durchführung von Veranstaltungen gebildet.
- (2) Das Sondervermögen besteht aus
 1. Zuwendungen der Gemeinde und Dritter,
 2. Erträge aus Veranstaltungen,
 3. sonstigen Einnahmen,
 4. mit Mitteln des Sondervermögens erworbenen Gegenständen.

Alt

- (3) Der Feuerwehrausschuss stellt mit Zustimmung des Bürgermeisters einen Wirtschaftsplan auf, der alle im Haushaltsjahr zur Erfüllung der Aufgaben der Kameradschaftskasse voraussichtlich eingehenden Einnahmen und zu leistenden Ausgaben enthält. Ausgaben können für gegenseitig oder einseitig deckungsfähig erklärt werden. Über- und außerplanmäßige Ausgaben können zugelassen werden, wenn ihre Deckung gewährleistet ist. Außerplanmäßige Ausgaben bedürfen der Zustimmung des Bürgermeisters. Verpflichtungen zur Leistung von Ausgaben in künftigen Haushaltsjahren dürfen nur eingegangen werden, wenn der Wirtschaftsplan dazu ermächtigt.
- (4) Über die Verwendung der Mittel beschließt der Feuerwehrausschuss. Der Feuerwehrausschuss kann den Feuerwehrrkommandanten ermächtigen, über die Verwendung der Mittel bis zu einer bestimmten Höhe oder für einen festgelegten Zweck zu entscheiden. Der Feuerwehrrkommandant vertritt bei Ausführung des Wirtschaftsplans den Bürgermeister.
- (5) Die für das Sondervermögen eingerichtete Sonderkasse (Kameradschaftskasse) ist jährlich mindestens einmal von zwei Rechnungsprüfern, die von der Hauptversammlung auf fünf Jahre bestellt werden, zu prüfen. Der Rechnungsabschluss ist dem Bürgermeister vorzulegen.
- (6) Für die Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr und die Jugendfeuerwehr werden ebenfalls Sondervermögen im Sinne des Absatzes 1 gebildet. Die Absätze 1 bis 5 gelten entsprechend; an die Stelle des Feuerwehrrkommandanten, des Feuerwehrausschusses und der Hauptversammlung treten der Abteilungskommandant, der Abteilungsausschuss und die Abteilungsversammlung.

- (3) Der Feuerwehrausschuss stellt mit Zustimmung des Bürgermeisters einen Wirtschaftsplan auf, der alle im Haushaltsjahr zur Erfüllung der Aufgaben der Kameradschaftskasse voraussichtlich eingehenden Einnahmen und zu leistenden Ausgaben enthält. Ausgaben können gegenseitig oder einseitig deckungsfähig erklärt werden. Über- und außerplanmäßige Ausgaben können zugelassen werden, wenn ihre Deckung gewährleistet ist. Außerplanmäßige Ausgaben bedürfen der Zustimmung des Bürgermeisters. Verpflichtungen zur Leistung von Ausgaben in künftigen Haushaltsjahren dürfen nur eingegangen werden, wenn der Wirtschaftsplan dazu ermächtigt.
- (4) Über die Verwendung der Mittel beschließt der Feuerwehrausschuss. Der Feuerwehrausschuss kann den Feuerwehrrkommandanten ermächtigen, über die Verwendung der Mittel bis zu einer bestimmten Höhe oder für einen festgelegten Zweck zu entscheiden. Der Feuerwehrrkommandant vertritt bei Ausführung des Wirtschaftsplans den Bürgermeister.
- (5) Die für das Sondervermögen eingerichtete Sonderkasse (Kameradschaftskasse) ist jährlich mindestens einmal von zwei Rechnungsprüfern, die von der Hauptversammlung auf fünf Jahre bestellt werden, zu prüfen. Der Rechnungsabschluss ist dem Bürgermeister vorzulegen.
- (6) Für die Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr und die Jugendfeuerwehr werden ebenfalls Sondervermögen im Sinne des Absatzes 1 gebildet. Die Absätze 1 bis 5 gelten entsprechend; an die Stelle des Feuerwehrrkommandanten, des Feuerwehrausschusses und der Hauptversammlung treten der Abteilungskommandant, der Abteilungsausschuss und die Abteilungsversammlung.

Alt

§ 18

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Feuerwehrsatzung vom 21.07.2014 außer Kraft.

Aulendorf, den 19.03.2018

Matthias Burth
Bürgermeister

Anlage zur Vorlage Nr. 20/001/2021
Neu

§ 18

Inkrafttreten

- (3) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (4) Gleichzeitig tritt die Feuerwehrsatzung vom 19.03.2018 außer Kraft.

Aulendorf, den 22.02.2021

Matthias Burth
Bürgermeister

Stadtbauamt		Vorlagen-Nr. 40/004/2021	
Sitzung am 22.02.2021	Gremium Gemeinderat	Status Ö	Zuständigkeit Kenntnisnahme
TOP: 11 Fortschreibung Regionalplan			
Ausgangssituation: Der Regionalplan Bodensee-Oberschwaben beinhaltet alle raumordnerischen Themen für die Entwicklung der Region. Die im Landesentwicklungsplan rechtsverbindlich festgesetzten Ziele und Grundsätze konkretisiert der Regionalplan und bezieht die regionalen Zielsetzungen wie auch Grundsätze ein. Gesetzliche Grundlage für den Regionalplan ist der § 12 LplG Baden-Württemberg in der Fassung vom 10. Juli 2003 und den Vorschriften zu Inhalt und Form nach § 11 LplG sowie der Anordnung des Innenministeriums über die Aufstellung von Regionalplänen vom 27.06.1986. Die Fortführung des Regionalplans ist entsprechend § 12 Abs. 1 LplG verpflichtend. Auf Grund dessen wurde die Fortführung des verbindlichen Regionalplans von 1996 in 2007 beschlossen. Der nun vorliegende Entwurf soll diesen ersetzen. Der Planungszeitraum beläuft sich auf ca. 15 bis 20 Jahre. Am 23. Oktober 2020 wurde durch die Verbandsversammlung der überarbeitete Planentwurf beschlossen und befindet sich aktuell in der zweiten Anhörungsrunde. Im Zeitraum vom 17.12.2020 bis 28.02.2021 kann zu diesem Planentwurf Stellung genommen werden. Zielsetzung Die Weiterentwicklung der Region Bodensee-Oberschwaben zur konsistenten Sicherung als international wirtschaftsstarker Standort wie auch Steigerung der Attraktivität als Tourismusregion sind zentrale Bestandteile der Zielsetzung. Vor diesem Hintergrund gilt es die bestehenden regionalen Disparitäten insbesondere in den Bereichen Versorgung und Verkehr durch adäquate Maßnahmen aufzulösen. Im Mittelpunkt stehen dabei die Ländlichen Räume und deren qualifizierte Weiterentwicklung. Mit Blick auf eine nachhaltig ubiquitäre Raumentwicklung zum Erhalt und der Weiterentwicklung von Naturhaushalt, Land- und Forstwirtschaft ebenso der Freiraumnutzung als Freizeit- und Erholungsgebiet ist die Flächenausdehnung für Siedlung, Gewerbe und Infrastruktur gering zu halten. Die Ausrichtung an den Anforderungen des Klimaschutzes sowie der Förderung erneuerbarer Energien gehen damit einher. Der Bodenseeraum in seiner wirtschaftlichen, kulturellen und naturräumlichen Bedeutung erfährt besondere Aufmerksamkeit. Über die Zielsetzungen des Raumes Bodensee-Oberschwaben hinaus wird u. a. der Erhalt der Kultur- und Naturlandschaft wie auch die Entlastung des Bodenseeuferraums durch Stärkung des angrenzenden Hinterlandes angestrebt. Darüber hinaus gesondert zu erwähnen ist der Schutz des Grundwasservorkommens anhand geeigneter Konzepte mit Betrachtung der Gewinnung von Heil-, Mineral- und Thermalwässern, untertägigen Rohstoffen, Erdöl und Erdgas, dem Betrieb von Untertagedeponien, Geothermie sowie Speicherung von Energieträgern und CO₂. Bedeutung für die Stadt Aulendorf Die Stadt Aulendorf, zugehörig zum Ländlichen Raum im engeren Sinne, ist auf der regionalen Entwicklungsachse Bad Saulgau über Bad Waldsee bis Isny i.A. verortet und liegt somit auf			

der Hauptverbindungsline der oberschwäbischen Kurorte. Darüber hinaus liegt Aulendorf auf der regionalen Entwicklungsachse Weingarten – Aulendorf mit Verbindung in die angrenzende Region.

Die Fortschreibung des Regionalplans wirkt sich insbesondere bei der Ernennung der Stadt Aulendorf als Unterzentrum aus. Hieraus ergeben sich die Zielsetzung hinsichtlich Wohnungsbau sowie Industrie und Gewerbe. Neben der Siedlungsentwicklung kommen die Festlegungen der regionalen Freiraumstruktur, u.a. der Betrachtung von Windkraftanlagen, zum Tragen.

Auf die Anlage wird verwiesen.

Beschlussantrag:
Information

Anlagen:
Präsentation Fortschreibung Regionalplan 12.02.2021

Beschlussauszüge für ☐ Bürgermeister ☐ Hauptamt
☐ Kämmerei ☒ Bauamt ☐ Ortschaft
Aulendorf, den 12.02.2021



STADT AULENDORF

Stadtbauamt Stefanie Kaschytza		Vorlagen-Nr. 40/580/2020/2	
Sitzung am	Gremium	Status	Zuständigkeit
22.02.2021	Gemeinderat	Ö	Entscheidung
28.07.2020	Ortschaftsrat Tannhausen	Ö	Entscheidung
22.02.2021	Gemeinderat	Ö	Entscheidung
TOP: 12 Breitbandversorgung - Beauftragung der Planungsleistungen			
Ausgangssituation: In der Gemeinderatssitzung am 27.07.2020 wurde dem Gemeinderat die Ausbaukonzeption und die Prioritätenliste zum Ausbau der Breitbandversorgung vorgestellt. Die Ausbaukonzeption wurde von der Fa. Geodata erarbeitet und umfasst die sogenannten weißen Flecken. Als weiße Flecken werden alle Gebiete bezeichnet, bei denen eine Breitbandversorgung von 30 MBit/s nicht erreicht wird. Alle Anschlüsse über dieser Aufgreifschwelle gelten als versorgt und nicht förderfähig. Diese Gebiete werden dann als „Graue Flecken“ bezeichnet. Die Kostenschätzung für die Ausbaukonzeption liegt bei rd. 20,1 Mio. €/brutto. Zwischenzeitlich liegt der Bewilligungsbescheid aus der Bundesförderung in Höhe von 50 % der Nettokosten vor. Die Bundesförderung beträgt rd. 8,5 Mio. €. Der Bewilligungsbescheid für die Landesförderung mit einem Fördersatz von 40 % steht noch aus, mit einer Bewilligung wird im Frühjahr 2021 gerechnet. Zwischenzeitlich wurden durch den Zweckverband Breitbandversorgung im Landkreis Ravensburg die Ingenieurleistungen ausgeschrieben. Die Kostenschätzung für die Ingenieurleistungen belief sich auf 1,271 Mio. €. Sechs Ingenieurbüros haben ein Angebot abgegeben. Nach Auswertung der Zuschlagkriterien durch den Zweckverband hat das Ingenieurbüro cec-projekt GmbH in Alt Dellnau 4, 06842 Dessau-Rosslau das wirtschaftlichste Angebot von 1.441.077,19 €/netto abgegeben. Da der Bewilligungsbescheid für die Landesförderung noch nicht vorliegt sollen nun in einem ersten Schritt die Leistungsphasen 4 + 5 an das Ingenieurbüro vergeben werden, um die Planungsleistungen weiter vorantreiben zu können und um auch in diesem Jahr noch mit dem Ausbau der Breitbandversorgung beginnen zu können. Die Ingenieurleistungen für die Leistungsphasen 4+5 belaufen sich gem. dem vorliegenden Angebot auf 176.770,16 €. Die Beauftragung der Planungsleistungen sowie auch die Durchführung der Baumaßnahmen erfolgt formal durch den Zweckverband Breitbandversorgung im Landkreis Ravensburg. Die gesamte Maßnahme wird über den Zweckverband abgewickelt. Von der Verwaltung wird vorgeschlagen, dass dem Zweckverband Breitbandversorgung im Landkreis Ravensburg empfohlen wird das Ingenieurbüro cec-projekt GmbH mit den Leistungsphasen 4 + 5 zum Breitbandausbau in der Stadt Aulendorf zu beauftragen.			
Beschlussantrag: Der Gemeinderat empfiehlt dem Zweckverband Breitbandversorgung im Landkreis Ravensburg das Ingenieurbüro cec-projekt GmbH in Alt Dellnau 4, 06842 Dessau-Rosslau mit den Planungsleistungen 4 + 5 für den Ausbau der Breitbandversorgung in der Stadt Aulendorf zu beauftragen.			
Anlagen:			

Beschlussauszüge für

☐ Bürgermeister

☐ Hauptamt

☒ Kämmerei

☒ Bauamt

☒ Ortschaften

Aulendorf, den 12.02.2021

Notizen